

Die Arbeit

Zeitschrift für Gewerkschaftspolitik und Wirtschaftskunde

1931

HERAUSGEBER: THEODOR LEIPART, BERLIN
SCHRIFTFLEITER: LOTHAR ERDMANN, BERLIN

HEFT 8

Die Neuordnung des Reiches im Verhältnis zu seinen Ländern

Von Hermann Heller

Die überkommene dynastische Gliederung des Reiches in „Staaten“ war schon 1918 unhaltbar geworden, und wenn sich diese Formen kraft des Trägheitsgesetzes bis jetzt erhalten haben, so ist es nunmehr allerhöchste Zeit, die längst fällige Neuordnung so rasch wie möglich durchzuführen.

Als Bismarck daranging, das Deutsche Reich zu konstruieren, hatte er mit zwei feststehenden Tatsachen zu rechnen: mit der Existenz von anderthalb Dutzend monarchischen Dynastien und mit dem Vorhandensein eines Gross-Preussens, das vier Siebentel des Reiches ausmachte. Da man die vielen „Souveräne“ nicht zu Reichsverwaltungsbeamten machen konnte, musste das Reich föderativ, bundesstaatlich, und zwar in den geographischen Formen organisiert werden, wie sie von der Hausmachtspolitik der einzelnen Dynastien ererbt, zusammengeheiratet, erobert oder sonstwie erworben worden waren. Das Bismarcksche Reich konnte also grundsätzlich nicht nach nationalstaatlichen Gesichtspunkten, nicht nach den innen- und aussenpolitischen Bedürfnissen des deutschen Volkes, sondern es musste nach überkommenen dynastischen Interessen organisiert werden, die nichts mit den Landschaften und Stämmen des deutschen Volkes zu tun hatten. Die zweite unumstössliche Tatsache, von der Bismarck auszugehen hatte, die Übermacht Preussens, gestattete nur einen hegemonialen Aufbau des Reiches, einen Aufbau, der wiederum nicht dem nationalstaatlichen Interesse und der Stärkung der Reichsfreudigkeit diene, sondern ebenfalls aus der Geschichte der Hohenzollernschen Hausmacht erwachsen war.

Solange das Bismarcksche Reich bestand, hat man zur Rechtfertigung dieses hegemonial-föderativen Aufbaus immer wieder auf die Meinung Bismarcks verwiesen, der Deutsche besitze Staatsbewusstsein nur auf dem Umweg über seine Anhänglichkeit an die Dynastie. „Wenn man den Zustand fingierte“, sagt Bismarck in seinen „Gedanken und Erinnerungen“, „dass sämtliche deutschen Dynastien plötzlich beseitigt wären, so wäre nicht wahrscheinlich, dass das deutsche Nationalgefühl alle Deutschen in den Friktionen europäischer Politik völkerrechtlich zusammenhalten würde“. Die langen und furchtbar schweren Nachkriegsjahre haben diesen Zweifel Bismarcks widerlegt. Hat er aber nicht

selbst wenige Seiten darauf behauptet: „Ich würde mich nicht wundern, wenn die vis major der Gesamtnationalität meine dynastische Mannestreu und Vorliebe schonungslos vernichtete. Ich sehe in dem deutschen Nationalgefühl die stärkste Kraft überall, wo sie mit dem Partikularismus in Kampf gerät.“

Für die deutsche Arbeiterschaft muss man sogar umgekehrt die Beseitigung der Dynastien und der ihnen entsprechenden Staatsstrukturen als Voraussetzung einer Entwicklung ihres Nationalgefühls bezeichnen, für dessen politische Kraft allein der Hinweis auf den Ruhrkampf der Gewerkschaften genügen möge.

Warum schleppen wir also noch immer das inzwischen völlig durchlöchernte dynastisch-föderative Staatsgewand mit, warum haben wir es noch immer nicht zu einem republikanisch-nationalen Einheitsstaat gebracht? Die Weimarer Verfassung ist auf halbem Wege stehengeblieben, sie hat Sein und Schein der „Länder“ nicht zur Deckung gebracht. Sie hat ihnen den Schein einer staatsähnlichen Organisation belassen, mit Regierungen, Ministern, Gesandten und Parlamenten, und hat trotzdem ihr wahres Sein als blosse Verwaltungskörper kaum gewahrt. Auch das kleinste Ländchen darf sich zwar noch stolz einen Staat nennen; anderseits hat selbst das grösste Land weder etwas zu sagen in der Aussenpolitik, noch besitzt es eine Verfassungs-, Militär-, Finanz- oder Verkehrshoheit. Dieser innere Widerspruch kommt am deutlichsten im Art. 17 der Reichsverfassung zum Ausdruck: Jedes Land muss eine freistaatliche Verfassung haben. Zunächst wird also dem „Land“ die Staatlichkeit seiner Verfassung zugestanden, mit dem gleichen Worte wird ihm aber von Reich wegen eine bestimmte Verfassung kommandiert und in den folgenden Sätzen sogar die parlamentarische Regierungsform und ein ganz bestimmtes Wahlrecht anbefohlen. Nein, diese Länder sind längst keine Staaten mehr!

Nur im Vorübergehen sei erwähnt, dass die Staatsrechtstheorie in wachsendem Masse die Staatlichkeit der Länder in jedem Bundesstaat zu bezweifeln beginnt¹⁾. In jedem Falle ist aber im Deutschen Reiche die scheinbare Staatsähnlichkeit der Länder die eigentliche Ursache aller Schwierigkeiten und deshalb der Punkt, an dem die dringend notwendige Reichsreform anzusetzen hat.

Zunächst einmal verlockt der Staatsschein die Regierungen und Parlamentarier selbst der kleineren Länder dazu, in die hohe Politik einzugreifen und die Einheit der Reichsregierungspolitik zu durchkreuzen. Heisst man schon Minister, so möchte man auch lieber regieren als administrieren, lieber walten als verwalten. Es wird nicht vielen bekannt sein, dass es in Bayern auch heute noch ein Aussenministerium gibt. Und der bayerische Ministerpräsident hat sich auch nicht gescheut, selbst in die Aussenpolitik der Reichsregierung höchst störend einzugreifen. Von einer rechtsradikalen Regierung in Preussen könnte das Deutsche Reich in dieser Beziehung noch ganz andere Dinge erleben! Hinzu kommt, dass der staatsähnliche Parlamentarismus in den Ländern in höchstem Masse geeignet ist, das parlamentarische System als Ganzes zu diskreditieren. Bezeichnenderweise zeigt es sich, dass die geschäftsführenden Regierungen in Bayern und Sachsen ihre wahre Aufgabe der Verwaltungsleitung ebensogut

¹⁾ Vgl. Heller: „Souveränität“, 1927, S. III ff.

oder besser ausführen, als die diesen Verwaltungskörperschaften nicht angepassten parlamentarischen Regierungen. Verständlich ist es allerdings, dass in den Länderministerien, vor allem in ihrer Bürokratie, sowie in den Länderparlamenten — keineswegs nur Süddeutschlands — die zähesten Gegner der Reichsreform zu finden sind; der Widerstand dieser Kreise ist um so wirksamer, als er oft überaus geschickt nach aussen seinen Reformeifer zum Ausdruck zu bringen pflegt.

Die bedenklichste Folge der überlieferten staatsähnlichen Organisation der Länder ist die verwaltungsmässig durchaus verkehrte Gliederung des Reiches. Vor allem ist es der Dualismus Reich-Preussen, der in seiner Schädlichkeit gar nicht zu überschätzen ist. Dass in Berlin die Ministerien des Reiches und des Landes Preussen, das, wie gesagt, vier Siebtel des Reiches umfasst, nebeneinander und leider nur zu oft ressortpatriotisch gegeneinander arbeiten, war schon im Bismarckschen Reich trotz der damaligen Personalunion zwischen Reichskanzler und preussischem Ministerpräsidenten der Fall gewesen. Seit diese wegfiel, wurde der Zustand schlechthin unerträglich. „Wird doch von sachkundiger Seite die im Neben- und Gegeneinander der beiden Ministerialinstanzen verlorengelassene Arbeitskraft auf ein Drittel der ministeriellen Gesamttätigkeit geschätzt“²⁾. Hier liegen die allerdings nicht berechenbaren Möglichkeiten einer gewaltigen Verbilligung des Verwaltungsapparates, denen gegenüber die unmittelbaren Einsparungen durch die Reichsreform geringfügig erscheinen. Immerhin schätzt der ehemalige württembergische Finanzminister Schall die erzielbaren unmittelbaren Einsparungen auf einige hundert Millionen Reichsmark jährlich³⁾.

Der Dualismus Reich-Preussen hat aber noch gefährlichere, die deutsche Demokratie in ihrer Totalität bedrohende Folgen. Dadurch, dass Preussen einen riesigen Verwaltungsapparat in der Hand hat, glaubt eine Partei, sofern nur ihr Verwaltungs- und besonders ihr Polizeieinfluss in Preussen gesichert ist, auf ihre Macht und Verantwortung im Reich gegebenenfalls verzichten zu können. So manche Krise in der Reichspolitik wäre nicht eingetreten, wenn die Rückzugslinie auf Preussen verschlossen gewesen wäre. Und niemals wäre ein preussischer Volksentscheid vom 9. August mit allen seinen für das Reich so ungeheuren Gefahren möglich gewesen, wenn der gegebene Dualismus nicht eine Teilung und damit Schwächung der Verantwortung für Reich und Preussen zuliesse. Wie unhaltbar der jetzige Verfassungszustand ist, würde sich aber erst dann zeigen, wenn eine energische Preussenregierung in einen scharfen politischen Gegensatz zur Reichsregierung geriete.

Durch die Beibehaltung der dynastischen Herrschaftsgrenzen ist ferner eine politisch und verwaltungsmässig sehr schädliche Verschiedenheit der Grössenordnung zwischen den Ländern bestehen geblieben. Von den 62 Millionen Einwohnern des Reiches entfallen auf Preussen drei Fünftel der Einwohner mit acht Ministern und einem Parlament, auf Bayern und Sachsen ein Fünftel mit 13 Mi-

²⁾ Poetzsch-Helffer: „Grundgedanken der Reichsreform“, 1931, S. 21.

³⁾ „Probleme der deutschen Staatsreform“, 1928, S. 21.

nistern und zwei Parlamenten, auf alle übrigen 15 Länder ein Fünftel der Einwohner mit 38 Ministern, 42 regierenden Senatoren, 15 Parlamenten und neun Gesandtschaften in Berlin. Nicht weniger als 200 Enklaven liegen in anderen Länderteilen eingesprengt. Neben dem übermächtigen Preussen steht in der heutigen Reichsgliederung eine ganze Anzahl leistungsunfähiger kleiner und kleinster Länder mit einer teuren und unzulänglichen Verwaltung; ihre staatsähnliche Organisation wirkt sich ausschliesslich zum Nachteil ihrer „Staatsbürger“ aus. Wie unmöglich solche Länder und ihre Verwaltung sind, zeigt das Beispiel Schaumburg-Lippes. Diesem „Staat“ stellt Preussen das Oberlandesgericht, das Provinzialschulkollegium, die Gewerbeaufsicht, die Landwirtschaftskammer, die Handelskammer, die Prüfungskommission und — wie Höpker-Aschoff (Deutscher Einheitsstaat 1928, S. 6) mit grimmigem Humor bemerkt — den Schaumburg-Lippeschen Stuten seine Hengste zur Verfügung. Im Reichsrat aber wird 40 000 Einwohnern von Schaumburg-Lippe die gleiche Vertretung eingeräumt wie 3 Millionen Preussen.

Dadurch, dass man den Ländern den alten dynastischen Herrschaftsbereich belassen hat, sind eine Menge verwaltungsmässig, aber auch landschaftlich, stammesmässig und wirtschaftlich zusammengehöriger Gebiete sinnlos zerrieben geblieben.

Es würde zu weit führen, alle Schäden des gegenwärtigen Reichsaufbaues zu kennzeichnen. Nur noch ein einziger, allerdings besonders wichtiger Übelstand sei erwähnt: die Unübersichtlichkeit und Undurchsichtigkeit der Gesamtverwaltung. Wenn ein Verwaltungsfachmann allerersten Ranges rund heraus erklärt, dass selbst die höchsten Beamten im Reich und in den Ländern keine Übersicht mehr über die Verwaltung besässen, wird man die Grösse dieses Übels ermessen⁴⁾.

Man pflegt den heutigen Föderalismus damit zu verteidigen, dass man — Dezentralisation und Föderalismus verwechselnd — das Schreckgespenst des Zentralismus beruft. In Wahrheit aber bezahlen die heutigen Länder ihr fadensteiniges Staatskostüm mit einer ideellen und Verwaltungsaushöhlung, die schliesslich zu ihrem allmählichen Absterben führen muss⁵⁾.

Dass diese Gliederung des Reiches in Länder nicht, wie Artikel 18 der Reichsverfassung fordert, der wirtschaftlichen und kulturellen Höchstleistung des Volkes dient, wird schwer zu bestreiten sein. Nach langem Zögern hat schliesslich auch die Reichsregierung sich der Reform der Reichsgliederung angenommen und im Januar 1928 eine „Länderkonferenz“ einberufen, die im Juni 1930 ihre Arbeiten abgeschlossen hat⁶⁾.

Die dargelegten Übelstände der Reichsgliederung waren seit Jahren eingehend kritisiert und zahlreiche private Vorschläge zur Lösung jener Schwierigkeiten veröffentlicht worden. Sieht man von dem durch die bayerische Regierung in zwei Denkschriften vorgeschlagenen Plan einer föderativen Rückwärtsrevision

⁴⁾ Brecht: „Reich und Länder“ in „Staatsbürgerkunde und höhere Schule“, 1931, S. 107 f.

⁵⁾ Vgl. Poetzsch-Helffer: „Die Gesellschaft“, 1929, Heft 1, S. 14 ff.

⁶⁾ Eine übersichtliche Darstellung ihrer Arbeiten bei Medicus: „Reichsreform und Länderkonferenz“, 1930.

noch hinter den Bismarckschen Bundesstaat ab, so lassen sich drei Hauptgruppen von Reformvorschlägen unterscheiden?).

Die radikalste Lösung bot der Plan eines dezentralisierten Einheitsstaates⁸⁾, in welchem gleichmässig allen Ländern die Scheinstaatlichkeit endgültig genommen werden sollte. In Süddeutschland fand man aber diesen Vorschlag zu zentralistisch, in Norddeutschland zu dezentralistisch, indem man schon die relative Verselbständigung der provinziellen Selbstverwaltung in Preussen als eine „Zerschlagung Preussens“ brandmarkte.

Um diesen beiden Schwierigkeiten zu entgehen, wurde sodann eine norddeutsche Sonderlösung vorgeschlagen, die Preussen nicht zerschlagen, sondern als Reichsland in den Zentralinstanzen mit dem Reich vereinigen wollte⁹⁾. Gegen diesen, nur auf Norddeutschland beschränkten Plan wurde von unitarischer Seite der Vorwurf der Halbheit erhoben; aber auch der föderalistische Süden, dessen Zustimmung die Autoren eben deshalb sicher zu sein glaubten, widersetzte sich ihm in der Besorgnis, dass der so im Norden entstehende Zentralismus schliesslich doch auch auf den Süden übergreifen würde.

Die dritte, vom *Verfassungsausschuss der Länderkonferenz* im Oktober 1928 proklamierte und 1930 angenommene Vorschlag stellt die sogenannte differenzierende Gesamtlösung dar. Er machte sich die kritischen Erfahrungen der vorausgegangenen Pläne zunutze; indem er eine Gesamtlösung darstellt, vermeidet er die Halbheit des Reichslandvorschlages, indem er aber zwischen Norden und Süden differenziert, vermeidet er die Widerstände, die dem Vorschlag des Einheitsstaates entgegengestellt wurden. Der Nachdruck dieses Reformplanes liegt aber darauf, dass er eine Gesamtlösung (nicht Endlösung!) für den Norden und Süden sein will. Landesmacht soll nicht mehr „eigene“, „ursprüngliche“ Herrschaftsgewalt, sondern übertragene Reichsmacht sein. Es gibt also nur einen einzigen, nämlich den deutschen Reichsstaat. Deshalb muss zunächst Preussen im Reiche aufgehen. Die preussischen Provinzen sollen — vorbehaltlich territorialer Änderungen — Länder werden, denen eine Gesetzgebung nur zukommt, soweit sie ihnen ausdrücklich vom Reich übertragen ist. (Von der Länderkonferenz mit 16 gegen 1 Stimme bei 3 Enthaltungen angenommen.) Die preussische soll mit der Reichsregierung, der preussische Landtag mit dem Reichstag, die preussischen Ministerien mit den Reichsministerien vereinigt werden. (Mit 16 gegen 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.) Bedenken könnte nur die Vereinigung der beiden Parlamente erregen; denn abgesehen von taktischen Erwägungen gegenüber dem preussischen Landtage könnte es als unbillig erscheinen, dass die süddeutschen Reichstagsmitglieder auf die norddeutsche Gesetzgebung einen stärkeren Einfluss erhalten als umgekehrt. Deshalb gibt der Verfassungsausschuss der Länderkonferenz zu erwägen, ob an die Stelle sämtlicher Mitglieder des Reichstags (und Reichsrats) nur die von den beteiligten

⁷⁾ Über die bayerische Stellungnahme vgl. v. Jan: „Bayern zur Reichsverfassungsreform“, 1928.

⁸⁾ Koch-Weser: „Einheitsstaat und Selbstverwaltung“, o. J.

⁹⁾ Kitz: „Reichsland Preussen“, 1927. — Höpker-Aschoff: a. a. O. — Bund zur Erneuerung Deutschlands, sogenannter *Luther-Bund*.

Ländern entsandten Mitglieder des Reichstags (und Reichsrats) treten sollen. Für eine Übergangszeit kann auch — nach dem Vorschlag des Ausschusses — neben dem Reichstag an einen beonderen Landtag für die norddeutschen Länder gedacht werden, der die nur auf diese Länder bezüglichen Gesetze zu beschliessen hätte. Auf die Berufung oder Entlassung der Reichsregierung stünde aber diesem norddeutschen Landtag kein Einfluss zu. Bei dem Übergewicht, das die norddeutschen Abgeordneten an sich im Reichstage besitzen, erscheint mir die Erhaltung einer solchen Restform in der Spitze sachlich durchaus überflüssig zu sein.

Die aus dem Gebiete Preussens entstehenden „neuen Länder“ sollen nach dem Vorbild der preussischen Provinzialverfassungen mit einem gewählten Landeshauptmann, Landtag und Landesausschuss organisiert werden. Die gleiche Organisation und Gesetzgebungszuständigkeit erhalten alle anderen mit Ausnahme der „alten Länder“ Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden, so dass für etwa drei Viertel des Reiches die Allgewalt des Reichsgesetzgebers anerkannt ist.

Stärker noch als in der Gesetzgebung sind alte und neue Länder in der Verwaltung differenziert. Für alle Länder soll allerdings die Zuständigkeit des Reiches ausgedehnt werden auf die Grundsatzgesetzgebung über das allgemeine Verwaltungsrecht, den Verwaltungsaufbau der Länder und Gemeinden sowie das Prüfungswesen. Im Unterausschuss war ferner beschlossen worden, auch die Justizverwaltung nicht nur im Norden, sondern auch im Süden zu verreichlichen. Im Hauptausschuss wurde leider den alten Ländern das Zugeständnis der Landesjustiz gemacht (mit 10 gegen 7 Stimmen bei 3 Enthaltungen), so dass in den neuen Ländern ausser der Justiz die allgemeine Verwaltung (hauptsächlich Polizei, Gemeindeaufsicht, Kulturverwaltung) Reichsverwaltung, in Süddeutschland dagegen Landesverwaltung sein soll. Andere Gebiete, für die eine zentrale Leitung entbehrlich ist, wie z. B. die Verwaltungspolizei, soll auch in den alten Ländern der Selbstverwaltung überlassen werden.

Von besonderem Interesse ist die Angliederung der Sozialbehörden an die allgemeine Verwaltung. Einstimmig wurde im Unterausschuss beschlossen und in der Vollsitzung ohne Erörterung angenommen: Die Reichsarbeitsverwaltung, die Reichsversicherungsverwaltung und die Reichsversorgungsverwaltung sind, soweit es ohne Schädigung ihrer Aufgaben möglich ist, in der Mittelinstanz mit der Landesverwaltung und in der örtlichen Instanz mit den Landes- und Kommunalbehörden enger als bisher zu verbinden. Dies hindert nicht, dass die Selbstverwaltungskörper der Versicherungsträger bestehen bleiben und die ihnen zustehenden Entscheidungen treffen. Diese sind aber auszuführen von den Verwaltungsstellen der Länder und Gemeinden oder von Stellen, die mit ihnen verbunden sind. Der beste Weg der Durchführung im einzelnen ist für jeden der genannten Verwaltungszweige gesondert zu prüfen. Die jetzige verschiedene Abgrenzung der Verwaltungsbezirke der Länder und Landesarbeitsämter wird in den meisten Fällen durch die bevorstehende Neugliederung überbrückt werden. So sollen auch auf diesem, für die Arbeitnehmerschaft so wichtigen Gebiete

durch eine zweckmässige Verwaltungsvereinfachung Doppelarbeit und parallele Geldbewilligung ausgeschaltet werden.

Von grösster Bedeutung ist die Entparlamentarisierung der Landesregierungen. In den neuen Ländern ist sie im Verhältnis zwischen Landeshauptmann und Provinziallandtag gegeben. In den alten Ländern soll die Landesregierung auf bestimmte Zeit, jedoch höchstens für die Dauer des Landtages bestellt werden. Sie muss zurücktreten, wenn ihr das Vertrauen mit Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Abgeordnetenzahl entzogen wird.

Der Raum gestattet es nicht, auf Einzelheiten der vorgeschlagenen Neuordnung einzugehen. Die Vorschläge wurden — ein bedeutsamer Erfolg — bei der Gesamtabstimmung mit 15 gegen 3 Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen; dafür stimmten auch der preussische, sächsische, württembergische und badische Vertreter, dagegen nur die Ministerpräsidenten von Bayern und Mecklenburg-Schwerin sowie der Reichspostminister Dr. Schätzel; der Stimme enthielten sich die Vertreter von Thüringen und Hessen, der letztere, weil er eine umfassendere Reform wünschte.

Mit diesen Vorschlägen besitzt das deutsche Volk endlich eine allseitig durchdachte und klar formulierte Grundlage für die Neuordnung, die nun unmittelbar praktisch in Angriff genommen werden kann¹⁰⁾. Auf die rasche Verwirklichung dieser Vorschläge — unter Hintanstellung aller kleineren Bedenken — sollten nun alle politischen Kräfte mit der grössten Energie konzentriert werden.

Wie wenig aussichtsvoll ein radikalerer Lösungsversuch nach der einen oder anderen Seite wäre, zeigt die höchst widerspruchsvolle Kritik der geschilderten Vorschläge: die Zentralisten reden von einer Zerschlagung Preussens, die Föderalisten wehklagen über eine zentralistische „Hegemonie Preussens“. In Wahrheit und Wirklichkeit heben sich die beiden Vorwürfe gegenseitig auf. Grössere Berechtigung scheint der Einwand zu haben, die Lösung sei allzu kompliziert. Man bedenke aber, dass die Komplikation im Problem und nicht in der Lösung liegt. Gewiss wäre ein einheitlicher, mittlerer Ländertyp als Endlösung wünschenswerter gewesen¹¹⁾. Er war und ist aber bei den gegebenen Machtverhältnissen nicht zu haben. Die differenzierende Gesamtlösung stellt eine ungeheure Vereinfachung und eine bedeutende Verbilligung der Verwaltung dar, die im sozialen und nationalen Interesse nicht trotz, sondern gerade wegen der krisenhaften Gegenwartslage sofort durchgeführt werden muss!

Im Juni 1930 hat das Reichstagsplenum ohne Widerspruch die Vorlage eines Reichsreformgesetzes gefordert. Eine Zweidrittelmehrheit zur verfassungsmässigen Durchführung der Neuordnung im Sinne der differenzierenden Gesamtlösung ist parlamentarisch nicht unwahrscheinlich. Von vornherein abzulehnen ist

¹⁰⁾ Vgl. den privaten „Entwurf eines Gesetzes über die Reichsreform nach den Beschlüssen des Verfassungsausschusses der Länderkonferenz“ von *Brecht* in „Reich und Länder“, September 1930.

¹¹⁾ Vgl. *Brecht*: „Verfassungsausschuss der Länderkonferenz, Niederschrift über die Verhandlungen der Unterausschüsse“, S. 42 ff.

die Durchführung der gesamten Reform mittels der Diktaturgewalt des Reichspräsidenten auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung. Eine grosse Anzahl vorbereitender Massnahmen, insbesondere von Verwaltungszusammenlegung, kann der Reichspräsident ohnedies auf Grund seiner Organisationsgewalt vornehmen. Übergangsmassnahmen von grösster Bedeutung kann er verfassungsmässig allerdings auch mit Artikel 48 der Reichsverfassung treffen. Und wenn für die endgültige Regelung die notwendige verfassungsändernde Zweidrittelmehrheit im Reichstag nicht zu haben sein sollte, so ist kein Zweifel, dass ein Volksentscheid die brennende Frage zum Abschluss brächte.

Ich stimme mit *Otto Braum* überein, dass es nicht schwerfallen dürfte, „eine mächtige Volksbewegung zu entfachen, die dann über alle jene kleinlichen Partikularisten hinweggehen würde, die sich der deutschen Einheitsbewegung hindernd in den Weg stellen. Das deutsche Volk, das im November 1918, als alles zusammenbrach, was bis dahin als unerschütterliche Stütze des Staatswesens angesehen und verehrt war, aus den Trümmern dieses Zusammenbruchs das Reich rettete und sich aus eigener Machtvollkommenheit in der deutschen Republik ein eigenes Staatswesen zimmerte — das deutsche Volk muss und wird auch aus dem jetzt bestehenden föderalistischen Wirrwarr den Weg zum grossen deutschen Einheitsstaat finden¹²⁾.“

Handeln wir, die Stunde drängt!

Grenzen des Arbeitsrechts

Von Clemens Nörpel

Die der heutigen Stellung und Entwicklung der Arbeiterklasse im Staate entsprechende rechtliche Ausdrucksform ist das *kollektive Arbeitsrecht*. Die Arbeiterklasse selbst wird durch ihre Gewerkschaften zum Träger des Arbeitsrechts. Die Gewerkschaften schaffen arbeitsvertragliche Rechtsansprüche nicht in Vertretung der einzelnen Arbeiter, sondern aus eigenem Recht. Es gilt die Verbandstheorie und nicht die Vertretungstheorie¹⁾. Kernstücke des kollektiven Arbeitsrechts sind vor allem die besondere wirtschaftliche Vereinigungsfreiheit im Artikel 159 der Reichsverfassung und die Anerkennung der Gewerkschaften sowie ihrer Vereinbarungen im Artikel 165, Absatz 1 der Reichsverfassung. Tarifverträge schliessen die Gewerkschaften im eigenen Namen, aber mit unmittelbarer Wirkung für ihre Mitglieder. Ausserdem sind die Gewerkschaften auch die Vertretung der *gesamten* Arbeiterklasse, so dass sie bei der Durchführung der hauptsächlich kollektivistischen arbeitsrechtlichen Gesetze: Schlichtungsverordnung, Arbeitsgerichtsgesetz usw., die Arbeitervertreter in sämtlichen Körperschaften zu stellen haben. Diese Vertreter gehen folgerichtig nicht aus Wahlen hervor, sondern sie werden auf Grund von Vorschlagslisten

¹²⁾ „Deutscher Einheitsstaat oder Föderativsystem“, 1927, S. 35.

¹⁾ Siehe *Sinzheimer*: „Arbeitsnormenvertrag“, I., S. 61, Nipperdey in *Hueck-Nipperdey*: „Lehrbuch des Arbeitsrechts“, II. Bd., S. 157.

der wirtschaftlichen Vereinigungen durch die Behörden berufen²⁾). Aber auch bei der Durchführung des Betriebsrätegesetzes wirken die Gewerkschaften ausschlaggebend mit. Das ist nunmehr auch ausdrücklich vom Gesetzgeber durch die Änderung des § 23 des Betriebsrätegesetzes anerkannt worden, wonach, wenn der Arbeitgeber einen Wahlvorstand nicht bestellt, die Gewerkschaften die Bestellung eines Wahlvorstandes bei dem Vorsitzenden des zuständigen Arbeitsgerichts beantragen können. Bei der Durchführung der Betriebsstilllegungsverordnung sind die Gewerkschaften gemäss § 3 hinzuzuziehen. Auf Grund der Arbeitszeitverordnung § 5 tritt an die Stelle der gesetzlichen Höchstarbeitszeit die tarifliche Höchstarbeitszeit und bei der Bewilligung von Mehrarbeit durch Behörden sind nach § 6 die Gewerkschaften anzuhören, ebenso bei der behördlichen Arbeitszeitverkürzung auf Grund der Notverordnung³⁾).

Neben diesen kollektiven arbeitsrechtlichen Gesetzen haben wir sodann noch das *individuelle Arbeitsrecht* und vor allem das *Arbeitsschutzrecht*.

Zweck der nachfolgenden Untersuchung ist, den Nachweis zu erbringen, dass sich der Ausbau des individuellen Arbeitsrechts neben dem kollektiven Arbeitsrecht in einem dem letzteren gemässen Rahmen halten muss, wenn nicht eine Schädigung der gesamten Arbeitnehmerschaft einschliesslich derjenigen Gruppen, die Sonderrechte errungen haben, die zwangsläufige Folge sein soll. Dem Ausbau des kollektiven Arbeitsrechts darf sich das individuelle Arbeitsrecht nicht hindernd in den Weg stellen. Derartige hemmende Ansätze sind jedoch nach meiner Auffassung auch noch seit 1918 im individuellen Arbeitsrecht zu verzeichnen.

Mit der zunehmenden Wirtschaftskrise im Jahre 1925/26 und der damit zwangsläufig verbundenen Arbeitslosigkeit der Arbeiter und Angestellten wurde das Problem akut, wie man für die Arbeitnehmer, insbesondere für die älteren Arbeitnehmer, Sicherungen ihrer Stellung schaffen könne, ohne die öffentlichen Mittel dafür allzu stark in Anspruch zu nehmen. Das Ergebnis der Bestrebungen war die Schaffung des Kündigungsschutzgesetzes für ältere Angestellte⁴⁾). Die Arbeiter selbst gingen leer aus. Von den Gewerkschaften der Arbeiter wurde ein derartiger Schutz auch gar nicht gefordert. Übrigens ist der dem kollektiven Arbeitsrecht gemässe Schutz vor Massregelungen und nicht notwendigen Entlassungen in den §§ 84 ff. des Betriebsrätegesetzes gewährleistet. Dieser Schutz ist ausbaufähig, er liegt, worauf es für diese Darstellung besonders ankommt, grundsätzlich in der Linie des kollektiven Arbeitsrechts, denn er bedeutet für die Weiterentwicklung desselben keinerlei Hemmung, sondern eine Ergänzung.

Durch die Schaffung von Sonderrechten für bestimmte Arbeitnehmerschichten ist die Frage gestellt, ob es Aufgabe eines demokratischen Staates ist, seine Staatsbürger in dieser Weise ungleich zu behandeln. Diese Frage ist zu verneinen. Aufgabe des demokratischen Staates ist vielmehr, seine Staatsbürger in bezug auf *gesetzliche* Sicherungen, die nicht in besonderen Eigen-

²⁾ Siehe hierüber *Nörpel*: „Die Arbeiterklasse im kollektiven Arbeitsrecht“ in der „Arbeit“ 1930, S. 65 ff.

³⁾ Vom 5. Juni 1931, Dritter Teil, Kapitel II, Artikel 1 (RGBl. S. 297 f.).

⁴⁾ Vom 9. Juli 1926 (RGBl. S. 399).

arten des Arbeitsverhältnisses (siehe hierzu den Schluss dieser Darstellung) selbst begründet sind, im übrigen gleich zu behandeln. Andernfalls muss auf die Dauer der demokratische Staat Schaden erleiden. Der Widerstand gegen den demokratischen Staat muss in den Arbeitnehmerschichten, die auf diese Weise benachteiligt werden, geradezu zwangsläufig entstehen. Auch für das kollektive Arbeitsrecht gilt dasselbe, soweit es sich um *gesetzliche* Regelungen handelt.

Geltungsbereich des kollektiven Arbeitsrechts ist die gesamte Arbeitnehmerschaft, die allerdings heute noch im *rechtlichen* Sinne getrennt ist nach Arbeitern und Angestellten. Wodurch unterscheiden sich nun die Angestellten von den Arbeitern? In bezug auf ihre Arbeitsleistung keinesfalls grundsätzlich, sondern nur tatsächlich, wie sich ja die Arbeitsleistung der verschiedenen Berufe überhaupt nur tatsächlich und nicht grundsätzlich unterscheidet. Wenn trotzdem auch heute nicht nur die früher entstandene *rechtliche* Unterscheidung aufrechterhalten, sondern sogar noch ausgebaut wird, so ist das darauf zurückzuführen, dass man einen Keil in die Interessengemeinschaft der Arbeitnehmerschaft treiben wollte, um die Arbeitnehmerschaft als Ganzes besser zu beherrschen. Wenn dies früher der gar nicht mehr verhüllte ausschliessliche Zweck dieser *rechtlichen* Unterscheidung gewesen ist, so ist seit 1918 dieser Zweck allerdings in den Hintergrund getreten, jedoch an seine Stelle trat ein *sachlich* nicht begründeter Anspruch der Angestelltenschaft selbst auf eine bevorzugte Stellung innerhalb der Arbeitnehmerschaft. Diese bevorzugte Stellung ist jedoch für die Entwicklung des kollektiven Arbeitsrechts auf die Dauer ausserordentlich gefährlich. Aus der Bevorzugung wird auf die Dauer zwangsläufig eine Scheinbevorzugung, aus dem Vorteil wird ein Nachteil auch für die Angestelltenschaft, darüber hinaus aber für die gesamte Arbeitnehmerschaft.

Wir haben gegenwärtig $3\frac{1}{2}$ Millionen angestelltenversicherungspflichtige Arbeitnehmer, die auf diese Weise Angestellte im *Rechtssinne* geworden sind. Niemand wird beweisen können oder nur gar behaupten wollen, dass diese $3\frac{1}{2}$ Millionen Angestellte alle oder auch nur überwiegend eine geistig höherwertige, für den Betrieb bzw. die Wirtschaft wertvollere Arbeit leisten als der überwiegende Teil der Arbeiterschaft. Hieraus ergibt sich zwangsläufig, dass man sachlich die Bevorzugung der Angestellten vor den Arbeitern im *rechtlichen* Sinne nicht mehr vertreten kann. Auch in sonstiger Beziehung ergibt sich aus einer Überschreitung der Grenzen des Arbeitsrechts meist das Gegenteil von dem, was beabsichtigt war, oder es ergeben sich vielfach Rechtslagen, die in eigenartiger Weise infolge der Bevorzugung einer bestimmten Gruppe der Arbeitnehmerschaft andere Arbeitnehmerschichten schädigen.

Es beträgt die Zahl (abgerundet)

aller Beamten (1925)	1 500 000
der Angestellten (1928)	3 300 000
der gelernten Arbeiter (1925)	6 600 000
der anderen Arbeiter (1925)	7 800 000
insgesamt also die Zahl aller Arbeitnehmer ..	19 200 000.

Eine in einem demokratischen Staat begründbare Notwendigkeit für eine besondere Regelung der Rechtsverhältnisse rein arbeitsvertraglicher Art liegt nur für die Hoheitsbeamten und die leitenden Angestellten vor. Diese beiden Arbeitnehmerschichten gehören jedoch insofern nicht zur Arbeitnehmerschaft im engeren Sinne, als sie in einem besonderen Unterordnungs- bzw. Vertrauensverhältnis zu ihrem Arbeitgeber stehen, so dass die gesetzliche Regelung der schutzbedürftigen Belange sich auf beide Vertragsteile erstrecken muss, mithin von dem Schutz der abhängigen Arbeit im eigentlichen Arbeitsrecht grundsätzlich verschieden ist.

Nachdem das Kündigungsschutzgesetz für ältere Angestellte geschaffen war, war es durchaus naheliegend, dass die Arbeitgeber Versuche unternahmen, die damit geschaffenen zeitlich langen Bindungen an Kündigungsfristen irgendwie zu umgehen. Man hat die älteren Angestellten nicht zu der Zeit entlassen, wo man sie tatsächlich los sein wollte, sondern man hat unter Einhaltung der langen Kündigungsfristen die Kündigungen vorzeitig ausgesprochen und nach Ablauf der Kündigungsfristen Arbeitsverträge für eine bestimmte Zeit angeboten, auf die dann das Kündigungsschutzgesetz für ältere Angestellte keine Anwendung mehr findet. Die Rechtsprechung hat sich so eingestellt, dass sie diese Verträge für eine bestimmte Zeit nur dann als eine Umgehung dieses Gesetzes ansieht, wenn der auf dieses Ziel gerichtete Wille des Arbeitgebers erkennbar ist. Tatsächlich bedeutet das, dass die Arbeitgeber weitgehende Umgehungsmöglichkeiten haben, weil eben der Wille der Arbeitgeber, das Kündigungsschutzgesetz für ältere Angestellte zu umgehen, von den Arbeitsgerichtsbehörden in derartigen Fällen nicht festgestellt wird⁵⁾.

Die *Dauer* der Kündigungsfristen nach dem Kündigungsschutzgesetz für ältere Angestellte richtet sich nach der Betriebszugehörigkeit nach dem vollendeten 25. Lebensjahr. Es entstand nun die Streitfrage, ob bei der Berechnung der Dauer der Betriebszugehörigkeit auch die *Arbeiter*dienstjahre mitzurechnen sind. Das hat das Reichsarbeitsgericht anerkannt⁶⁾. Für die Arbeiter hat diese soziale Auslegung sehr nachteilige Folgen gehabt. Während früher ein Arbeiter zwanglos zum Werkmeister aufsteigen konnte, ist das nunmehr in vielen Fällen nicht mehr möglich, weil die Arbeitgeber, wenn sie einen Arbeiter zum Werkmeister aufsteigen lassen wollen, nicht willens sind, dann sofort an die langen Kündigungsfristen des Kündigungsschutzgesetzes für ältere Angestellte gebunden zu sein. Der Aufstieg der Arbeiter zum Werkmeister unterbleibt in zahlreichen Fällen. Die Arbeitgeber behelfen sich damit, die Arbeiter nur zu Vorarbeitern aufrücken zu lassen, wodurch sie im *Rechtssinne* Arbeiter bleiben.

Noch eigenartiger ist die Rechtslage, die durch das Kündigungsschutzgesetz für ältere Angestellte bei *Konkurs* entstanden ist. Nach § 61, Ziffer 1 der Konkursordnung sind rückständige Lohn- und Gehaltsansprüche bis zum Tage des Konkurses bevorrechtigte Konkursforderungen. Nach § 59 der Konkursordnung sind Lohn- und Gehaltsansprüche vom Tage des Konkurses ab Masseschulden, die

⁵⁾ RAG. 90/28, 257/28, 286/30 in der „Arbeitsrechts-Praxis“, 1928, S. 249; 1929, S. 119; 1931, S. 149.

⁶⁾ RAG. 10/27, 12/27, 14/27, 20/27, 28/27, 273/30 in der „Arbeitsrechts-Praxis“, 1928, S. 62; 1931, S. 80.

bei Fälligkeit zu erfüllen sind. Nach § 22 der Konkursordnung kann der Konkursverwalter Arbeitsverträge mit gesetzlicher Kündigungsfrist aufkündigen. Nach der Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts sind die Kündigungsfristen des Kündigungsschutzgesetzes für ältere Angestellte gesetzliche Kündigungsfristen⁷⁾. Daraus ergibt sich nun folgendes: Die Angestellten erhalten nach dem Konkurs ihr seit dieser Zeit, also für die Dauer der langen Kündigungsfristen, jeweils fällig werdendes Gehalt ohne weiteres aus der Konkursmasse, die vielfach dadurch aufgebraucht wird. Die Arbeiter dagegen können bei der Verteilung der Konkursmasse mit Abschluss des Konkurses oft noch nicht einmal ihren bis zum Tage des Konkurses verdienten rückständigen Lohn erhalten.

Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker und Handlungsgehilfen haben nach der Gewerbeordnung bzw. dem Handelsgesetzbuch einen *Gehaltsanspruch im Krankheitsfalle* für die Dauer von 6 Wochen. Der Gehaltsanspruch war abdingbar, bzw. es konnten bei den Betriebsbeamten, Werkmeistern und Technikern auch die Krankenkassenleistungen vom Gehalt in Abzug gebracht werden. Durch die Notverordnungen auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung ist jedoch dieser Gehaltsanspruch unter Ausdehnung auf die unter das Bürgerliche Gesetzbuch fallenden Angestellten unabdingbar gemacht worden, während die Zahlung von Krankengeld für diese Zeit ausgeschlossen worden ist⁸⁾.

Es handelt sich natürlich um eine Notmassnahme zur Entlastung der Krankenkassen. Trotzdem wird hier ein ausserordentlich wichtiger Grundsatz der Sozialversicherung, ohne dass dies unbedingt nötig gewesen wäre, über den Haufen geworfen. Durch die Sozialversicherung soll ja nicht nur in Fällen von gänzlicher und teilweiser Arbeitsunfähigkeit Arbeitern und Angestellten der Lebensunterhalt gesichert werden, sondern die im voraus berechenbare Belastung der Betriebe mit sozialen Beiträgen sollte die Notwendigkeit einer Risikokalkulation der Unternehmer und damit eine unnötige Preisübersteuerung der Waren verhindern. Dieser wichtige Grundsatz wurde durch die Notverordnungen erneut durchbrochen. Die Arbeitgeber müssen zwar nach wie vor anteilig Krankenkassenbeiträge auch für die Angestellten zahlen, sie müssen aber im Krankheitsfalle nunmehr *zwingend* trotzdem für sechs Wochen das Gehalt zahlen und benutzen diese Sachlage selbstverständlich zu einer gewissen Risikokalkulation. Der Arbeitgeber kann ja die Ausrede gebrauchen, dass er sich durch diese Risikokalkulation gegenüber einer etwaigen Krankheitsepidemie sichern müsse. Das hat im Ergebnis nachteilige Folgen auch für die Angestelltenschaft selbst. Darüber hinaus natürlich noch nachteiligere Folgen für die Arbeiterschaft, die einmal allgemein unter der dadurch bedingten Preisgestaltung leidet, zum anderen sich aber ausserdem noch vorwerfen lassen muss, dass die nach Auffassung der Arbeitgeber übersteigerten sozialen Belastungen nicht mehr tragbar seien, dass also die Ansprüche der Arbeiter an die Sozialversicherung deshalb abgebaut werden müssen, um die Beiträge abbauen zu können, und das ausserdem die Löhne abgebaut werden müssen, um die Betriebe wieder konkurrenzfähig zu machen. Diesen

⁷⁾ RAG. 66/29 in der „Arbeitsrechts-Praxis“, 1929, S. 292.

⁸⁾ Siehe „Arbeitsrechts-Praxis“, 1930, S. 252 und S. 379; 1931, S. 177.

Angriffen der Arbeitgeber wäre — auch im Interesse der Angestelltenschaft — viel leichter zu begegnen, wenn es sich um eine gleichmässige voraussehbare Belastung und nicht um eine so ungleichmässige und unvoraussehbare Belastung durch die Ansprüche einer bestimmten Arbeitnehmergruppe handeln würde.

Dass das Arbeitsrecht gewissermassen zwangsläufige Grenzen hat, die nicht ohne Gefahr überschritten werden können, ergibt sich neuerdings aus der Streitfrage, ob die Angestellten unter allen Umständen einen *Rechtsanspruch auf das volle Gehalt* auch dann haben, wenn der Arbeitgeber Kurzarbeit einführen will und im Rechtssinne kann, weil ihm diese Befugnis trotz Tarifvertrag im Arbeitsvertrag zugestanden worden ist. Die Angestellten wehren sich gegen diese Gehaltskürzung bei Kurzarbeit mit aller Energie. Sie haben aber weder in der Wissenschaft für ihre Auffassung viele Anhänger finden können, noch hat das Reichsarbeitsgericht diese Auffassung anerkannt⁹⁾.

Nun hat sich ein zwingender *gesetzlicher* Rechtsanspruch auf das volle Gehalt des Angestellten auch bei Arbeitsunterbrechung oder Kurzarbeit niemals ergeben. Soweit dieser Anspruch nicht *vertraglich* begründet war, hat kein Gesetz die Unabdingbarkeit des vollen Gehaltsanspruches vorgeschrieben. Der Anspruch ergab sich vielmehr nur aus einer Vorkriegstradition. Diese Tradition der Angestellten ist — nach meiner Meinung *durchaus zugunsten* der Angestelltenschaft — durchbrochen worden durch ihre Unterstellung unter die Tarifvertragsverordnung und unter den § 6a der Arbeitszeitverordnung bezüglich des *Rechtsanspruchs* auf einen Mehrarbeitszuschlag bei einer über 48 Wochenstunden hinausgehenden Arbeitszeit. Auch der Angestelltenschaft hat klar sein müssen, dass auf die Dauer neben der Unterstellung unter das kollektive Arbeitsrecht eine dadurch überholte Tradition nicht aufrechterhalten werden kann.

Nach der heutigen Stellung der Arbeitnehmerschaft im Staate ist ausserdem grundsätzlich die *Fürsorge* als ausschlaggebender Faktor für die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses abzulehnen. Sowohl das Kündigungsschutzgesetz für ältere Angestellte als auch die Gehaltstradition der Angestellten haben aber *fürsorgereiche* Grundlagen. Sie sind nicht kollektivistisch. Übrigens ist in der Notverordnung vom 5. Juni 1931 in dem Kapitel über die Einschränkung der Arbeitszeit¹⁰⁾ diese Gehaltstradition nunmehr auch vom gegenwärtigen Gesetzgeber beseitigt worden.

Dieselben Grenzen des Arbeitsrechts ergeben sich aber nun auch z. B. im Schwerbeschädigtenrecht für Angestellte und Arbeiter. Nach § 13 des Schwerbeschädigtengesetzes¹¹⁾ können Schwerbeschädigte infolge einer Krankheit, die auf ihre Schwerbeschädigung zurückzuführen ist, ohne Zustimmung der Hauptfürsorgestelle nicht fristlos entlassen werden. Aus dieser Bestimmung hat das Reichsarbeitsgericht in vollkommenem Gegensatz zu dem gesamten Schrifttum und trotz des Widerstandes der unteren und mittleren Instanzen der Arbeitsgerichtsbehörden geschlossen, dass sich hieraus auch ein

⁹⁾ RAG. 539/30, 484/30 in der „Arbeitsrechts-Praxis“, 1931, S. 92, 93.

¹⁰⁾ Dritter Teil, Kapitel II, Artikel 1 (RGBl. S. 297 f.).

¹¹⁾ Vom 12. Januar 1923 (RGBl. S. 58).

Lohn- bzw. Gehaltsanspruch der Schwerbeschädigten im Krankheitsfalle ergibt. Allerdings hat infolge des von allen Seiten einsetzenden Widerstandes gegen diese Auffassung das Reichsarbeitsgericht unter Aufrechterhaltung seines Grundsatzes seine Auffassung in der Tat doch dadurch preisgegeben, dass es die Abdingbarkeit dieses Anspruches für zulässig erklärt¹²⁾. Aber abgesehen davon lag für den Gesetzgeber niemals eine Notwendigkeit vor, dem Schwerbeschädigten neben einem Arbeitsplatz zu in der Regel tariflichen Bedingungen und einer Schwerbeschädigtenrente sowie unter Umständen noch einer Invalidenrente auch noch im Krankheitsfalle allein wegen der Schwerbeschädigteneigenschaft einen Lohn- bzw. Gehaltsanspruch zu sichern. Es wäre nicht zu begründen gewesen, auch insoweit die Schwerbeschädigten, auf deren körperliche Behinderung ohnehin bereits vom Gesetzgeber die nötige Rücksicht genommen war, anders zu behandeln als die übrigen Belegschaftsangehörigen. Nur wenn diese im Krankheitsfalle einen Lohn- oder Gehaltsanspruch haben, haben ihn selbstverständlich auch die Schwerbeschädigten, nicht aber allein in dieser Eigenschaft.

Besonders interessant ist es nun, diese Grenzen des Arbeitsrechts auch im Verhältnis von Angestellten zu Beamten aufzuzeigen. Es ist bei Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts üblich, den Angestellten eine Sicherung ihrer Stellung in der Form zu gewähren, dass sie nach zehnjähriger Dienstzeit nur aus einem wichtigen Grunde befristet entlassen werden können. Ein solcher wichtiger Grund kann in derartigen Fällen auch Personalüberfluss infolge Rückganges der Beschäftigungsmöglichkeiten sein. Da Beamte nicht entlassen werden können, müssen natürlich allein Angestellte trotz der arbeitsvertraglichen Sicherung entlassen werden, was die Arbeitsgerichtsbehörden als zulässig anerkennen¹³⁾. Hier werden die Angestellten die Opfer der rechtlichen Bevorzugung einer Arbeitnehmerschicht.

Meine Beispiele erstrecken sich nur auf das Arbeitsrecht im engeren Sinne. In der Sozialversicherung, die ja auch zum Arbeitsrecht im weiteren Sinne gehört, lassen sich die Gefahren, die durch eine Überschreitung der Grenzen entstehen können, eigentlich noch viel eindringlicher nachweisen, weil sie hier schon gegenwärtig jeden Versuch einer Vereinheitlichung der Sozialversicherung und den Ausbau des Mitbestimmungsrechtes der Arbeitnehmerschaft zu einer wirklichen Selbstverwaltung fast unmöglich machen. Auf diese Gefahren ist daher in der „Arbeit“ schon wiederholt hingewiesen worden¹⁴⁾.

Das kollektive Arbeitsrecht wird allseitig angegriffen. Von seiten der Arbeitgeber wird behauptet, die deutsche Wirtschaft könne nur durch Beseitigung des Schlichtungswesens und Auflockerung des Tarifrechts wieder auf eine gesunde Grundlage gestellt werden. Es ist nicht die Aufgabe dieser Ausführungen, diese durchaus irrite und auch nur vorgeschobene Auf-

¹²⁾ RAG, 12/28, 193/28, 656/28, 327/29, 34/30, 178/30, 243/30 in der „Arbeitsrechts-Praxis“, 1928, S. 188; 1929, S. 151, 249; 1930, S. 85, 323, 382, 389 und in vielen weiteren Entscheidungen.

¹³⁾ RAG, 491/29, 501/29 in der „Arbeitsrechts-Praxis“, 1930, S. 281 f.

¹⁴⁾ *Spieß*: „Die Verteilung der Arbeitslosigkeit auf Arbeiter und Angestellte“, 1930, Heft 3, S. 502 ff. — *Spieß*: Die Vereinheitlichung der Sozialversicherung; 1928, Heft 8, S. 465 ff. — *Welker*: Der Lastenausgleich zwischen Invalidenversicherung und Angestelltenversicherung; gegen die Ausführungen von *Croner*: Notlage und Sanierung der Invalidenversicherung; 1931, Heft 6, S. 462 ff. und Heft 5, S. 333 ff.

fassung der Arbeitgeber zu widerlegen. Aber es ist der Zweck dieser Darstellung, die Erkenntnis endgültig zu schaffen und zu vertiefen, dass nur das kollektive Arbeitsrecht die Grundlage ist, auf der die Arbeitnehmerschaft durch starke Gewerkschaften ihre Arbeitsbedingungen und damit ihre Lebensbedingungen verbessern und sichern kann. Hierzu bedarf es eines einheitlichen Willens der *gesamten* Arbeitnehmerschaft. Dass dieser einheitliche Wille durch Überschreitung der Grenzen des individuellen Arbeitsrechts gebrochen wird und damit die Kampfkraft der Arbeitnehmerschaft gehemmt wird, ist meine Überzeugung, und ich glaube dies auch an den vorgenannten Beispielen nachgewiesen zu haben. Der soziale demokratische Staat kann ebensowenig wie das kollektive Arbeitsrecht auf die Dauer, ohne Schaden zu leiden, eine unbegründete Bevorzugung bestimmter Schichten von Staatsbürgern bzw. Arbeitnehmern ertragen.

Dagegen gilt es mit aller Energie einzutreten für die Zusammenfassung aller Arbeitnehmer in ihren Gewerkschaften, um durch die ganze Macht der Arbeitskraft die Tarifverträge und damit die Arbeitsverhältnisse inhaltlich zu verbessern und zu sichern. Wenn es hier den einzelnen Arbeitnehmerschichten gelingt, tarifliche und damit arbeitsvertragliche Sonderrechte zu erreichen, wäre nur zu beachten, dass aus denselben Gründen wie bei gesetzlichen Sonderregelungen die Grenzen des Arbeitsrechts nicht überschritten werden. Die Tarifparteien tun gut, auch hierbei in ihrer Wirkung unvorausehbare Regelungen (die ausserdem fast stets auf die Lohnhöhe drücken) zu vermeiden und vor allem nur Vereinbarungen zu treffen, die Zug um Zug während der zeitlichen Geltungsdauer des Tarifvertrages zu erfüllen sind, da sich erst nach Ablauf eines Tarifvertrages, aber auf Grund desselben ergebende Ansprüche immer in Gefahr befinden, durch einen späteren Tarifvertrag wieder abgedungen zu werden (siehe als lehrreiches Beispiel den Deputatkohlenanspruch von Berginvaliden¹⁵). Es ist selbstverständlich, aber es muss, um absichtliche Missdeutungen von vornherein als solche zu bezeichnen, darauf hingewiesen werden, dass hohe Löhne das normale Ziel aller Gewerkschaftsarbeit sind, und dass es sich hierbei nie um „Grenzen des Arbeitsrechts“ im Sinne dieser gesamten Darstellung handelt.

Im übrigen betreffen meine gesamten Ausführungen auch nicht die *gesetzliche* Sicherung von Arbeitnehmerschichten, die unter besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit arbeiten (wie z. B. die Bergarbeiter oder die Schwerarbeiter, die unter § 7 der Arbeitszeitverordnung fallen, oder wie die Bäcker und Konditoren, wegen des Nachtbackverbots und des Verbots der Sonntagsarbeit); auch nicht die Schichten von Arbeitnehmern, die in eigenartigen Arbeitsverhältnissen tätig sind (wie die Landarbeiter, die Hausgehilfen, die Schiffsmannschaften, die Heimarbeiter, bei denen der Gesetzgeber durchaus besondere gesetzliche Massnahmen treffen muss, die sich aus der Eigenart der Arbeitsstelle und der Arbeit ergeben); und auch nicht diejenigen Arbeitnehmer, die infolge eines besonderen körperlichen Zustandes eines staatlichen Schutzes bedürfen (wie die Kinder, die Jugendlichen, die Lehrlinge, die Frauen, die Schwangeren, die Mütter und die Schwerbeschädigten); und vor allem auch nicht den Schutz aller Arbeitnehmer vor

¹⁵) RAG, 143/28, 214/30, 281/30 in der „Arbeitsrechts-Praxis“, 1929, S. 71; 1931, S. 35, 69.

Unfall- und Gesundheitsgefahren. Soweit der Gesetzgeber — wozu er in einer sozialen demokratischen Republik zwangsläufig verpflichtet ist — hier besondere gesetzliche Sicherung geschaffen hat und noch schaffen wird, steht dies durchaus im Einklang mit dem Sinn und Zweck des kollektiven Arbeitsrechts.

Es entspricht aber heute dem Ernst der Zeit und der Entwicklung, auf Fehler hinzuweisen, die innerhalb der eigenen Reihen begangen worden sind, nicht nur auf die Fehler anderer Volksschichten. Das moralische Gewicht der Kritik an den Handlungen anderer Volksschichten muss sogar wesentlich gesteigert werden, wenn die Selbstkritik nicht unterbleibt. Um weder sachlich noch durch die Eigenart einer Tätigkeit begründete Forderungen auf *gesetzliche* Bevorzugung durchzusetzen, bedarf es derselben Kraftanstrengung der politischen Parteien im Reichstag wie um die allgemeinen Rechte der Arbeitnehmerschaft überhaupt auszubauen. Im Gegenteil, die Anstrengungen für die gesetzliche Bevorzugung bestimmter Gruppen erschöpfen die Kraft der politischen Parteien sogar in besonderem Masse, so dass für den Ausbau der Rechte der Arbeitnehmerschaft überhaupt gar keine ausreichenden Kräfte übrigbleiben. Auf der einen Seite werden Sonderrechte geschaffen, die voraussehbar und zwangsläufig zu Scheinrechten werden, auf der anderen Seite sind nicht genügend Kräfte vorhanden, den Ansturm gegen das kollektive Arbeitsrecht abzuwehren und darüber hinaus seinen allgemeinen Ausbau zu fördern. Die Erkenntnis, dass es so nicht weitergehen kann, wird und muss innerhalb der Arbeitnehmerschaft Kräfte auslösen, die so stark sind, dass auch die Schwierigkeiten der gegenwärtigen wirtschaftlichen und politischen Lage ohne Schaden für die Gesamtarbeiterbewegung überwunden werden können.

Über die Voraussetzungen und den Rechtsbegriff einer Wirtschaftsverfassung

Von Franz Neumann

Die vorliegende Arbeit*) will nicht etwa einen Plan zur Organisierung der deutschen Wirtschaft nach regionalen oder fachlichen Gesichtspunkten entwickeln — dafür wäre auch der Jurist kaum zuständig —, sondern lediglich die rechtlichen und rechtssoziologischen Voraussetzungen und den Rechtsbegriff einer Wirtschaftsverfassung von heute darstellen. Sie kann nur als eine juristische — und nicht als eine wirtschaftspolitische Leistung verstanden werden und soll zunächst eine Diskussionsgrundlage sein.

1. Der Funktionswandel der Wirtschaftsfreiheit.

Das Grundprinzip der kapitalistischen Wirtschaft ist bekannt. Es braucht hierzu nichts gesagt zu werden.

Notwendig ist aber die Besinnung auf die persönlichen und rechtlichen Voraussetzungen der kapitalistischen Wirtschaft.

*) Der Aufsatz enthält die Zusammenfassung der Grundgedanken der letzten Kapitel eines Buches „System des Wirtschaftsrechts“, das, von mir und Dr. Mark Mitnitzky verfasst, Anfang nächsten Jahres im Verlag von J. Bensheimer, Mannheim, erscheinen wird.

1. Die *persönliche Voraussetzung* für ihren automatischen Ablauf bildet die Existenz freier Unternehmer¹⁾. Das heisst zunächst, das Vorhandensein von *Unternehmern*, d. h. von Wirtschaftssubjekten, welche Kapital und Arbeit einsetzen, die ihre Arbeitskraft und ihr Vermögen für ein bestimmtes zu erreichendes Ziel wagen, riskieren²⁾. Dieser Unternehmer aber muss auch *frei* sein, d. h. er muss befreit sein von allen zünftlerischen Bindungen³⁾.

Als Idealtyp ist heute im Zeitalter des Monopolkapitalismus ein solcher freier Unternehmer nicht mehr vorhanden. Der Unternehmer von heute ist zunächst nicht Unternehmer, denn er setzt nicht mehr Kapital und Arbeit zusammen ein. Kapital- und Leistungsfunktion sind beim Unternehmen von heute grundsätzlich getrennt. Schon *Hillerding*⁴⁾ hat darauf hingewiesen, dass die Aktiengesellschaft sich vom Einzelkaufmann nicht nur durch die verschiedene Organisationsform unterscheidet, sondern dass sie bereits grundsätzlich Leistungs- und Kapitalfunktionen des Unternehmens auseinanderreißt, so dass das Kapital aufgebracht wird von den Aktionären, während die Leitung beim Vorstand oder Aufsichtsrat verbleibt.

Diese Auseinanderreißung der Funktionen wird aber zu einer unüberwindlichen Trennung, wenn die Wirtschaftsführung nicht in der Hand von Einzelunternehmungen, sondern von Konzernen, Kartellen oder Syndikaten liegt. Der Unternehmer ist dann nicht mehr Unternehmer, sondern er ist mehr oder minder Funktionär von Unternehmungen oder von Unternehmungszusammenfassungen.

Aber nicht nur diese Trennung der Funktionen, sondern auch die *Ausschaltung von Risiken*⁵⁾ führt zu einer Umwandlung der persönlichen Grundlage des Funktionierens der kapitalistischen Wirtschaft. Diese Risiken werden ausgeschaltet oder jedenfalls auszuschalten versucht zunächst durch die monopolistische Organisation als solche, sodann durch die eminente gesamtwirtschaftliche Bedeutung, die verhindert, dass der Staat Unternehmungen zusammenbrechen lässt, schliesslich durch Subventionen des Staates^{6a)} teils unmittelbarer Art (Beispiel der 700 Millionen Zuwendung nach Beendigung des Ruhrkampfes oder der 140 Millionen Fonds der Notverordnung) oder mittelbarer Art im besonderen durch Schutzzölle, die in Verbindung mit der anerkannten Kartellorganisation den Monopolen zusätzliche Monopolrenten verschaffen, indem sie ausländische und inländische Konkurrenz zurückhalten.

Der Unternehmer ist auch nicht mehr *freier* Unternehmer, er ist nicht befreit von zünftlerischen Bindungen, er ist vielmehr eingespannt und eingeordnet in eine Fülle verschiedenster Standes- und Marktorganisationen⁶⁾. Da heute 50 v. H.

¹⁾ *Hermens*: „Demokratie und Kapitalismus“, München und Leipzig 1931, S. 76 und 77.

²⁾ *Wieland*: „Handelsrecht“, München und Leipzig 1921, S. 144; *Schäffle*: „Die Anwendbarkeit der verschiedenen Unternehmungsformen“, „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft“, Band 25, S. 261.

³⁾ *Hermens*: A. a. O. S. 76 und 77.

⁴⁾ „Finanzkapital“, Wien 1923, S. 112 und 113: „Die industrielle Aktiengesellschaft bedeutet vorerst eine Änderung der Funktion des industriellen Kapitalisten. Denn sie bringt grundsätzlich mit sich, was beim Einzelunternehmen nur zufällig einmal eintreten kann, die Befreiung des industriellen Kapitalisten von der Funktion des industriellen Unternehmers.“

⁵⁾ Hierzu *Bonn*: „Das Schicksal des deutschen Kapitalismus“, Berlin 1930; insbesondere S. 95 ff.

⁶⁾ *Carl Schmitt*: „Der Hüter der Verfassung“, Tübingen 1931, S. 81.

^{6a)} *Bonn*: A. a. O., S. 73 ff; insbesondere S. 13: Ständischer und zünftlerischer Charakter des Kartellwesens.

der deutschen Wirtschaft entweder kartellmässig oder sonstwie monopolistisch gebunden sind, und da gerade die entscheidenden Zweige der deutschen Wirtschaft straff organisiert sind, so ergibt sich, dass in dem bedeutsamen Bereich des Wirtschaftslebens von einem freien Unternehmer nicht mehr die Rede sein kann, dass vielmehr die Wirtschaftsführung in der Hand beamteter Funktionäre privater Verbände liegt.

Somit sind die persönlichen Voraussetzungen für das Funktionieren der kapitalistischen Wirtschaft nicht mehr gegeben.

2. In Frage steht nunmehr, ob die *rechtlichen Bedingungen* für das Funktionieren der kapitalistischen Wirtschaftsordnung vorhanden sind.

Die kapitalistische Wirtschaft baut sich auf den Rechtsinstituten des *Privateigentums* an den Produktionsmitteln mit seinen Konnexinstituten, nämlich auf der *Vertragsfreiheit*, der *Gewerbefreiheit* und dem *Erbrecht*, als der Sicherung der bürgerlichen Sukzessionsordnung auf.

Werfen wir einen Blick in das geltende Recht, so ergibt sich, dass alle genannten Rechtsprinzipien nach wie vor gewährleistet sind. Die Gewerbefreiheit ist verankert im § 1 der Reichsgewerbeordnung und im Artikel 151 der Weimarer Verfassung.

Die Vertragsfreiheit ist anerkannt im § 305 BGB. und im Artikel 152 RV. Das Privateigentum ist gesichert im § 903 BGB. und im Artikel 153 RV. Das gleiche gilt auch für die Sicherung des Erbrechts.

Prüfen wir also allein den Normenbestand, so ergibt sich, dass die rechtlichen Sicherungen für das Funktionieren der kapitalistischen Wirtschaft zweifellos noch vorhanden sind.

Doch wird zu fragen sein, welcher ökonomischen Situation diese liberalen Grundrechte entsprechen.

Der Staat musste sich auf den Boden *der staatlichen Nichtintervention* stellen, wenn und solange die Wirtschaft sich selbst steuert, wenn und solange man von einem natürlichen Wirtschaftsverlauf sprechen kann, wenn und solange der Preis der Waren auf einem freien Markt bestimmt wird, wenn und solange durch natürliche Gesetze — und nicht durch politische Macht — der Markt beherrscht wird⁷⁾; im Vertrauen auf die Selbststeuerung der Wirtschaft musste und konnte der Staat gegenüber der Wirtschaft neutral bleiben. Seine Eingriffe in einer solchen Situation waren Interventionen zur Sicherung des ungestörten Ablaufs der kapitalistischen Wirtschaft, so z. B. das Reichsgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb⁸⁾, also Interventionen des Staates, aber nicht um des Staates willen, sondern zur Aufrechterhaltung gleicher Konkurrenzbedingungen der einzelnen Wirtschaftssubjekte⁹⁾.

Es ist hier nicht mehr zu beschreiben, dass eine solche Selbststeuerung der Wirtschaft in entscheidenden Dingen nicht mehr besteht. Es ist häufig dargestellt worden, dass der Markt nicht mehr frei, sondern organisiert ist. Es ist häufig

⁷⁾ *Hilferding*: „Referat auf dem Kieler Parteitag“ (Protokoll, Berlin 1927), S. 167 und 168.

⁸⁾ *Callmann*: „Der unlautere Wettbewerb“, Mannheim 1929, S. 19.

⁹⁾ Hierzu vor allem *Eduard Heimann*: „Soziale Theorie des Kapitalismus“, Tübingen 1929, S. 135, Kapitel: „Sozialpolitische Sicherung des Wirtschaftsverlaufs.“

gezeigt worden, dass er nicht mehr durch Natur-, sondern ebenso stark durch Rechtsgesetze und durch Machtverhältnisse bestimmt wird¹⁰⁾. In der Tat ist festzustellen, dass in der Wirtschaft des Monopolkapitals die kapitalistischen Freiheitsrechte, wie Privateigentum, Vertrags- und Gewerbefreiheit, ihre Funktion verloren haben. Allerdings: wenn man unter Vertragsfreiheit nur die *rechtliche* Freiheit versteht, mit einem Wirtschaftssubjekt einen Vertrag zu schliessen, wenn man unter Vertragsfreiheit nur etwas Negatives versteht, nämlich den Ausschluss des staatlichen Kontrahierungszwangs, dann allerdings besteht die Vertragsfreiheit auch heute noch in nahezu vollem Umfange. Denn auch heute noch ist jedes Wirtschaftssubjekt rechtlich frei, mit jedem anderen Wirtschaftssubjekt — auch mit dem Monopolisten — Verträge nach Belieben abzuschliessen.

Versteht man unter der Gewerbefreiheit nur die *rechtlche* Freiheit, einen Gewerbebetrieb zu errichten, dann allerdings ist die Gewerbefreiheit — abgesehen von den Bezirken, in denen das Konzessionssystem herrscht — nach wie vor gegeben.

Aber niemals waren Vertrags- und Gewerbefreiheit nur rechtliche Freiheiten, niemals erschöpfte sich die Bedeutung einer Freiheit in der Eröffnung der rechtlichen Möglichkeit, zu kontrahieren oder einen Gewerbebetrieb zu errichten. Immer sollte die Vertragsfreiheit dem Wirtschaftssubjekt auch eine faktische Chance gewähren¹¹⁾, einen Vertrag im Zustande der wahren Freiheit abzuschliessen.

Die *wirtschaftliche Freiheit* umfasst ein Dreifaches:

- die Freiheit der Wahl zwischen Gelegenheiten,
- die Freiheit, eigene Wirtschaftsmacht auszunutzen,
- und die Freiheit zum Wettbewerb¹²⁾.

Eine solche faktische Freiheit bestand, solange der Markt ein freier war, weil sich bei freiem Markt eine grosse Zahl annähernd gleich starker Wirtschaftssubjekte gegenüberstand, die den Inhalt der Vertragsbedingungen aushandeln konnte. Eine solche Freiheit besteht im Monopolkapitalismus im Verhältnis des Monopolisten zum Nichtmonopolisten nicht mehr, denn der Monopolist diktiert¹³⁾. Gerade die Einsicht, dass Vertragsfreiheit nicht nur eine negative Freiheit ist, war mitbestimmend zur Schaffung der amerikanischen Antitrustgesetzgebung¹⁴⁾. Denn gerade die amerikanische Theorie und Staatspraxis verstehen unter Vertragsfreiheit die Gewährung einer faktischen Chance für das Wirtschaftssubjekt¹⁵⁾.

¹⁰⁾ *Hilferding*: Referat a. a. O.; „Wirtschaftsdemokratie“, herausgegeben von *Naphtali*, 1928, S. 13 und 14; *Bonn*: a. a. O., S. 104 ff.

¹¹⁾ *John R. Commons*: „Legal Foundations of Capitalism“, New York 1924, S. 20: „Choice of opportunities“, „Choice between two degrees of power.“ — *Max Weber*: „Grundriss der Sozialökonomik“, S. 454.

¹²⁾ *Commons*: „Das anglo-amerikanische Recht und die Wirtschaftstheorie“ in „Die Wirtschaftstheorie der Gegenwart“, III. Band, Wien 1928, S. 299.

¹³⁾ *Leist-Nipperdey*: „Die moderne Privatrechtsordnung und der Kapitalismus“ in „Grundriss der Sozialökonomik“, IV., I., Tübingen 1925, S. 48. — *Wiedentfeld*: „Gewerbepolitik“, Berlin 1927, S. 180 und 181.

¹⁴⁾ *André Siegfried*: „Die Vereinigten Staaten von Nordamerika“, Zürich, 2. Auflage, S. 39: „Unter diesen Bedingungen erscheint der Begriff der Freiheit nicht mehr als die natürliche Grundlage und das unvermeidliche Recht des Individuums, sondern als ein Ding, das von vornherein den Begriff der Reglementierung in sich einschliesst.“

¹⁵⁾ *Wiedentfeld*: A. a. O.

Mit aller Klarheit kommt diese Tendenz in der Entwicklung der Judikatur des amerikanischen obersten Bundesgerichts zum Ausdruck. Freiheit bedeutet dort heute immer: freier Zutritt zum Markt, nicht nur rechtliche Möglichkeit, wie später noch zu zeigen sein wird¹⁶⁾.

Ebensowenig erschöpfte sich die Gewerbefreiheit in der Gewährung einer rechtlichen Möglichkeit, einen Gewerbebetrieb zu errichten. Heute erschöpft sich allerdings die Gewerbefreiheit in den entscheidenden Bezirken des Wirtschaftslebens in der Verleihung einer rechtlichen Möglichkeit. Im Zeitalter des Monopolkapitalismus, wo die Wirtschaftssubjekte Monopolträger sind, ist die Errichtung eines Konkurrenzunternehmens faktisch nahezu eine Unmöglichkeit. Hinzu kommt die eminente gesamtwirtschaftliche soziale und politische Bedeutung des Monopolkapitals, das als konzentriertes Eigentum nicht mehr atomistisch auf dem Markte steht, dem die Arbeitnehmerschaft als isolierte Menschen ausgeliefert ist, und das — auf dem Umwege über die Standesverbände — ausserordentliche politische Macht ausübt.

So kommen wir zu dem Ergebnis, dass die rechtlichen Sicherungen für das Funktionieren der kapitalistischen Wirtschaft Vertragsfreiheit und Gewerbefreiheit nur in einer freien Marktwirtschaft ihren Sinn haben, weil nur in dieser Vertrags- und Gewerbefreiheit nicht nur rechtliche, sondern auch faktische Freiheiten darstellen. Im Zeitalter des Monopolkapitalismus dagegen verlieren die rechtlichen Freiheiten der kapitalistischen Wirtschaft ihre Bedeutung. Die Vertragsfreiheit verhüllt nur das Diktat des Monopolisten gegenüber dem Nichtmonopolisten. Sie verhüllt die Existenz einer ständischen Abgeschlossenheit der Wirtschaftssubjekte.

Die Freiheit wird zum Privileg, sie ist Ausbeutungsfreiheit geworden, so wie die „deutsche Libertät“ der deutschen Fürsten im 17. und 18. Jahrhundert es war¹⁷⁾. Es gibt keine Freiheit, wenn eine vorherrschende Meinung kontrollieren kann¹⁸⁾, in einigen wenigen Händen konzentrierte Macht ist königliche Prerogative¹⁹⁾.

Es ist ja gerade die Erkenntnis von der verhüllenden Funktion der Vertragsfreiheit, die zur Schaffung und Entfaltung des *Arbeitsrechts* führte. Auch im Bereich des Arbeitsrechts war Vertragsfreiheit nur Privileg, Herrschaft des Eigentümers durch dieses Konnexinstitut. Auch hier nur rechtliche Freiheit, keine faktische Möglichkeit für den Arbeitnehmer, im Zustande wahrer Freiheit den Inhalt der Arbeitsbedingungen zu vereinbaren. *Hier war das Arbeitsrecht Wegbereiter des Wirtschaftsrechts*. So wie im Arbeitsrecht die öffentlich-rechtlichen Konnexinstitute (Schlichtungswesen, Tarifvertragsverordnung, Arbeitszeit-

¹⁶⁾ *Commons*: „Legal Foundations“ a. a. O., S. 28; ferner „Das anglo-amerikanische Recht und die Wirtschaftstheorie“.

¹⁷⁾ *Anton Menger*: „Neue Staatslehre“, Jena 1903, S. 77.

¹⁸⁾ *Harald J. Laski*: „Liberty in the modern state“, London 1930, S. 176: „There is no liberty, if special privilege restricts the franchise to a portion of community. There is no liberty, if a dominant opinion can control the social habits.“

¹⁹⁾ So Senator *Sherman* bei Begründung der Sherman Act, abgedruckt in „Some legal phases of corporate financing“, New York 1927, S. 231. Es heisst wörtlich: „If the concentered powers of this combinations are intrusted to a single man, it is a kingly prerogative.“

verordnung) das private Grundrecht verdrängen²⁰⁾, so werden auch im Wirtschaftsrecht die öffentlich-rechtlichen Elemente die privaten verdrängen.

So taucht schon an dieser Stelle das Problem einer *systematischen Ordnung der staatlichen Intervention*, einer Wirtschaftsverfassung, auf. Ist Eigentum und konzentriertes Eigentum Privileg, dann bedeutet, worauf Carl Schmitt in Erneuerung eines Wortes von Talleyrand hingewiesen hat: Nichtintervention das gleiche wie Intervention.

II. Die konkrete Verfassungslage der Gegenwart und die Wirtschaftsverfassung.

Die Notwendigkeit einer Wirtschaftsverfassung folgt aber nicht nur aus der Diskrepanz von Rechtsnorm und Substrat im Bereich des Wirtschaftsrechts, sondern aus einem so starken Widerspruch zwischen den Normen des Verfassungsrechts und der konkreten Verfassungslage der Gegenwart.

Deutschland ist nach dem Wortlaut der Verfassungsurkunde eine parlamentarische Demokratie mit Gewaltenteilung und Grundrechten.

1. Sie ist eine *parlamentarische* Demokratie, die auf freier allgemeiner gleicher direkter Verhältniswahl beruht und die staatliche Willensbildung beim Parlament konzentriert. Aber freie gesellschaftliche Verbände (Parteien, Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Industrieverbände, Landbünde und Kirchengesellschaften), kurzum soziale Machtkomplexe, haben sich die Macht über die staatliche Willensbildung angeeignet.

Carl Schmitt²¹⁾, in Anlehnung an englische Verfassungstheoretik, bezeichnet dies als Pluralismus, und er versteht darunter: „eine Mehrheit festorganisierter, durch den Staat, d. h. sowohl durch verschiedene Gebiete des staatlichen Lebens als auch durch die territorialen Grenzen der Länder und die autonomen Gebietskörperschaften hindurchgehende soziale Machtkomplexe, die sich als solche der staatlichen Willensbildung bemächtigen, ohne aufzuhören, nur soziale (nicht-staatliche) Gebilde zu sein“.

Kein Zweifel daran, dass schon ein solches pluralistisches System der Idee der Weimarer Verfassung widerspricht, die — wenn auch durch Grundrechte und Gewaltunterscheidung beschränkt — im Parlament das höchste Willensorgan des Staates erblickt.

2. Den zweiten Einbruch in das parlamentarisch-demokratische System unternimmt die *Justiz*. Sie hat sich nach Schaffung der Weimarer Verfassung ein *Prüfungsrecht* angemasst und sich — wenn auch das Prüfungsrecht diffus ist — als Art juristischen Oberhauses²²⁾ konstituiert, indem sie für sich das Recht und die Pflicht in Anspruch nimmt, Gesetze auf ihre materielle Verfassungsmässigkeit zu prüfen. Dass in Verbindung mit der herrschenden bürgerlichen Auslegung der Grundrechte (Artikel 109 und 153 RV.) hier ungeheure Gefahren für die Demokratie liegen, habe ich früher zu zeigen versucht²³⁾.

²⁰⁾ Renner: „Die Rechtsinstitute des Privatrechts“, Tübingen 1929, S. 177 bis 179.

²¹⁾ „Der Hüter der Verfassung“, Tübingen 1931, S. 71.

²²⁾ Commons: „Das anglo-amerikanische Recht“, a. a. O., S. 294: „Der Federal Reserve Court ist der effektive Souverän der Vereinigten Staaten.“

²³⁾ „Gegen ein Gesetz über Nachprüfung der Verfassungsmässigkeit von Reichsgesetzen“, „Die Gesellschaft“ 1929, S. 517. — Siehe auch Carl Schmitt: „Der Hüter der Verfassung“, S. 13 bis 70.

3. Eine gewisse — wenn auch erheblich überschätzte — Gefahr beruht in der autonomen Herrschaft der öffentlichen Wirtschaft in der *Polykratie*, um einen Ausdruck von *Popitz* zu gebrauchen, den *Carl Schmitt* übernommen hat²⁴). Darunter soll verstanden werden: „eine Mehrheit rechtlich autonomer Träger der öffentlichen Wirtschaft, an deren Selbständigkeit der staatliche Wille eine Grenze findet“.

Zweifellos ist, dass die Lockerung der öffentlichen Wirtschaft von ihrem Muttergemeinwesen Gefahren in sich trägt, nur dürfen der Grad und die Ursache der Autonomiebestrebungen der öffentlichen Wirtschaft nicht²⁵) überschätzt werden.

4. Das Parlament als das souveräne Willensorgan ist aber ferner lahmgelegt durch den *Föderalismus*. Im *Föderalismus* vereinigen sich die Tendenzen des *Pluralismus* und der *Polykratie*²⁶). Die Länder beherrschen die staatliche Willensbildung, sie selbst aber bleiben autonom und frei von der Beherrschung durch das Parlament.

5. Hinzu kommt, dass das Parlament in der Sphäre der *Verwaltung* versagt hat. Das Regierungssystem untersteht durch das Institut der Ministerverantwortlichkeit (Artikel 54 RV.) der Kontrolle des Parlaments. Forderungen des liberalen Bürgertums sind in der Weimarer Verfassung nach dreiviertel Jahrhunderten verwirklicht worden. Aber Klarheit ist darüber notwendig, dass das parlamentarische Regierungssystem mit seiner Ministerverantwortlichkeit, um wirksam werden zu können, eines politischen Gegenspielers bedarf²⁷). Mit dem Fortfall der Monarchie ist auch die parlamentarische Kontrolle über die Verwaltung mehr oder minder illusorisch geworden, denn die Verwaltung steht dem Bürger nicht mehr als fremde, anders konstituierte Macht gegenüber. Zwar ist formell der Minister und damit die ihm untergeordnete Verwaltung vom Parlament abhängig. Aber politisch ist häufig, ja vielleicht sogar regelmässig eine Abhängigkeit des Parlaments von der Bürokratie, im besonderen von der Ministerialbürokratie, festzustellen. Denn im Koalitions-Parteienstaat, den wir haben, ist die Regierung zusammengesetzt aus Parteiführern, die ebenso wie ihre Koalitionsgenossen von der Koalition gedeckt werden. So findet praktisch die Bürokratie in der Ministerverantwortlichkeit einen Prellbock gegenüber dem Parlament selbst, weil die Identität von Ministern und Parteiführern eine parlamentarische Kontrolle nicht ermöglicht und die Opposition von Kommunisten und Nationalsozialisten, weil sie die parlamentarischen Spielregeln nicht anerkennen, ohne Wirksamkeit ist. So ergibt sich ein ähnlicher Zustand wie bei der Aktiengesellschaft, deren Organisation ja verblüffende Ähnlichkeit mit dem Aufbau und dem Funktionieren der Staatsverfassung zeigt, weil auch bei der Aktiengesellschaft Kontroll- und Exekutivorgan im Aufsichtsrat zusammenfallen, der praktisch Verwaltungsorgan und gesetzlich Aufsichtsorgan und aus diesem Grunde keine der beiden

²⁴) *Carl Schmitt*: A. a. O. S. 81 und 91 ff.

²⁵) „*Handbuch der öffentlichen Wirtschaft*“, Berlin 1930, S. 11 und 404 ff.

²⁶) *Carl Schmitt*: S. 71 und 96 ff.

²⁷) *Thoma*: „*Handbuch des deutschen Staatsrechts*“, II., S. 117 und 118. — *Carl Schmitt*: „*Verfassungslehre*“, S. 328. — *Fraenkel*: „*Kollektive Demokratie*“, „*Die Gesellschaft*“ 1929, S. 104.

Funktionen vollkommen zu erfüllen in der Lage ist, im besonderen aber seine Aufsichtspflicht regelmässig nicht erfüllt. Das parlamentarische Regierungssystem hat zu einer unerhörten Machtaneignung der Bürokratie, im besonderen der Ministerialbürokratie geführt, weil das Parlament der Regierung weitgehende Ermächtigungen gewährte, weil die Stellung der Bürokratie unabhängig und stetig ist, weil die Regierung technisch immer komplizierter wird²⁸⁾.

Gerade in dem Bereich der Wirtschaftspolitik zeigt sich deutlich die Unmöglichkeit einer parlamentarischen Kontrolle. So ist die Öffentlichkeit seit Jahren voll von Klagen gegen den Missbrauch der Monopolmacht, der Kartelle, Konzerne und Truste. Bei jeder Beratung des Haushalts des Reichswirtschaftsministeriums werden von den Führern der Parteien nahezu wörtlich die gleichen Angriffe gegen die Passivität der Kartell- und Monopolpolitik des Reichswirtschaftsministeriums vorgebracht, ohne dass diese regelmässig wiederholten Klagen auch nur die geringste Änderung in der Politik des Reichswirtschaftsministeriums verursacht hätten.

So zeigen die vorstehenden nur kursorischen Ausführungen über die konkrete Verfassungslage gleichfalls einen schlechthin unlösbaren Widerspruch zwischen der Rechtsnorm der Verfassungsurkunde und dem Rechtshandeln in der politischen Wirklichkeit. Sie zeigen als herrschende Mächte nicht das Parlament, sondern soziale Machtkörper nichtstaatlicher Art, die Bürokratie und die Polykratie der öffentlichen Wirtschaft, die Justiz und den Föderalismus.

6. Die Leistungsbeschränktheit — um nicht zu sagen, die Leistungsunfähigkeit — des Parlaments findet ihre Grundlage im Klassengleichgewicht, das sich politisch im Parlament auswirkt und jedenfalls bis zum 14. September 1930 wirksam gewesen ist²⁹⁾. Natürlich ist diese Gleichgewichtslage nicht mathematisch feststellbar, aber jedenfalls ist sie in der gesellschaftlichen und politischen Wirklichkeit feststellbar gewesen und heute noch einigermaßen festzustellen. Jedenfalls war bis zum 14. September 1930 eine Regierung gegen die Sozialdemokratie unmöglich, ohne dass die Arbeiterparteien selbst die Möglichkeit gehabt hätten, Alleinherrschaft auszuüben.

Es ist sogar zweifelhaft, ob eine starke Leistungsfähigkeit des Parlaments in einer Situation des annähernden Klassengleichgewichts wünschbar wäre. Wäre sie nämlich vorhanden, so hätte das Parlament in einem Augenblick, in dem der politische Einfluss der Arbeiterschaft zurückgeht, es in der Hand, gestützt auf diese zufällige politische Konstellation, das Kräfteverhältnis entscheidend zu verändern.

III. Wirtschaftsverfassung und Staatsverfassung.

1. *Wirtschaftsverfassung* ist nicht identisch mit den Rechtsnormen, welche die Organisation der Wirtschaft regeln. Denn in diesem Sinne enthält der Begriff keine spezifische Bedeutung. Jeder Verein, jede gesellschaftliche Verbindung

²⁸⁾ Dessauer: „Recht, Richtertum und Ministerialbürokratie“, Mannheim 1928, S. 93 ff.

²⁹⁾ Engels: „Der Ursprung der Familie“, Ausgabe Dietz, Kapitel IX: „Ausnahmsweise kommen indes Perioden vor, wo die kämpfenden Klassen einander so nahe das Gleichgewicht halten, dass die Staatsgewalt als scheinbare Vermittlerin momentan eine gewisse Selbständigkeit gegenüber beiden erhält.“ — Ferner Entwurf vom *Linzer Parteiprogramm*, abgedruckt in „Der Kampf um die Staatsmacht“, herausgegeben von Jensen, Berlin 1927, S. 82; Otto Bauer: „Die österreichische Revolution“, Wien 1923, S. 242 ff.

hat eine Organisation. Eine so definierte Wirtschaftsverfassung würde sich von dem Organisationsbegriff schlechthin nicht unterscheiden.

Wirtschaftsverfassung ist nicht identisch mit *Wirtschaftssystem*. Denn der Begriff des Wirtschaftssystems sagt aus über die grundlegenden Ideen, nach denen die Wirtschaftsführung in einem Zeitalter aufgebaut ist³⁰⁾. Wäre die Wirtschaftsverfassung damit identisch, dann hätte es eine Wirtschaftsverfassung immer gegeben, dann wäre auch das Wirtschaftssystem des Liberalismus (der Nichtintervention) eine Verfassung, denn auch nur eine negative Wirtschaftsverfassung wäre dann eine Verfassung und das Problem des spezifischen Charakters einer Wirtschaftsverfassung in unserer heutigen Situation würde gar nicht auftauchen.

Wirtschaftsverfassung ist auch nicht „die Gesamtheit der Normen und Organe, welche zur Durchführung der Grundsätze *eines* Wirtschaftssystems Rechte und Pflichten der einzelnen Wirtschaftler wie ihrer von ihnen selbst oder von der öffentlichen Gewalt geschaffenen Gemeinschaft gegeneinander und gegenüber der öffentlichen Gewalt oder von ihr geschaffenen Wirtschaftseinrichtungen“ regeln und überwachen sollen³¹⁾.

Die Definition Tschierschkys ist widerspruchsvoll. Sie gibt die Möglichkeit, eine auch nur negative Wirtschaftsverfassung dieser Definition unterzuordnen, während sie — wie zu zeigen ist — nur in einem *bestimmten* Wirtschaftssystem — dem des Monopolkapitalismus, in dem der Freiheitsbegriff mit dem ökonomischen Substrat in Widerspruch gerät — möglich ist.

2. Der Begriff der Wirtschaftsverfassung ist ein rein historischer. Bevor der Begriff der Wirtschaftsverfassung entwickelt wird, ist eine Untersuchung über die Stellung der Wirtschaftsverfassung im Staat, über das Verhältnis von Staats- und Wirtschaftsverfassung notwendig.

Möglich sind die verschiedenen Haltungen.

Einmal kann die Wirtschaftsverfassung über der Staatsverfassung stehen.

Sodann kann sie gleichberechtigt neben ihr stehen.

Schliesslich kann sie ihr untergeordnet sein.

3. Dass die Wirtschaftsverfassung nach geltendem Verfassungsrecht nicht über der Staatsverfassung stehen kann, braucht kaum erörtert zu werden.

Aber sie kann auch nicht neben der Staatsverfassung in dem Sinne einer Gleichberechtigung mit ihr stehen.

Zwar hat *Sinzheimer*³²⁾ formuliert:

„Neben der politischen Verfassung wird eine Wirtschaftsverfassung begründet, die durch die wirtschaftlichen Kräfte selbst auf dem Grunde staatlicher Grundnormen die wirtschaftlich organisatorischen Kräfte selbst zur Entfaltung bringt. Der Ruf nach den Räten ist die Bewegung nach einer solchen eigenen Wirtschaftsverfassung, die neben der Staatsverfassung stehen soll.“

Aus dieser Formulierung könnte man die Forderung nach einer völligen Freiheit der Wirtschaftsverfassung von der Staatsverfassung herauslesen. Aber

³⁰⁾ Tschierschky: „Wirtschaftsverfassung“, Breslau 1924, S. 17.

³¹⁾ Tschierschky: A. a. O., S. 24.

³²⁾ „Das Rätssystem“ (zwei Vorträge), Frankfurt a. M. 1919, S. 9.

diese Standortsbestimmung wäre irrig. Denn die Formulierung *Sinzheimers* hat offenbar nur negative Bedeutung. Sie richtet sich gegen die von *Cohen-Kaliski* vertretene Forderung nach einem berufsständischen Aufbau des Reichs, gegen die Forderung nach Schaffung eines berufsständischen mit dem politischen Parlament gleichberechtigten Wirtschaftsparlaments. Das kommt klar in der Resolution *Sinzheimers*, die dem Artikel 165 zugrunde liegt, zum Ausdruck³³⁾.

1. „Die Idee der Demokratie fordert, dass nicht nur das Volk an der Bildung des Staatswillens, sondern auch alle an der Wirtschaft Beteiligten an der Wirtschaftsführung teilnehmen. Das Rätssystem ist der Ausdruck dieser wirtschaftlichen Seite der Demokratie.

2. Die Räte sollen Organe einer eigenen Wirtschaftsverfassung, nicht Organe der Staatsverfassung sein. Deswegen ist die Kammer der Arbeit, soweit sie als berufsständisches *Staatsorgan* mit dem politischen Parlament gleichberechtigt sein soll, abzulehnen. Ein solches berufsständisches *Staatsorgan* würde die gesamte Politik materialisieren und die Entfaltung der politischen Demokratie zugunsten der Arbeiterklasse hemmen, das parlamentarische Arbeitssystem entkräften und das Parteiwesen zersplittern.“

Jede Überordnung, aber auch jede gleichberechtigte Nebenordnung eines berufsständischen Parlaments zerstört nicht nur die Grundlage des rechtsstaatlichen Gefüges, sondern bedeutet auch eine unerhörte politische Gefahr für die Arbeiterschaft.

Schon *Bismarck*³⁴⁾ hat erkannt, dass eine berufsständische Vertretung eine starke Monarchie voraussetze und notwendig mache, die mit starker Hand und durch „eine innerlich freie, politisch führende Regierung“ die Standesgegensätze überbrücken und zur politischen Einheit integrieren könne³⁵⁾. In seinen „Gedanken und Erinnerungen“ (Volksausgabe I, S. 34) sagt er, es habe ihm „immer als Ideal eine monarchische Gewalt vorgeschwebt, welche durch eine unabhängige, nach seiner Meinung ständige oder berufsgenossenschaftliche Landesvertretung“ kontrolliert würde.

Eine Monarchie existiert nicht. Sie könnte heute nur abgelöst werden durch eine Diktatur, und so finden wir stets in der deutschen Neuromantik Diktatur und berufsständische Gedanken Hand in Hand gehend. In dem Augenblick aber, in dem eine Diktatur existiert, verliert wiederum der Gedanke der berufsständischen Repräsentation seine Kraft und seine ihm eigentümliche Bedeutung. Denn die berufsständischen Organisationen verlieren dann, wie das Beispiel des faschistischen Italiens zeigt³⁶⁾, ihre Autonomie, ihre relative Freiheit vom Staat, *die berufsständischen Organe werden Staatsorgane, die sich dann in nichts von der unmittelbaren staatlichen Bürokratie unterscheiden.*

So zeigen die verfassungstheoretischen Erwägungen und die praktischen Ergebnisse der faschistischen Praxis den unlösbaren Widerspruch einer berufsständischen Vertretung über oder neben der politischen Verfassung. Hinzu kommen die politischen und sozialen Argumente, die häufig geschildert sind³⁷⁾,

³³⁾ A. a. O., S. 36.

³⁴⁾ „Politische Reden“, Band VIII, S. 290, Rede am 9. Oktober 1878.

³⁵⁾ *Herrfahrdt*: „Das Problem der berufsständischen Vertretung“, Stuttgart 1921, S. 68.

³⁶⁾ Vgl. *Heller*: „Europa und der Faschismus“, Berlin, S. 22; *Dechant*: „Der Berufsverein als Staatsorgan“, Wien 1931, vor allem S. 18 ff.; *Italicus*, in der „Arbeit“.

³⁷⁾ *Sinzheimer*: „Rätssystem“, a. a. O.; *Herrfahrdt*: A. a. O., S. 166 bis 169 und viele andere.

die Gefahr einer Materialisierung der Politik, die Schwierigkeiten der zahlenmässigen Bewertung der Stände und vor allem in einer klassengespaltenen Gesellschaft — die verfassungsrechtliche Verankerung des Klassengleichgewichts, vielleicht sogar mehr der Klassenüber- und -unterordnung und damit die Unmöglichkeit eines politischen Aufstiegs der Arbeiterschaft ohne Revolution. Auch in der Literatur hat sich deshalb mehr und mehr der Gedanke durchgesetzt, dass eine berufsständische Vertretung nicht imstande ist, unmittelbar den höchsten Staatszwecken zu dienen, dass sie ihrer Natur nach bei der Vertretung von Einzel- und Gruppeninteressen stehenbleibt, die auch bei vollkommener Zusammenfassung und Ausgleichung niemals das Staatsinteresse ergeben⁸⁸⁾.

Die berufsständische Organisation setzt also nicht nur voraus entweder eine starke Monarchie oder eine Diktatur, sondern zugleich auch die Herrschaft einer Klasse.

Es ist hier nicht der Ort, sich eingehend mit der berufsständischen Ideologie auseinanderzusetzen. Es muss hier genügen, festzustellen, dass eine Wirtschaftsverfassung unter der Staatsverfassung stehen muss. Im Grunde ist das auch *Sinzheimers* Auffassung, denn nach seinen Worten soll ja die Wirtschaftsverfassung „auf Grund staatlicher Grundnormen“ errichtet werden — wenn auch mit weitgehender Autonomie.

IV. Die staatsrechtliche Zulässigkeit der Wirtschaftsverfassung.

Die Wirtschaftsverfassung soll die Möglichkeit irgendeiner Form der staatlichen und gesellschaftlichen Intervention in den natürlichen Ablauf des Wirtschaftsgeschehens, also in die Wirtschaftsfreiheit geben.

Darum taucht hier die Frage nach der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer staatlichen Intervention in die Wirtschaftsfreiheit auf.

Die Wirtschaftsfreiheit ist heute garantiert in den Grundrechten, im besonderen in dem Artikel 151—153 RV. Sie sind ihrer historischen Natur nach liberale Freiheitsrechte, die nicht aus der demokratischen Vorstellungswelt entstammen. Das ist seit *Georg Jellineks* Untersuchungen über „Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte“ Gemeingut der deutschen Staatslehre. Denn Demokratie ist zwar ihrer theoretischen Herkunft nach — um *Radbruchs* Terminologie zu benutzen — personalistisch, sie baut sich auf dem Einzelmenschen auf, aber sie will nicht die menschliche Freiheit, sondern gerade den staatlichen Zwang rechtfertigen. Schon *Rousseau*⁸⁹⁾ hat ausgeführt, dass der Mensch, der in die Gesellschaft eintritt, sich all seiner Rechte entäussert, dass er keine Freiheitsrechte behält, und in Konsequenz dieser seiner Auffassung bezeichnet er an vielen Stellen Grund- und Freiheitsrechte als unvereinbar mit der demokratischen Ideologie.

Demgegenüber gewährt der Liberalismus dem Individuum ein ursprüngliches natürliches Freiheitsrecht, das vom Staat und der Rechtsordnung unabhängig ist, ihm auch nicht durch die Gesetzgebung geraubt werden kann. Diese Freiheits-

⁸⁸⁾ Vgl. *Herrfahrdt*, S. 169.

⁸⁹⁾ „Contrat social, librairie Garnier“, S. 243, I 6, I 7, IV 8.

rechte sind nach der liberalistischen Auffassung als vorstaatliche Rechte unrelativierbar, d. h. schlechtweg absolut. An anderer Stelle habe ich ausgeführt⁴⁰⁾, dass die Weimarer Verfassung keineswegs nach ihrem Sinn und nach ihrer Entstehung Eigentum, Vertrags- und Gewerbefreiheit als vorstaatliche Freiheitsrechte garantiert, dass vielmehr in der Verfassung diese Rechte nur durch die Verfassung garantiert werden, dass sie durchweg nicht unrelativiert, sondern von vornherein nur beschränkt gewährleistet sind.

Zugleich habe ich in diesem Aufsatz dargestellt, dass die deutsche Entwicklung in der Rechtsprechung und in der Verfassungstheorie den Sinn der Weimarer Verfassung genau in sein Gegenteil verkehrt hat, dass im besonderen der Eigentumsschutz des Artikels 153 RV. eine unerhörte Ausdehnung genommen hat, dass nicht nur die Herrschaft über körperliche Gegenstände, sondern jedes subjektive Recht Gegenstand des Eigentumschutzes geworden ist.

Nur scheinbar können sich deutsche Literatur und deutsche Rechtsprechung auf die Entwicklung der Freiheitsrechte in der Judikatur des amerikanischen Obersten Gerichtshofs berufen⁴¹⁾.

Richtig ist, dass die amerikanische Rechtsprechung ursprünglich in drei grundlegenden Entscheidungen das Eigentum mit dem Eigentum an körperlichen Gegenständen identifiziert hat⁴²⁾. Sehr bald aber ist der amerikanische Bundesgerichtshof — bei der Kontrolle der Eisenbahntarife durch die Bundesstaaten — zu der Gleichstellung des Eigentums mit dem subjektiven Vermögensrecht gelangt.

Dafür aber hat sich in der amerikanischen Literatur und Rechtsprechung die Ansicht durchgesetzt, dass in dem Augenblick, wo monopolistische Organisationen verhanden sind, eine staatliche Kontrolle notwendig sei, weil es sich um *quasi öffentliche* Verbände handele⁴³⁾. Nach der Auffassung der herrschenden amerikanischen Literatur sind die Kartelle mehr als eine Methode, Geschäfte zu betreiben. Sie sind gesellschaftliche Verbände geworden, die mit dem Staat selbst vergleichbar sind⁴⁴⁾.

Es ist an dieser Stelle nicht notwendig, erneut darzustellen, dass und warum die Gewährung von Eigentum und Freiheit in der Weimarer Verfassung die staatliche Intervention nicht hindert. Es ist vielmehr einleitend gezeigt worden, dass schon der Wandel des Rechtssubstrats eine staatliche Intervention notwendig macht. In dem erwähnten Aufsatz habe ich zu zeigen versucht, dass verfassungsrechtlich Bedenken gegen staatliche Intervention nicht bestehen, dass im Gegenteil aus den Artikeln 156 und 165 die Notwendigkeit der Intervention ergebe.

⁴⁰⁾ Vgl. „Die soziale Bedeutung der Grundrechte in der Weimarer Verfassung“ in der „Arbeit“ 1930, Heft 9, S. 569 ff.

⁴¹⁾ Vgl. hierzu meinen Aufsatz „Gegen ein Gesetz über Nachprüfung der Verfassungsmässigkeit von Reichsgesetzen“, „Die Gesellschaft“ 1928, S. 517.

⁴²⁾ Slaughter House Cases, Munn v. Illinois, Granger Cases und dazu *John R. Commons*, Artikel: „Bargaining Power“ in „Encyclopaedia of the Social Sciences“, herausgegeben von Edwin W. A. Seligmann, New York 1931, II. Band S. 459.

⁴³⁾ Vgl. A. A. Berte in Artikel „Corporation“ in „Encyclopaedia“, IV. Band, S. 422.

⁴⁴⁾ Berte: A. a. O.: „The corporation has become more than a method of doing business; it has assumed the aspect of a social organization comparable to the state itself.“

V. Die Abgrenzung der Wirtschaftsverfassung.

Wirtschaftsverfassung setzt demnach voraus:

1. *Personell*: Ersetzung des Unternehmers durch den Funktionär.
2. *Sachlich*: Die Beherrschung des Marktes nicht nur durch natürliche ökonomische Gesetze, sondern auch durch Macht- und durch Rechtsgesetze.
3. *Organisatorisch*: Die Existenz von Markt- und Ständesverbänden.
4. *Verfassungsrechtlich*: Das Recht der staatlichen Intervention.
5. *Bei prinzipieller Aufrechterhaltung* der Institution der Wirtschaftsfreiheit.

Wirtschaftsverfassung ist das Normensystem, das die staatliche und gesellschaftliche Intervention in eine Wirtschaftsfreiheit ordnet, die nur mehr rechtliche Freiheit ist.

a) Zur Wirtschaftsverfassung gehört nicht die *öffentliche Wirtschaft* trotz der ausserordentlichen Bedeutung, die sie hat, gleichgültig, ob öffentliche Wirtschaft im Anstalts-, im Regiebetrieb, als gemischtwirtschaftliches Unternehmen oder als rein öffentlich beherrschte private Kapitalgesellschaft betrieben wird. Denn bei aller Bedeutung der öffentlichen Wirtschaft tritt sie doch regelmässig nicht in Konkurrenz zur Privatwirtschaft. Es handelt sich bei ihr zum weitaus grössten Teil um Versorgungsbetriebe (Gas, Wasser, Elektrizität, Verkehr)⁴⁵⁾, bei denen eine Konkurrenz zur Privatwirtschaft nur in seltenen Fällen Platz greift⁴⁶⁾. Soweit die öffentlichen Betriebe in Anstaltsform betrieben werden, ist heute für sie Vertragsfreiheit nicht mehr gegeben, denn es besteht für sie Anschluss- und Zulassungszwang⁴⁷⁾. Soweit sie in privater Rechtsform errichtet sind, kann man heute bereits einen Kontrahierungszwang regelmässig bereits aus § 826 BGB. herleiten⁴⁸⁾. Rechnen wir die öffentliche Wirtschaft im Sinne unserer Ausführungen nicht zur Wirtschaftsverfassung, so ist damit nicht gesagt, dass bei Schaffung einer Wirtschaftsverfassung nicht ein organisatorischer Zusammenhang herzustellen wäre.

b) Nicht zur Wirtschaftsverfassung gehört die *Betriebsräteverfassung*⁴⁹⁾. Nach der heute herrschenden Lehre, begründet von *Flatow* und *Sinzheimer* und anerkannt von der Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts, sind die Betriebsvertretungen öffentlich-rechtliche Körperschaften. Diese Auffassung wäre richtig, wenn die Betriebsräte — worauf *Fraenkel*⁵⁰⁾ im Anschluss an *Jacobi*⁵¹⁾ hingewiesen hat — als Organe der Gemeinwirtschaft die unterste Stufe einer Wirtschaftsverfassung, wenn sie also Produktionsräte geworden wären. Das sind sie nicht. Nach ihrer gesellschaftlichen Bedeutung sind sie lediglich sozialpolitische Interessenvertretungen der Belegschaft gegenüber dem Arbeitgeber,

⁴⁵⁾ „Handbuch der öffentlichen Wirtschaft“, herausgegeben vom Gesamtverband. S. 16 ff.: Elektrizität; S. 55 ff.: Gas; S. 73 ff.: Wasser; S. 82 ff.: Verkehr.

⁴⁶⁾ *Landauer*: „Planwirtschaft und Verkehrswirtschaft“, München 1931, S. 127.

⁴⁷⁾ Vgl. *Handbuch*, S. 421 ff., und *Nipperdey*: „Stromsperre, Zulassungszwang und Monopolmissbrauch“, Mannheim 1929.

⁴⁸⁾ *Nipperdey*: A. a. O., S. 6 und 7, 22.

⁴⁹⁾ *Max Cohen*: „Der Rätegedanke im ersten Revolutionsjahr“, „Sozialistische Monatshefte“ 1919, Heft 25 und 26. — *Julius Kalkski*: „Der Rätegedanke beim Neuaufbau Deutschlands“, „Sozialistische Monatshefte“ 1919, S. 226 ff. — *Sinzheimer*: „Das Räteystem.“

⁵⁰⁾ *Fraenkel*: „10 Jahre Betriebsrätegesetz“ in „Die Gesellschaft“ 1930, S. 117 ff.

⁵¹⁾ „Grundlehren des Arbeitsrechts“, Leipzig 1927, S. 295 ff.

demnach nur privatrechtliche Vertretungen, was *Jacobi* und *Nipperdey*⁵²⁾ endgültig dargelegt haben.

Die Reichsverfassung hat zweifellos, wie Artikel 165 der Reichsverfassung ergibt, den Betriebsräten über die sozialpolitische Interessenvertretung hinaus wirtschaftspolitische Funktionen übertragen wollen. „Den Arbeiter- und Angestelltenräten können bei dem ihnen überwiesenen Gebiet Kontroll- und Verwaltungsbefugnis übertragen werden.“ Sie sollten auch bei der Durchführung der Sozialisierungsgesetze mitwirken.

Derartige wirtschaftspolitische Funktionen konnten und können die Betriebsvertretungen nicht wahrnehmen. Sie sind nur *Betriebs-* und nicht *Unternehmensräte*. Der Betrieb aber ist nur ein technisches Organisationszentrum, eine Zusammenfassung von persönlichen und sächlichen Mitteln zur Verfolgung technischer Zwecke. Im Betrieb werden ökonomische Aufgaben nicht wahrgenommen. Vielmehr bedient sich das Unternehmen zur Verfolgung der wirtschaftlichen Zwecke der technischen Organisationseinheiten. Darum kann die Wahrnehmung von Aufgaben wirtschaftspolitischer Art nicht anknüpfen an den Betrieb, sondern nur an das Unternehmen. Die Übertragung wirtschaftlicher Kontroll- und Verwaltungsaufgaben würde also die Umwandlung des Betriebes zu Unternehmens-, ja sogar zu Konzernräten voraussetzen, weil häufig die wirtschaftlichen Entscheidungen im Konzern oder im Kartell fallen⁵³⁾.

Die Betonung der wirtschaftlichen Aufgaben des § 1 des Betriebsrätegesetzes ist nun leider nicht etwa gleichgültig geworden. Sie hat sich geradezu — wie *Fraenkel* gezeigt hat — zu einem Verhängnis für die Betriebsräte und für die Belegschaft entwickelt. Denn gestützt auf diese nur rechtlich und nicht wirklich existente Funktion der Betriebsräte hat das Reichsarbeitsgericht eine soziale Arbeits- und Betriebsgemeinschaft von Belegschaft und Arbeitgeber konstituiert, die auf dem § 1 des Betriebsrätegesetzes beruht und die den Betriebsrat häufig verpflichtet, das Interesse des Betriebes (d. i. des Arbeitgebers) dem der Belegschaft voranzustellen.

Nach dem gegenwärtigen gesellschaftlichen Befund sind demnach die Betriebsräte nicht Organe einer Wirtschaftsverfassung, sie sollen es auch nicht werden, weil sie zur Wahrnehmung wirtschaftspolitischer Funktionen wegen ihrer betriebsmässigen oder unternehmungsmässigen Gebundenheit nicht geeignet sind.

VI. Die rechtliche Organisation der Wirtschaftsverfassung.

Die Wirtschaftsverfassung kennt eine doppelte Ordnung: eine Standes- und eine Marktordnung.

1. Standesordnung.

Die *Standesorganisation* dient der Repräsentation der einzelnen Wirtschaftszweige gegenüber dem Staat. Sie zerfällt in eine *freie* und in eine *gesetzliche* Standesorganisation. Dabei ist zu beachten, dass der Begriff des Standes nicht

⁵²⁾ *Nipperdey* bei Hueck-Nipperdey, Lehrbuch II, S. 478.

⁵³⁾ Vgl. *Neumann*: „Gesellschaftliche und staatliche Verwaltung der monopolistischen Unternehmungen.“ „Die Arbeit“ 1928, Heft 7, S. 393 ff.

im Sinne der marxistischen Soziologie, sondern ausschliesslich in einem Rechtsinne als Zusammenfassung beruflicher Interessen gegenüber dem Staat verstanden wird. Dass die freien Standesverbände, soziologisch gesehen, Klassenverbände sind und bleiben, ändert nichts an der Richtigkeit der folgenden Ausführungen.

Die *freien Standesverbände* auf Unternehmerseite sind bekannt. Wir kennen den Reichsverband der Deutschen Industrie nebst seinen Fachverbänden, den Zentralverband des deutschen Grosshandels, die Hauptgemeinschaft des deutschen Einzelhandels, den deutschen Landwirtschaftsrat, den Zentralverband des Deutschen Banken- und Bankiergewerbes u. a.

Gesetzliche Standesvertretungen sind wesentlich Handwerks-, Industrie- und Handelskammern sowie die projektierten preussischen Landwirtschaftskammern.

Gesetzliche Standesvertretungen der *Arbeitnehmer* gibt es nur in Bremen in Form der Arbeiter- und Angestelltenkammern. Freie Standesverbände der Arbeitnehmer sind die Gewerkschaften.

Paritätische gesetzliche Standesorganisationen — dies die Forderung der freien Gewerkschaften — existieren nicht.

Der *Reichswirtschaftsrat* ist nur Gutachterorgan der Reichsregierung und nicht Repräsentationsorgan der deutschen Wirtschaft als Einheit gesehen gegenüber dem Staat. In nur scheinbarem Widerspruch hierzu steht der § 17 der Verordnung über den Vorläufigen Reichswirtschaftsrat: „Die Mitglieder des Reichswirtschaftsrats sind Vertreter der gesamten Wirtschaft des deutschen Volkes.“ Damit sollte nicht eine verfassungstheoretische Streitfrage entschieden werden, vielmehr ist der § 17 nur eine aus Bequemlichkeitsgründen in Analogie zur Reichsverfassung vorgenommene Formulierung⁵⁴⁾.

Möglich, dass dann, wenn der Reichswirtschaftsrat aus dem Zusammentritt der Bezirksarbeiterräte des Reichsarbeiterrats, der Vertretungen der Unternehmer und sonst beteiligter Volkskreise (Art. 165, III, RV.) bestehen würde, er die Wirtschaft repräsentieren würde, er als eine „soziale Integration bezeichnet werden kann, ein gegenseitiges Durchdringen der einzelnen sozialen Gruppen“⁵⁵⁾. Jedenfalls ist er heute wesentlich Sachverständigenbeirat der Reichsregierung⁵⁶⁾ und auch in dieser seiner Eigenschaft gerade in kritischen Augenblicken durchaus vernachlässigt. Das ergibt sich schon aus der Tatsache, dass das Plenum des Reichswirtschaftsrats überhaupt nicht zusammentritt, sondern lediglich seine Ausschüsse, so dass der Reichswirtschaftsrat heute praktisch statt aus 326, aus 110 Mitgliedern besteht⁵⁷⁾. Auch die politischen Funktionen des Reichswirtschaftsrats sind — was selbst *Tatarin-Tarnheyden*⁵⁸⁾ anerkennt — nur formeller Art, Beteiligung an der Gesetzgebung auf sozial- und wirtschaftspolitischen Gebiete.

⁵⁴⁾ A. M.: *Glum*: „Der deutsche und der französische Reichswirtschaftsrat“, Berlin 1929, S. 37. — Wie hier *Carl Schmitt*: „Hüter der Verfassung“, S. 98.

⁵⁵⁾ *List*: „Der Berufsständegedanke in der deutschen Verfassungsdiskussion seit 1919“, Leipzig 1930, S. 23.

⁵⁶⁾ *Carl Schmitt*: A. a. O., S. 98; *List*: A. a. O., S. 28; *Jacobi*: „Grundlehren des Arbeitsrechts“, S. 25; anders *Tatarin-Tarnheyden*: „Berufsverbände und Wirtschaftsdemokratie“, S. 97.

⁵⁷⁾ *Hauschild*: „Der Vorläufige Reichswirtschaftsrat“, S. 3 ff.

⁵⁸⁾ „Berufsverbände und Wirtschaftsdemokratie“, S. 104.

2. Marktordnung.

Entscheidender als die Ordnung der Standesinteressen ist die *des Marktes*. Denn die Beherrschung und die Kontrolle des Marktes sind Teilnahme an der Wirtschaftsführung. Dabei müssen wir uns klar darüber sein, dass in einem System des Pluralismus die Standesverbände der Unternehmer entscheidenden Einfluss auf die Wirtschaftspolitik gewinnen können und gewinnen.

a) Die Marktbeherrschung ist zunächst eine *unmittelbare staatliche Marktkontrolle*. Diese wiederum hat zwei verschiedene Beweggründe. Es kann der Staat in die Marktfreiheit intervenieren, *im Interesse der Marktfreiheit* selbst, d. h. im Interesse eines ungestörten Ablaufs der kapitalistischen Wirtschaft. Diese Form der Marktintervention ist wirtschaftsverfassungsrechtlich gleichgültig. Ein Beispiel hierfür bildet das Reichsgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, das die Schaffung gleicher Konkurrenzbedingungen für alle Wirtschaftssubjekte auf dem Markt bezweckt. Festzuhalten aber ist, dass auch diese Art Marktintervention einen Funktionswandel erleidet, so dass sie zu einem wesentlichen Bestandteil des Wirtschaftsverfassungsrechtes wird. Denn das Unlautere Wettbewerbsgesetz dient ja heute im Zeitalter des Monopolkapitalismus dazu, durch die Sanktionsmittel des Gesetzes Preisbindungen der nächsten Stufe zu sichern und zu schützen. Nach der heute herrschenden Rechtsprechung begehrt nicht nur derjenige, der eine Preisbindungsverpflichtung selbst verletzt, unlauteren Wettbewerb, sondern auch Dritte, wenn sie erkennen konnten, dass der Markenartikel einer Preisbindung unterlag⁵⁹⁾. So hat das Unlautere Wettbewerbsgesetz heute etwa die gleiche Bedeutung wie die Allgemeinverbindlichkeitserklärung des Reichsarbeitsministers bei Tarifverträgen: dass monopolistische Preisfestsetzungen, insbesondere bei Markenartikeln, über den Kreis der vertraglich Verpflichteten hinaus geschützt werden — nur dass diese Preisfestsetzung nicht der Staat, sondern der private Monopolist vornimmt.

Die unmittelbar staatliche Marktkontrolle kann sodann erfolgen im *öffentlichen Interesse*, wie z. B. die Vorschriften des Börsengesetzes, des Bankdepotgesetzes, des Hypothekendarlehenbankgesetzes, des Versicherungsaufsichtsgesetzes und der Kartellverordnung⁶⁰⁾ zeigen. Aber all diese staatlichen Interventionsmittel zeichnen sich dadurch aus, dass sie lediglich polizeiliche Zwecke erfüllen, dass sie ausschliesslich die Aufgabe haben, von dem betroffenen Publikum Gefahren abzuwehren, dass sie lediglich Überspannungen der Monopolmacht bekämpfen wollen. Nicht aber ist diese Intervention des Staates eine positive. Nicht greift der Staat positiv in die Wirtschaftsführung ein.

Dennoch rechnen wir prinzipiell auch diese Art staatlicher Intervention zur Wirtschaftsverfassung, weil jedenfalls mittelbar — z. B. Anlagevorschriften! — positive Wirkungen entstehen.

b) Die Marktkontrolle kann weiterhin eine *demokratische Marktkontrolle* sein, eine Marktverwaltung, ausgeübt von freien, staatlich unabhängigen Verbänden.

⁵⁹⁾ Callmann: A. a. O., S. 145 ff.

⁶⁰⁾ Vgl. darüber Neumann: „Gesellschaftliche und staatliche Verwaltung der monopolistischen Unternehmungen.“ „Die Arbeit“ 1928, Heft 7, S. 393 ff.

Objekte der demokratischen Marktkontrolle sind die *marktfähigen Parteien*. Wir verstehen unter einer *marktfähigen Partei* nur eine solche, die sich auf dem *monopolistischen Markt behaupten kann*.

Das sind also Kartelle sowie Konzerne und Einzelunternehmungen, soweit sie monopolistisch sind, und wir verstehen unter einer monopolistischen Marktstellung eine wirtschaftliche Machtstellung, die ihren Inhabern erlaubt, die eigenen Marktleistungen (nach Preis, Vertragsbedingungen, Warenqualität und Umstammmenge) zur Erzielung einer höheren Rentabilität von dem Zustande freier Konkurrenz abweichen zu lassen⁶¹).

Der Begriff der marktfähigen Partei im Wirtschaftsrecht wird hier zuerst formuliert. Er ist entwickelt in Analogie zum Begriff der tariffähigen Partei und zur staatsgerichtshofffähigen politischen Partei.

Nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs ist nicht jede Partei fähig, vor ihm als Kläger aufzutreten. Vielmehr wird eine gewisse Festigkeit, ein Programm und eine Existenz von ausreichender Dauer verlangt⁶²). Der Begriff der wirtschaftlichen Vereinigung im Sinne des § 1 der Tarifvertragsordnung dürfte bekannt sein. Auch hier ist eine gewisse organisatorische Festigkeit zu verlangen⁶³).

Jedenfalls zeigt sich am Begriff der marktfähigen Partei eine Aufspaltung der einzelnen Fähigkeiten aus der allgemeinen Rechtsfähigkeit des bürgerlichen Rechts, ein Vorgang, der dem anglo-amerikanischen Recht nicht unbekannt ist.

Subjekte der demokratischen Marktkontrolle sind der Staat, die marktfähigen Parteien und die Gewerkschaften.

Dem *Staat* steht kraft seiner Souveränität, die nach dem Vorgang von *Hermann Heller* als Wirkungs- und Entscheidungseinheit zu erkennen ist, die unbeschränkte Leitungsgewalt auch im Bereich des Wirtschaftsrechts zu. Er hat kraft seiner Souveränität — oder moderner, kraft seiner Totalität — von dieser seiner Souveränität die Wirtschaftsführung abgezweigt und sie den privaten Wirtschaftssubjekten übertragen.

Demnach wird der Staat bei der Organisation der Wirtschaftsverfassung stets den letzten Einfluss in allen wirtschaftspolitisch entscheidenden Dingen haben müssen.

Wir haben versucht, diese staatliche Souveränität in dem *Entwurf eines Kartell- und Monopolgesetzes*⁶⁴) auszugestalten, indem wir dem Reichswirtschaftsminister (vgl. § 11 des Entwurfes) die Befugnis verliehen, die im § 8 des Entwurfes vorgesehenen Entscheidungen des Reichsamtes — wie Auflösung von Kartellen, Nichtigkeitserklärung von Kartellverträgen oder Kartellbeschlüssen, Untersagung der Durchführung von Kartellbeschlüssen, Anordnung der Rücktrittsmöglichkeit, Anordnung der Einreichungspflicht, Aufhebung von Preisbindungen — aufzuheben.

⁶¹) Diese Definition stammt von *Dr. Mark Mitnitzky*.

⁶²) Vgl. *Carl Schmitt*: „Hüter der Verfassung“, S. 85 und 86 und die dort angegebene Judikatur.

⁶³) *Neumann*: „Tarifrecht“, Berlin 1931, S. 27 ff.

⁶⁴) Vgl. *meinen* Aufsatz „Der Entwurf eines Kartell- und Monopolgesetzes“. „Die Arbeit“ 1930, Heft 12, S. 786 ff.

So wird bei dem Aufbau einer Wirtschaftsverfassung dem Staat — d. h. dem Reichswirtschaftsminister — die letzte Entscheidung in allen wirtschaftspolitisch wesentlichen Dingen vorzubehalten sein.

Bei dem Aufbau der Wirtschaftsverfassung, soweit sie demokratische Marktkontrolle ist, kann die *Bürokratie* nicht entbehrt werden. Die Durchführung des reinen Paritätsgedankens ohne Mitwirkung der Bürokratie ist unmöglich, da sonst die Wirtschaftskörper aktionsunfähig sein würden.

Subjekte der demokratischen Marktkontrolle sind weiterhin die *marktfähigen Parteien*. Sie sind bei der Wirtschaftsführung mit den Gewerkschaften gleichberechtigt. Würde man die marktfähigen Parteien (Kartelle, monopolistische Konzerne und monopolistische Einzelunternehmungen) ausschalten, dann wäre praktisch der rechtliche Tatbestand der Sozialisierung erfüllt, und es ist ja gerade die Aufgabe dieser Arbeit, die rechtliche Formulierung für eine Situation zu finden, die nicht mehr rein kapitalistisch, aber auch nicht sozialistisch ist.

Weitere Träger der Marktkontrolle sind, wie bereits ausgeführt, die *Gewerkschaften*, d. s. die freien genossenschaftlichen Selbsthilfef Verbände der Arbeiterschaft. Damit ist das Programm des Artikels 165 der Reichsverfassung erfüllt, der die wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer anerkennt und Arbeiter und Angestellte dazu beruft, gleichberechtigt in Gemeinschaft mit den Unternehmern an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte mitzuwirken.

Durch die Anerkennung der Gewerkschaften im Artikel 165, I unterscheidet sich die Wirtschaftsverfassung nach deutschem Recht grundlegend von der faschistischen, die zudem ja keine Wirtschafts-, sondern nur eine Arbeitsverfassung ist. Die Anerkennung der Gewerkschaften im Artikel 165 hat eine dreifache Bedeutung⁶⁵). Zunächst ist die Existenz der Gewerkschaft anerkannt. Ihr Bestand ist gegenüber dem Staat und gegenüber sozialen Mächten geschützt. Sodann ist anerkannt ihre rechtliche Struktur, will sagen ihre Natur als privater Verband, der seine inneren Angelegenheiten autonom, d. h. frei von staatlichem Einfluss regeln kann. Schliesslich bedeutet die Anerkennung die Verpflichtung der Staatsgewalt, die Gewerkschaften zu personellen Trägern einer modernen kollektiven Selbstverwaltung auch im Bereich des Wirtschaftsrechts zu machen.

Grundlegend verschieden ist der Aufbau des faschistischen Gewerkschaftsrechts, wie er in der Carta del Lavoro, im Gesetz vom 3. April 1926 und in der Königlichen Verordnung vom 1. Juli 1926 niedergelegt ist. Die faschistischen Gewerkschaften sind Staatsorgane geworden. Mitgliedschaft, Zweck, Leitung und Stellung im Staat sind staatlich kontrolliert⁶⁶).

Es ergibt sich demnach als Ergebnis, *dass eine demokratische Marktkontrolle unter Mitwirkung des Staates ausgeübt wird von den marktfähigen Parteien und den Gewerkschaften*. Diese haben also in die Leitung der marktfähigen Parteien, will sagen in die Kartelle, in die monopolistischen Konzerne und in die monopolistischen Einzelunternehmungen, jedenfalls in die diese Wirtschaftssubjekte

⁶⁵) Grundlegend *Tatarin-Tarnheyden*: „Berufsverbände und Wirtschaftsdemokratie“, S. 19 ff.

⁶⁶) Nunmehr grundlegend *Dechant* a. a. O., S. 15 ff.

kontrollierenden und leitenden Wirtschaftskörper Vertreter zu entsenden, die gleichberechtigt Verwaltung ausüben.

Eine so geartete Wirtschaftsverfassung kennt auch eine *Gewaltenteilung*. Das heisst eine Trennung von Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung. Die Gesetzgebung liegt einmal beim Staat, sodann aber bei den Wirtschaftssubjekten selbst, kraft der ihnen verliehenen Befugnis zur autonomen Rechtsetzung.

Die Verwaltung ist gleichfalls im wesentlichen eine autonome Verwaltung, wenn auch unter staatlicher Kontrolle.

Schliesslich ist die Rechtsprechung im wesentlichen — wie das Beispiel des Tarifrechts zeigt — eine Selbstexekution der Verbände⁶⁷⁾.

Schliesslich hat diese Wirtschaftsverfassung auch ein ihr eigentümliches *Grundrecht*, so wie die Staatsverfassung ihr eigentümliche Grundrechte (Meinungsfreiheit, Pressefreiheit, Vereins- und Versammlungsfreiheit) hat. Das der Wirtschaftsverfassung adäquate Grundrecht ist die im Artikel 159 der Reichsverfassung anerkannte Koalitionsfreiheit. So wie die Grundrechte der Staatsverfassung (Versammlungs- und Pressefreiheit, Vereins- und Meinungsfreiheit) das Zustandekommen und Funktionieren des Volkswillens sichern sollen, so soll das Grundrecht der Koalitionsfreiheit, das Funktionieren der Wirtschaftsverfassung — selbstverständlich auch der Arbeitsverfassung — ermöglichen. Erst von diesem Blickpunkt aus ist die Bedeutung des Grundrechts der Koalitionsfreiheit in vollem Umfange verständlich. Erst von diesem Standpunkt aus ist ohne weiteres die Entscheidung einer Reihe von praktischen Streitfragen aus dem Gebiet des Artikels 159 möglich. Wenn nämlich die Koalitionsfreiheit allein den Zweck hat, die Existenz und das Funktionieren der Arbeits- und Wirtschaftsverfassung zu ermöglichen, so folgt daraus notwendig, dass Aussenseiter den Schutz des Artikels 159 nicht geniessen. Es folgt weiter daraus, dass die wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer nur solche Zwecke verfolgen dürfen, die mit dem Bestand und dem Funktionieren der Wirtschaftsverfassung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Das bedeutet den Ausschluss der Verfolgung parteipolitischer Zwecke durch die im Artikel 165 der Reichsverfassung anerkannten Vereinigungen und ihrer im Artikel 159 der Reichsverfassung geschützten Mitglieder.

Verewigte Wohnungsnot

Von Ferdinand Falk

I.

Die Politik der letzten zwölf Monate hat die deutsche Wohnungswirtschaft um mehr als ebenso viele Jahre zurückgeworfen. Was seit Kriegsende an öffentlicher Wohnungswirtschaft Schritt für Schritt aufgebaut wurde, ist durch ein paar Verordnungen im Prinzip liquidiert worden. Die Beendigung der sogenannten Wohnungszwangswirtschaft ist zu einem nahen Termin bereits ausgesprochen, und die Einstellung der Bauförderungspolitik ist beschlossene Sache.

⁶⁷⁾ *Sinzelmer*: „Ein Arbeitstarifgesetz. Die Idee der sozialen Selbstbestimmung im Recht“, München und Leipzig 1916.

Der Rückzug der Reichsregierung aus der Wohnungswirtschaft hat weitreichende Folgen. Die vielleicht bedeutsamste ist, dass ein wichtiges Instrument der Einkommenspolitik aus der Hand gegeben wird, ein Instrument, dessen Bedeutung in dem Masse steigt, als der Einfluss des Reichsarbeitsministeriums auf die Steuer- und Zollpolitik sowie auf die Lohnpolitik sinkt. Unmittelbar berührt wird sodann die Sozialversicherung, denn alle öffentliche Wohnungswirtschaft läuft auf Hebung der Wohnkultur, auf Besserung der hygienischen und sanitären Verhältnisse und Erhaltung der Arbeitskraft, versicherungstechnisch also auf Besserung des Risikos und Erniedrigung der Prämien hinaus. Schliesslich erleidet der Gedanke der Gemeinwirtschaft einen empfindlichen Schlag; eine seiner stärksten Positionen wird aufgegeben.

Wer geneigt ist, den Umschwung in der Wohnungswirtschaft als rein politische Angelegenheit zu betrachten, wird keine Mühe haben, ihn aus der politischen Situation zu erklären. Indessen ist durchaus nicht sicher, ob er nicht auch von aussenpolitischen Umständen beeinflusst worden ist. Allem Anschein nach spielen jedenfalls die Angriffe eine nicht unerhebliche Rolle, die von wissenschaftlicher Seite gegen die öffentliche Wohnungswirtschaft gerichtet worden sind. Dabei braucht man nicht an jene Schriften zu denken, die unter dem Deckmantel der Wissenschaft gegen die sogenannte Wohnungszwangswirtschaft geschrieben worden sind, denn dass es sich dabei um Arbeiten auf Bestellung handelt, ist gar zu offensichtlich. Wohl aber dürften die Vorwürfe gegen die Bauförderungspolitik praktisch bedeutungsvoll geworden sein. Zweierlei machen ihr einige Gelehrte zum Vorwurf: sie soll am Entstehen der heutigen Arbeitslosigkeit beteiligt gewesen sein, und sie soll zuviel Kapital auf den Baumarkt gezogen haben. Was den ersten Punkt betrifft, über den gerade an dieser Stelle diskutiert wurde, so lässt sich eine unmittelbare Mitwirkung an der Wohnungspolitik nicht nachweisen. Der zweite Punkt kann seinen Einfluss aber nicht verhehlen. In der Sitzung des Reichsrats vom 4. November 1930, die der Entgegennahme der Begründung des Oktoberprogramms diente, hat der Reichsfinanzminister auf ihn Bezug genommen. Der Reichsfinanzminister erklärte u. a.:

„Dass ein kapitalarmes Land wie Deutschland einen solchen Kapitalverbrauch (nämlich je 8 Milliarden Reichsmark 1928 und 1929)... nicht aushält, bedarf keiner Begründung. Das Wohnungsbedürfnis kann mit viel kleineren Summen befriedigt werden. Wenn wir überhaupt zu Kapital und damit zu mässigen Zinsen kommen wollen, so muss dieser Freistellung von Kapital eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet werden.“

Sehr erheblichen Einfluss dürften ferner die Befürchtungen gehabt haben, die in Gang befindliche Senkung der Neuwohnungsmieten könne den Althausbesitz und damit unser ganzes Realkreditwesen gefährden. Solche Gedanken sind insbesondere von *Ernst Kahn*¹⁾ und Dr. *Weidemann*, einem Vorstandsmitglied der Gemeinschaftsgruppe deutscher Hypothekenbanken, geäussert worden. Sie können ohne weiteres als Utopie abgetan werden, denn bei dem Missverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Realkreditmarkt, über das noch zu

¹⁾ „Der Deutsche Volkswirt“ vom 21. November 1930, S. 243.

sprechen sein wird, ist es unmöglich, dass die neuen Wohnungen den alten in absehbarer Zeit Konkurrenz machen.

Wenn an den wohnungspolitischen Ereignissen der jüngsten Vergangenheit etwas auffällt, so ist es die Aufnahme, die den Regierungsmassnahmen in der Öffentlichkeit beschieden war. Nachdem die Wohnungswirtschaft jahrelang ein Lieblingsobjekt aller Regierungen gewesen war, nachdem jede Partei, die sich auf ihre sozialpolitische Einstellung etwas zugute hielt, und die ganz ernst zu nehmende Presse immer wieder für Förderung des Wohnungsbaus eingetreten war, hätte man annehmen sollen, dass ein so radikaler Bruch mit aller Bauförderung auf schärfste Opposition gestossen wäre. Weit gefehlt — ausserhalb der Sozialdemokratie, der Wohnungsbaugenossenschaften und der Kommunalverbände war von Opposition nichts zu merken. Die Regierung fand gegen alle Erwartung sogar breiteste Gefolgschaft. Dieser Mangel an einer breiten Opposition ist es, der besonders auffällt. Die öffentliche Meinung hat den Umschwung der Regierungspolitik und damit den unvermittelten Umfall der Regierung unmittelbar nach Bekanntgabe des zusätzlichen Wohnungsbauprogramms ohne weiteres mitgemacht.

Man ist versucht zu fragen, wie ein derartiger Bruch mit allem, was bis dahin als gut und vernünftig galt, gewissermassen über Nacht eintreten konnte. Wenn es hierfür überhaupt Erklärungen geben sollte, so liegen sie jedenfalls ausserhalb der Wohnungswirtschaft. Die Möglichkeit, durch Aufgabe der Bauförderung Gelder für die lang versprochene Steuersenkung frei zu bekommen, die Aussicht, ein Wirtschaftsgebiet, das für die Rekrutierung der mittelständlerischen Parteien stets ein hervorragendes Reservoir war, von öffentlichen Einflüssen frei zu bekommen und die Mittelstandsparteien dadurch zu stärken, der zweifellos grosse ideologische Erfolg, der hiermit verbunden war, das Vertrauen, das die Regierung sich bei sämtlichen bürgerlichen Parteien mit diesem praktischen Bekenntnis zum Kapitalismus erwerben wollte — diesen und ähnlichen Einflüssen ist die öffentliche Wohnungswirtschaft erlegen. Um es auf eine kurze Formel zu bringen: *die öffentliche Wohnungswirtschaft ist der Innenpolitik geopfert worden*. Wie wenig das Wohl der Wohnungswirtschaft selbst beobachtet wurde, geht daraus hervor, dass die Regierung, um ihren Umfall zu rechtfertigen, von 'Stund' an alles tat, was den Wohnungsbau diskreditieren konnte. Erst einmal erklärte sie mit der Behauptung, wir hätten zuviel gebaut, die von ihr bis dahin selbst betriebene Politik für falsch, dann sorgte sie dafür, dass diese Politik in Zukunft, auch wenn einmal ein anderes Kabinett am Ruder sein wird, nicht ohne weiteres wiederaufgenommen werden kann, und schliesslich liess sie den Wohnungsbau in den seither erschienenen amtlichen Gutachten, denen des Enquete-Ausschusses und der Brauns-Kommission, nicht mehr zu seinem Recht kommen. Sie liess sich in diesem Verhalten auch nicht stören, als die saisonmässig zu erwartende Belebung des Arbeitsmarktes im Frühjahr ausblieb; sie nahm, ganz im Gegenteil, die Notverordnung vom 5. Juni 1931 sogar zum Anlass, dem Wohnungsbau weitere Mittel zu entziehen.

II.

Man pflegt zwischen objektivem und subjektivem Wohnungsbedarf zu unterscheiden. Als subjektiv gilt dabei der Bedarf, der bei den jeweils gegebenen Marktverhältnissen als Nachfrage auftritt, als objektiv derjenige, der einer unter bestimmten Voraussetzungen normierten Nachfrage entspricht. Besser ist es, diesen Gegensatz mit den Worten „tatsächlicher“ und „möglicher“ Bedarf auszudrücken. Stellt man sich auf den Standpunkt, der Marktverkehr mit Wohnungen habe sich unter den Bedingungen des freien Marktes abzuspielen, so wird die Frage nach dem Umfang des Wohnungsbaus von vornherein hinfällig; Angebot und Nachfrage halten sich dann vermittels der Miete stets die Waage. Gibt man diesen Standpunkt auf, so steht man jedoch sofort vor der Notwendigkeit, den Umfang der Bautätigkeit zu bestimmen. Im Grenzfall, das heisst bei Senkung der Mieten auf ein gewisses, jedenfalls sehr niedrig zu haltendes Niveau, wird die tatsächliche Nachfrage dann an den äusserst möglichen Bedarf herankommen. Die Kenntnis dieses möglichen Bedarfs ist natürlich nicht nur für die Theorie, sondern auch für die Praxis von grösstem Interesse. Nur dadurch, dass er als ausserordentlich niedrig hingestellt wurde, konnte die Regierung die Bauförderungspolitik aufgeben.

Die Frage ist nun, wie die mögliche Nachfrage beziffert werden soll. Selbst wenn man sich dazu entschliesst, die Frage lediglich unter sozialpolitischen Gesichtspunkten zu stellen, und demzufolge nur den Massenbedarf in Betracht zieht oder den Bedarf der Vermögenden und Reichen auf den Standard der Massen herabdrückt, steht man vor einem ausserordentlich schwierigen Problem. Immer wieder zeigt sich, dass wir in den letzten Jahren zwar ungeheure Erfahrungen gesammelt haben, aus dem Stadium des Experimentierens aber noch immer nicht heraus sind. Die Reichsgrundsätze für den Kleinwohnungsbau vom 10. Januar 1931 haben diesem Zustand kein Ende bereitet. Sie enthalten zwar gewisse Normen, aber diese sind offensichtlich allzusehr auf die augenblickliche Notlage abgestellt, als dass man sie für längere Zeit beibehalten könnte; sie können daher nicht in Rechnung gestellt werden. Normierungen sind, gleichfalls ohne dauernden Erfolg, auch von einzelnen Ländern, Städten und Geldgebenden Sozialversicherungsinstituten versucht worden; so stellte die Angestelltenversicherung für die von ihr beliebigen Wohnungen zeitweilig die Forderung auf, keiner Familie dürfe eine Wohnung mit mehr Wohnräumen gegeben werden, als sie selbst Köpfe zähle. Die Reichswohnungszählung von 1927 rechnet in Übereinstimmung mit dem Internationalen Arbeitsamt die Wohnungen als überbelegt, in denen mehr als zwei Personen auf einen Wohnraum kommen. Die Normalgrenze wird hier also doppelt so hoch gezogen wie von der Angestelltenversicherung. Es erscheint in der Tat ganz unmöglich, den Wohnungsbedarf in dieser Art zu normalisieren. Daher bleibt nur übrig, nach der Zahl der Wohnungen zu fragen und ihre Grösse zu vernachlässigen. Diese Frage kann an Hand der Bevölkerungsstatistik verhältnismässig leicht beantwortet werden, wenn man von der Voraussetzung ausgeht, jeder Haushalt benötige eine eigene Wohnung.

Der Reichsarbeitsminister hat in der Denkschrift vom 10. Dezember 1927 festgestellt, dass Ende 1926 etwa 950 000 Haushaltungen ohne Wohnung waren. In den seither verstrichenen vier Jahren wurden 950 000 bis 1 071 000 Haushaltungen neugegründet. Gleichzeitig wurde der Wohnungsbestand um 1 227 050 Wohnungen vermehrt. Anfang dieses Jahres waren demnach 673 000 bis 794 000 wohnungslose Haushalte vorhanden. Welche dieser beiden Zahlen man als aufzuholenden Fehlbestand annehmen will, ist trotz der zwischen ihnen liegenden grossen Differenz belanglos; auch die kleinere, die sich nach Angaben des Statistischen Reichsamts errechnet — die grössere ergibt sich aus Schätzungen von Ernst Kahn —, sagt über den Umfang der Wohnungsnot noch genug aus.

Wenn die Wohnungsnot diesen Stand nicht noch überschreiten soll, müssen künftig im Jahresdurchschnitt gerade so viel Wohnungen gebaut werden, als Haushalte entstehen. Wie ist es um deren Entwicklung bestellt? Der Haushaltszugang wird in diesem Jahre mit 317 000 (Statistisches Reichsamt) einen Höchststand erreichen, um dann bis Ende 1949 fast ununterbrochen zurückzugehen; 1947 soll mit 39 000 der niedrigste Stand erreicht werden. Natürlich handelt es sich hierbei um Berechnungen, die nur unter einer Fülle von Vorbehalten gelten; man darf aber ohne weiteres annehmen, dass die Tendenz dieser Entwicklung nicht beeinträchtigt wird, wenn die eine oder andere Annahme von der Wirklichkeit überholt wird. Möglicherweise wird sie sogar noch stärker werden, als wir heute voraussagen können. So ist es z. B. denkbar, dass die Eheschliessungen, die den überragenden Teil der neuen Haushalte ausmachen, aus wirtschaftlichen oder sozialen Gründen zurückgehen; ein konsequenter Kampf gegen die verdienende Ehefrau würde u. a. dieses Ergebnis haben. Wir müssen also in jedem Fall mit einem Sinken des Haushaltszuwachses rechnen.

Diese mit Sicherheit zu erwartende Entwicklung hat zu der Forderung Anlass gegeben, der Wohnungsbau solle schon jetzt auf den jährlichen Zuwachsbedarf gesenkt werden, damit in späteren Zeiten, wenn der Zuwachsbedarf stark zurückgehe, vom Fehlbestand gezehrt werden könne. Die Forderung ist bestechend, leidet aber an zwei Fehlern. Wohnungspolitisch ist sie untragbar, denn es ist nicht einzusehen, warum die Wohnungsnot erst in zwanzig bis dreissig Jahren beendet werden soll. Sie übersieht aber auch, dass eine Planwirtschaft im Bauwesen unmöglich vom Wohnungsbau aus allein betrieben werden kann; ohne die Einbeziehung der sonstigen Bautätigkeit, wie sie der Reichswirtschaftsrat am 3. Juli 1930 gefordert hat, würde also doch nichts erreicht werden.

Über den Grad, in dem der Haushaltszuwachs künftig absinkt, gehen die Meinungen auseinander. Wir wollen uns damit begnügen, zwei Voranschläge wiederzugeben, die uns besonders wertvoll zu sein scheinen.

Haushaltszuwachs im Durchschnitt der Jahre.

	Nach Kahn	Nach dem Institut für Konjunkturforschung		Nach Kahn	Nach dem Institut für Konjunkturforschung
1931/34 267 000	250 000	1945/49 150 000	100 000
1935/39 235 000	190 000	1950/54 97 000	
1940/44 60 000	85 000	1955/59 42 000	

Die restlichen Quellen des Wohnungsbedarfs sind weniger bedeutend. Als Gegenstück zu dem heute vorhandenen noch aufzuholenden Fehlbestand ist noch der Leerwohnungsbestand zu nennen, der unbedingt vorhanden sein muss, wenn der freie Markt funktionieren soll. Er wird gewöhnlich auf 2 v. H. des nach Beseitigung aller Fehlbestände verfügbaren Wohnungsbestandes beziffert und würde sich demnach heute auf etwa 400 000 Wohnungen stellen; im übrigen muss er von Jahr zu Jahr steigen. Ferner ist mit einem Ersatzbedarf für abbruchreife Wohnungen zu rechnen. Kahn veranschlagt diesen Bedarf auf jährlich 30 000 Wohnungen für das laufende Jahrzehnt und 17 000 für spätere Jahre, die Denkschrift des Reichsarbeitsministers rechnet mit mindestens 50 000. Die Wirklichkeit bleibt hinter beiden Schätzungen zurück, denn bisher wurden nur etwa 20 000 Wohnungen im Jahresdurchschnitt abgebrochen; die Wohnungsnot verhindert eben viele Abbrüche. Im übrigen erscheint auch die Schätzung des Reichsarbeitsministers noch bei weitem zu gering, wenn man berücksichtigt, dass die durchschnittliche Nutzungsdauer einer Wohnung auf hundert Jahre taxiert wird; wäre sie wirklich nicht grösser, so wäre eine Auswechslung in hundertjährigem Turnus vorzunehmen, und der jährliche Ersatzbedarf würde 150 000 bis 160 000 Wohnungen betragen. Zu berücksichtigen ist ferner der Bedarf, der durch die industrielle Um- und Neusiedlung entsteht; er ist, zumal in Zeiten starker Konzentration, nicht gering. Und schliesslich scheint es angebracht, für Notwohnungen einen einmaligen Ersatz in Rechnung zu stellen.

Der Bedarf dieser Quellen summiert sich zu der ansehnlichen Zahl von 3 330 000 bis 3 740 000 für das laufende Jahrzehnt, d. h. auf einen Jahresdurchschnitt von 370 000 bis 415 000, wobei die äussersten und die zahlenmässig nicht erfassbaren Möglichkeiten ausser Ansatz geblieben sind. Würde in diesem Umfang gebaut, so hätten wir bis Ende 1939 die Voraussetzungen für eine markttechnisch reibungslose freie Wohnungswirtschaft geschaffen, natürlich nur unter der Annahme, dass in den Wohngewohnheiten und in der industriellen Siedlung keine Änderungen eintreten.

Hiermit vergleiche man die bisherigen Leistungen der Bautätigkeit und diejenigen, mit denen wir uns in Zukunft begnügen sollen. Reichen die bisherigen Leistungen nicht einmal aus, die Wohnungsnot in absehbarer Zeit zu beseitigen, so führen die von der Regierung gewollten zu einer Verschärfung der Wohnungsnot. Sogar dann, wenn man in Kauf nimmt, dass der Wohnungsfehlbestand in diesem Jahrzehnt nicht mehr aufgeholt werden und die Schaffung einer Reserve ganz unterbleiben soll! Denn die Wohnungen, die gebaut werden sollen, sind an Zahl zu gering, um auch nur den laufenden Zuwachsbedarf zu decken.

Das Oktoberprogramm wollte die Bautätigkeit dieses Jahres auf 215 000 Wohnungen, von denen 165 000 mit Hauszinssteuermitteln unterstützt werden sollten, beschränkt wissen; offiziellen Verlautbarungen zufolge sollte diese Beschränkung nur ein erster Schritt zum Abbau jeglicher Unterstützung innerhalb weniger Jahre sein. Wenn dieses Programm mit den in Aussicht genommenen Mitteln hätte durchgeführt werden können, wäre bis Jahresende also ein neuer Fehlbetrag von mindestens 35 000 Wohnungen aus dem laufenden Zuwachsbedarf entstanden,

und ausserdem hätte es an Ersatz für 20 000 Abbrüche gefehlt. Der neue Fehlbetrag wäre tatsächlich aber erheblich grösser, denn dass 215 000 Wohnungen gebaut werden könnten, ist ausgeschlossen. Die Regierung nimmt an, dass 50 000 von diesen Wohnungen mit Mitteln des freien Marktes ohne Inanspruchnahme von Hauszinssteuergeldern gebaut werden. Schon das ist unwahrscheinlich; diese Zahl ist in den besten Jahren gerade erreicht worden. Und was die öffentlich unterstützten Wohnungen betrifft, so ist es ganz ausgeschlossen, dass die veranschlagte Zahl mit den in Aussicht genommenen Mitteln hätte bewältigt werden können. Unter der Voraussetzung, dass im ganzen Reich ebenso wie in Preussen, wo diesbezügliche Feststellungen getroffen werden, nur 87 v. H. der öffentlich unterstützten Wohnungen mit Hauszinssteuermitteln finanziert werden, errechnet sich nach der Bautenstatistik von 1930 eine Unterstützungsmöglichkeit für noch nicht 100 000 Wohnungen! Inzwischen ist auch diese Zahl überholt, denn die Notverordnung vom 1. Dezember 1930 hat dem Wohnungsbau jede Garantie für die vorgesehenen 400 Millionen Reichsmark geraubt und ihn statt dessen mit dem ganzen durch die Arbeitslosigkeit stark gestiegenen Risiko der Aufkommensminderung belastet, und die Notverordnung vom 5. Juni 1931 hat sogar die Aufkommensbasis selbst geschmälert²⁾. Die Mittel, die in diesem Jahre zur Verfügung stehen, werden unter Einrechnung des Baukostenrückgangs nicht einmal ausreichen, um 75 000 Wohnungen in Angriff zu nehmen. *Wir müssen also damit rechnen, dass die Wohnungsnot Mitte nächsten Jahres den Stand von Ende 1926 wieder erreicht haben wird und dann Jahr für Jahr neue Rekorde aufstellt.* Dass diese Entwicklung irgendwie unterbrochen werden kann, ist ausgeschlossen. Von einer einzigen Stelle, dem Zinsniveau für Realkredite, könnte eine Gegenwirkung ausgehen, aber wie sollte dies bei der ungeheuren Vorbelastung der Nachfrage mit dem Kapitalbedarf für eine Million Wohnungen möglich sein?

Auf diesen Punkt sei noch ganz besonders hingewiesen. Wenn die so dringend notwendige Senkung des Zinsniveaus für Realkredite wirklich einmal eintreten soll, müssen die Anforderungen an den Kapitalmarkt zurückgehen. Das kann aber nicht geschehen, solange noch Wohnungsnot herrscht. Der Rückzug aus der Bauförderungspolitik kann immer nur dazu führen, dass vorhandene Ansprüche zurückgestellt werden; er kann die Ansprüche jedoch nie beseitigen. Jedesmal, wenn der Zins um $\frac{1}{2}$ Prozent zurückgehen könnte, wird sich daher eine neue Flut von Anforderungen auf den Kapitalmarkt ergiessen und die Senkung verzögern, und diese Flut wird in Übereinstimmung mit der Einkommenspyramide um so gewaltiger sein, je geringer das Niveau ist, das der Zins bereits erreicht hat; ein Rückgang von 8 auf $7\frac{1}{2}$ v. H. wird daher viel leichter eintreten können als von $7\frac{1}{2}$ auf 7 v. H. Verewigung der Wohnungsnot ist daher gleichbedeutend mit Verewigung eines hohen Realkreditzinsniveaus, und da dieses wiederum den Kapitalmarkt massgeblich beeinflusst, mit Verewigung eines hohen Zinsniveaus für den gesamten Kapitalmarkt. So erreicht die neue

²⁾ Pormell zwar erst ab 1. Januar 1932, aber dieser Termin wirft durch die Verminderung der Bevorschussungen seine Schatten voraus.

Politik der Regierung in dieser vielleicht lebenswichtigsten Frage das Gegenteil dessen, was sie will.

III.

Die Behauptung, mit der die Regierung ihren Rückzug aus der Bauförderungspolitik rechtfertigen will, wir hätten keine Wohnungsnot mehr, bricht vor der Wirklichkeit also zusammen. Dasselbe Schicksal widerfährt der Behauptung, die neue Politik werde sich auf das Zinsniveau günstig auswirken. Wie steht es aber um die Grundsätze, von denen sich die Regierung in der Übergangszeit bis zur Wiederherstellung einer völlig freien Wohnungswirtschaft leiten lassen will? Es handelt sich dabei um zwei Punkte: Grösse und Ausstattung der Wohnung und das System der Zinszuschüsse. Mit dem ersten Punkt brauchen wir uns seiner vorwiegend fachlichen Bedeutung halber nicht weiter zu beschäftigen; es genügt zu wissen, dass Wohnungen der Grösse und Ausstattung, die in der Übergangszeit allein als förderungswürdig gelten soll, aus hygienischen und kulturellen Gründen allgemein abgelehnt werden. Eine vernünftige Mietenpolitik müsste es ohne Schwierigkeiten fertigbringen, auch etwas grössere und bessere Wohnungen, wie sie den modernen Anforderungen entsprechen, unter Bedingungen herzustellen, die sie für die Massen erschwinglich machen. Dann würden auch die vielfach berechtigten Klagen³⁾ verstummen, dass das Untermieterunwesen, ein Hauptübel der Wohnungsnot, schon in Neubauten Einzug gehalten habe.

Der Gedanke, die Hauszinssteuerhypothek durch *Zinszuschüsse* zu ersetzen, tauchte schon im Sommer vergangenen Jahres auf. Man sagte sich, dass es für den Etat eine ungeheure Entlastung wäre, wenn die Unterstützung der Bautätigkeit auf die Hingabe von Zinszuschüssen begrenzt würde. Diese Überlegung hat das grösste Unheil angerichtet. Wenn man nicht immer nur auf den Haushalt geachtet, richtig gerechnet und das ganze Problem nicht so dilettantisch behandelt hätte, wäre es nie zu einer so ungeheuerlichen Krise im Wohnungsbau gekommen.

Der entscheidende Fehler ist, dass man versäumt hat, sich die Frage vorzulegen, woher denn die Hypotheken kommen sollen, deren Zinslast durch Zuschüsse erleichtert werden sollen. Die Frage ist in der Tat ganz ungeklärt. Wer das Zuschusssystem befürwortete, übersah, dass die Hauszinssteuerhypothek drei Funktionen erfüllte. Erstens einmal löste sie die Frage der Kapitalbildung; denn das für den Wohnungsbau abgezweigte Aufkommen aus der Hauszinssteuer ist, volkswirtschaftlich gesehen, nichts anderes als zwangsweise gebildetes Kapital. Zweitens löste sie die Frage der Kapitalenkung, denn die Hauszinssteuer war von Anfang an Zwecksteuer. Und drittens löste sie die Zinsfrage; denn die Hauszinssteuerhypothek ist mit einem Zinssatz ausgestattet, der völlig ausserhalb des Marktes liegt. Was soll nun geschehen, wenn Mittel für die Zuschüsse da sind, aber keine Hypotheken, deren Zinsdienst bezuschusst werden kann? So ist heute die Lage und so wird sie bleiben. Die zwangsweise Kapitalbildung, die in der Hauszinssteuer lag, wird durch freiwillige Kapitalbildung kaum ersetzt wer-

³⁾ Geschäftsberichte der Bayerischen Handelsbank 1928, S. 10 und 1930, S. 9, der Ruhr-Wohnungsbau AG. 1929 und vieler Landesversicherungsanstalten.

den können — jedenfalls aber dann nicht, wenn die Kreise, die das Hauszinssteuersystem zu Fall gebracht haben, mit ihrer Behauptung von der Notlage des Hausbesitzers recht haben. Aber selbst wenn die Kapitalbildung keinen Ausfall erleidet, was gibt die Gewähr, dass in Zukunft soviel Kapital in zweiten und dritten Hypotheken Anlage sucht, wie bisher in diese Anlage gezwungen wurde? Wenn man sich vergegenwärtigt, dass wir schon in Vorkriegszeiten trotz des grossen Volksvermögens Not an zweiten Hypotheken litten, muss man erwarten, dass es heute und künftig überhaupt keine zweiten Hypotheken geben wird. Der Grund liegt darin, dass die nachstellige Hypothek mehr Personal- als Realkredit ist; auch fehlt ihr die Mündelsicherheit, und ihr Risiko ist sehr gross. Ein zweiter Grund ist, dass es an Vermögen fehlt, die gross genug sind, um als Hypothek verwendet zu werden; in diesem Punkt haben sich die Verhältnisse im Vergleich zur Vorkriegszeit sogar noch verschlechtert, denn die Vergrösserung der Bauvorhaben hat zur Steigerung des Kapitalbedarfs, die Inflation aber zur Vermögensvernichtung geführt. Dies alles zeigt deutlich, dass erste und zweite Hypotheken unter ganz verschiedenen Bedingungen stehen; die erste hat einen privilegierten und organisierten Markt, die zweite, wie schon Sombart vor Jahren bemerkte, aber nicht. Das Zuschussystem könnte also erst in Wirksamkeit treten, nachdem ein Markt für nachstellige Hypotheken geschaffen worden ist. Dieser Markt muss, um leistungsfähig zu sein, das heisst, um kleine und kleinste Beträge zu sammeln und als grosssummige nachstellige Hypothek weiterzuleiten, die Konkurrenz mit dem Markt für erste Hypotheken aufnehmen können, dem Publikum also alle Vorteile der Kapitalanlage in erstklassigen Wertpapieren bieten und darüber hinaus eine höhere Verzinsung gewähren. Dass ein solcher Markt geschaffen werden kann, ist anzunehmen, ob er in grossem Massstab funktionieren würde, aber zweifelhaft. Das einzige ernsthafte Werk⁴⁾ aus letzter Zeit, das sich mit dem Problem der nachstelligen Hypothek beschäftigt, drückt sich hierzu noch viel schärfer aus. Durch die Abschaffung des Systems der Hauszinssteuerhypothek ist der Wohnungsbau also zu einem Kreditproblem — genauer: zu einem Problem der nachstelligen Hypothek — geworden.

Es sei nicht verschwiegen, dass einige Länder (Württemberg, Hessen, Thüringen) das Zuschussystem schon lange eingeführt haben. Allerdings unter ganz besonderen Umständen: es war neben dem System der Hauszinssteuerhypothek in Kraft und diente nur dazu, die Hauszinssteuermittel zu strecken. Württemberg hat beide Geschäfte überdies in einer besonderen öffentlich-rechtlichen Kreditanstalt vereinigt, Hessen hat beide über die Landesbank geleitet, und Thüringen überliess es den Kommunen, Darlehen aufzunehmen und als nachstellige Hypothek mit Zinszuschuss weiterzuleiten. In allen diesen Fällen hat das auf dem Zuschussystem aufgebaute Geschäft aber nur einen kleinen Umfang erreicht; die Beteiligung des Publikums blieb gering, das Geschäft wurde im wesentlichen von öffentlichen Körperschaften getragen.

Von der finanziellen Entlastung durch die Zinszuschüsse macht man sich übrigens leicht ein falsches Bild. Man bedenke, dass eine Annuität von 1 v. H. Zins und 1 v. H. Amortisation

⁴⁾ Kämper, Knoblauch, Steyrer: „Der nachstellige Hypothekarkredit.“

bei der Hauszinssteuerhypothek noch nicht imstande war, die Miete einer Neuwohnung auf den offiziell für wünschenswert gehaltenen Satz von 150 v. H. der Friedensmiete einer entsprechenden Altwohnung zu senken. Da nachstellige Hypotheken am freien Markt in den letzten eineinhalb Jahren mindestens 14 v. H. kosteten, wäre also ein Zuschuss von mindestens 12 v. H. erforderlich, wenn man die Bezieher von Wohnungen, die nach dem Übergangssystem finanziert werden, nicht noch schlechter stellen will als die im Vergleich zu den Inhabern von Altwohnungen ohnehin schon schlecht gestellten Inhaber von Hauszinssteuerwohnungen. Praktisch würde dieser Zuschuss noch nicht einmal ausreichen, da noch die Amortisation zu kalkulieren ist; wie könnte bei einer nachstelligen Hypothek auf die Amortisation verzichtet werden, wenn schon die erste fast allgemein mit ihr ausgestattet ist? Aber hiervon ganz abgesehen, würde es nur $8\frac{1}{3}$ Jahre dauern, bis die jährlich zu leistenden Zinszuschüsse dieselbe Höhe erreicht hätten und lange Jahre innehalten würden wie die Hypotheken selbst.

Finanzpolitisch gesehen bringt das Zuschusssystem also keine dauernde Entlastung; es setzt bei der Einführung grosse Summen frei, aber die Ersparnisse werden von Jahr zu Jahr geringer, um schliesslich ganz zu verschwinden. Natürlich soll nicht behauptet werden, dass bei jedem neuen Abschluss in den nächsten Jahren 12 v. H. Zinszuschuss kalkuliert werden müssen; eine bescheidene Ermässigung liegt vielmehr im Bereich des möglichen. Aber hiermit wird an der Tendenz nichts geändert. Wirtschaftlich gesehen ist das Zuschusssystem überhaupt nicht konkurrenzfähig, da es Leistungen gibt, ohne Forderungen zu stellen, während das System der Hauszinssteuerhypothek den Kapital- und Zinsanspruch wahr. Betont sei schliesslich noch, dass das Zuschusssystem auch in rechtlicher Beziehung Probleme enthält, die erst gelöst werden müssten, und dass es der öffentlichen Hand viel geringeren Einfluss auf den Bauherrn einräumt als das alte System.

Alles, was gegen das Zuschusssystem spricht, ist auch gegen den Plan des Enquete-Ausschusses vorzubringen. Dieser Plan zeichnet sich durch die besondere Nuance aus, dass er das Fehlen eines Marktes für nachstellige Hypotheken stillschweigend anerkennt und dem Rechnung trägt, indem er die *Kapitalbeschaffung durch eine Reichsanleihe* bewerkstelligt wissen will. Natürlich bietet das Auftreten des Reiches keine grössere Gewähr, dass die Anleihe gezeichnet wird, als wenn etwa Länder und Gemeinden zur Zeichnung auffordern oder die Banken Kommunalschuldverschreibungen verkaufen. Im übrigen ist der Plan untragbar. Er will die Bauförderung auf 150 000 Wohnungen jährlich für die Dauer von fünf Jahren beschränkt wissen, bleibt also noch hinter dem Vorschlag des Oktoberprogramms zurück. Eine Begründung, warum insgesamt gerade noch $\frac{3}{4}$ Millionen Wohnungen gefördert werden sollen, wird nicht gegeben; da der Ausschuss jeglichen objektiven Bedarf mit Betonung leugnet, handelt es sich offenbar um ein ganz willkürlich bemessenes Zugeständnis aus sozialpolitischen Gründen.

Rechnerisch ist das Projekt ganz falsch aufgemacht. In dem Bestreben, eine finanzpolitische Ersparnis auszurechnen, werden die Verluste aus dem Verzicht auf eine normale Verzinsung der Hauszinssteuerhypothek den Verlusten gegenübergestellt, die von den Zinszuschüssen verursacht werden. Diese Methode ist

selbstverständlich falsch; im ersten Fall handelt es sich um den Entgang von Zinsdifferenzen, im zweiten aber um Kapitalverluste. In methodischer Beziehung ist weiterhin verfehlt, dass einem bestimmten Zuschuss pro Wohnung ein — im Vergleich zu den tatsächlichen Verhältnissen überdies um ein Drittel zu hoch angesetzt — Geldbetrag im Etat gegenübergestellt wird; selbstverständlich muss in beiden Fällen entweder vom Bedarf pro Wohnung oder von einer Position im Etat ausgegangen werden.

Nicht besser als um die Methode ist es um die Rechnung selbst bestellt. Diese wird unter der Voraussetzung aufgemacht, dass für jede Wohnung zehn Jahre lang ein Zuschuss von 300 RM. zu leisten ist und dass die Zuschüsse bei anderer Anlage 8 v. H. Zins bringen würden. Gefragt wird nun, wie hoch der mit Zins und Zinseszins kapitalisierte Verlust nach Beendigung aller Zuschussleistungen ist. Im Bericht sind neben den 2250 Millionen Reichsmark, die als Zuschüsse gezahlt werden, 315 Millionen Reichsmark Verluste an Zins und Zinseszins genannt. Wie der Bericht zu dieser Zahl kommt, ob Rechenfehler unterlaufen sind oder gar eine falsche Formel angewandt wurde — wer kann das entscheiden. Richtig ist jedenfalls, dass der Verlust an Zins und Zinseszins nach dem vorgesehenen Plan sich auf nicht weniger als 2210 Millionen Reichsmark (!) beläuft; dabei ist der Fehler des Berichts, die Periode der Zuschüsse mit 15 statt, wie es richtig ist, mit 14 Jahren anzunehmen, zur Wahrung der Vergleichsfähigkeit mitgemacht worden.

Wir sind auf den Enquetebericht nur deshalb ausführlicher eingegangen — ohne die Rechenfehler aber auch nur entfernt erschöpft zu haben —, weil er in der Politik der Reichsregierung eine verhängnisvolle Rolle gespielt hat und von Regierungseinflüssen anscheinend nicht frei war. Dieser in mehrfacher Beziehung offizielle Bericht baut seine Reformvorschläge also auf einem Finanzplan auf, der falsch berechnet ist! Man sage nicht, dass falsche Finanzpläne auch bei den Reformabsichten in der Sozialversicherung aufgetischt werden. Der Fehler — oder ist es gar Methode? — wiegt hier viel schwerer, weil die Rechnung nur bekannte Grössen und keinerlei Wahrscheinlichkeiten enthält.

IV.

Wir müssen also damit rechnen, dass die Wohnungsnot aus zwei Gründen steigen wird, einmal weil die Förderung des Wohnungsbaus in der Aufgabe begriffen ist, und zweitens, weil das Förderungssystem der Übergangszeit versagt. Wenn der 1. April 1936 herangenahet und der Wohnungsbau ganz auf sich gestellt sein wird, dürfte sich ein Fehlbestand von $1\frac{1}{4}$ bis $1\frac{1}{2}$ Millionen Wohnungen angesammelt haben. Besteht irgendwelche Aussicht, dass dieser Fehlbestand verringert werden wird oder jedenfalls nicht weiterwächst?

Diese Frage kann sinnvollerweise nur unter der Voraussetzung gestellt werden, dass das mit der Beseitigung des Hauszinssteuerhypotheken-Systems aufgetauchte Kreditproblem inzwischen gelöst worden ist. Nehmen wir also an, ein Markt für nachstelligen Hypothekarkredit sei bis dahin geschaffen und funktioniere auch. Dann spitzt sich die Frage dahin zu, ob Wohnungsbau unter wirtschaftlichen Bedingungen möglich sein wird. Wir wollen die Beantwortung im wesent-

lichen vom Standpunkt des Unternehmers vornehmen, weil das Schicksal des Genossenschaftsbaus durch die dauernden Eingriffe der Regierung in die Mittel der Sozialversicherungsträger und die finanzielle Selbständigkeit der Gemeinden ohnehin immer offener wird. Da es unmöglich ist, Wirtschaftlichkeit des Wohnungsbaus und Tragbarkeit der Miete gedanklich zu trennen, wollen wir annehmen, dass sich in dieser Beziehung nicht viel ändern wird. Wir fragen also: Wird der Unternehmer unter den beiden Voraussetzungen bauen können, dass Kapital erhältlich ist und die Einkommensverhältnisse annähernd stabil bleiben?

Dies wird nun offensichtlich davon abhängen, wie sich die Selbstkosten beim Unternehmer stellen. Gliedert man diese in die drei Bestandteile Bodenkosten, Baukosten und Kapaldienst auf, so fällt die Antwort nicht schwer. Die Entscheidung liegt bei den Kapitalkosten. Wir haben zu Ende des zweiten Abschnitts auseinandergesetzt, warum diese nicht wesentlich zurückgehen können. Hieraus kann weiter auf die Bodenkosten geschlossen werden; das Zinsniveau ist zu hoch, als dass sie nennenswert steigen können. Die Baukosten werden bei ihrem heutigen Tiefstand und den überaus schlechten Aussichten kaum erheblich ausschlagen; immerhin scheint ein weiterer geringer Rückgang durch das Sinken der Baustoffpreise nicht ausgeschlossen. Berücksichtigt man, dass der Ersatz der Hauszinssteuerhypothek durch eine marktmässig zu verzinsende Hypothek die notwendige Mietforderung um etwa 50 v. H. erhöht, so darf man mit Gewissheit annehmen, dass diese Steigerung durch den etwaigen Rückgang der anderen Kostenbestandteile unter keinen Umständen ausgeglichen werden kann.

Diese Rechnung hat selbstverständlich nur für Wohnungen gleicher Grösse und Ausstattung Gültigkeit. Sie würde wesentlich anders ausfallen, wenn man annimmt, Grösse und Ausstattung der Wohnung gehen zurück. Damit ist aber nicht zu rechnen. Nach der Bautenstatistik und noch mehr nach den Erfahrungen der Praxis ist die Wohnungsgrösse in den letzten Jahren schon derart beschränkt worden, dass eine weitere allgemeine Verringerung undurchführbar erscheint. Schliesslich gibt es gewisse Grenzen, die auch bei ökonomischster Grundrisslösung und sparsamster Möblierung nicht unterschritten werden können. Für die Ausstattung gilt entsprechendes. Als Beleg für unsere Auffassung diene, dass der einzige Versuch grossen Stils, Grösse und Ausstattung noch weiter zu beschränken — die Regierung will ihn für förderungswürdige Wohnungen erzwingen —, auf allgemeinen Widerstand stösst. Ein weiterer Beleg ist die Tatsache, dass im vergangenen Jahre etwa 47,7 v. H. aller Wohnungen Ein- und Zweizimmerwohnungen und 49,4 v. H. Drei- bis Fünfstückwohnungen waren; könnte man diese Grössenklasse weiter aufgliedern, so würde sich vermutlich herausstellen, dass der Löwenanteil auf die Drei- (oder Zweieinhalb-) Zimmerwohnungen entfällt. Die Möglichkeit, die bevorstehende Steigerung der Mieten-selbstkosten durch Beschränkung der Zimmerzahl auszugleichen, ist also nur für einen ganz geringen Bruchteil des Wohnungsbaus gegeben. Im übrigen ist es fraglich, ob die Unternehmer hierbei noch mitmachen würden; bei ihrer wiederholt betonten Abneigung gegen den Kleinwohnungsbau sind wohl gewisse Zweifel erlaubt.

Schliesslich scheint es notwendig zu sein, das Problem vom Standpunkt des Unternehmers aus zu sehen. Bis vor etwa einem Jahre bot der Wohnungsbau dem Unternehmer drei Verdienstchancen: Die Mitnahme eines einmaligen Gewinns bei der Baufinanzierung durch die sogenannte Überfinanzierung, die im wesentlichen durch den Baukostenzuschuss der Wohnungsuchenden bestritten wurde; die Erzielung laufender Überschüsse aus den Mieten; endlich der dauernde Vermögenszuwachs, der mit der laufenden Tilgung der Hypothekenschuld verbunden ist. Die erste dieser Chancen ist heute dahin, und ob sie jemals wiederkommen wird, vermag niemand zu sagen. Für spekulative Naturen — und welcher Bauherr ist das nicht? — ist damit aber der Hauptreiz zum Bauen verlorengegangen. Dies wäre erst recht dann der Fall, wenn es zuträfe, dass die zweite Gewinnchance überhaupt nicht bestünde. Diese Auffassung ist unseres Dafürhaltens aber nicht haltbar, insbesondere dann nicht, wenn man in der Erzielung von Mietüberschüssen die einzige Verdienstchance sieht, denn warum sollten sich die Unternehmer unter solchen Umständen um die Hauszinssteuermittel reissen?⁵⁾ Die dritte Gewinnchance ist die bei weitem grösste. Aber sie ist ein Wechsel auf Sicht: eine mit 8 v. H. zu verzinsende Hypothek läuft bei 1 v. H. Tilgung und halbjährlicher nachträglicher Zinszahlung 28 Jahre! Natürlich nimmt die Schuld in der Zwischenzeit laufend ab, aber anfangs nur sehr langsam; in unserem Falle vergehen 7½ Jahre, bis 10 v. H. der Schuld getilgt sind. Aus diesem Grunde sieht der Finanzierungsplan des Enquete-Ausschusses vor, dass der Unternehmer von der Last der bezuschussten Hypothek durch seine Mieter in 10 Jahren (!) befreit werden soll — was, die laufende Verzinsung des Eigenkapitals nicht eingerechnet, bei 10 v. H. Eigenkapital und nur 30 v. H. (!) Zuschusshypothek einer Sonderverzinsung von etwa 11,8 v. H. gleichkäme⁶⁾. Man muss also überzeugt sein, sehr lange Jahre hindurch zu den bei Baubeginn kalkulierten Sätzen vermieten zu können, um den Entschuldungsgewinn als Anreiz zu empfinden. In diesem Zusammenhang sei übrigens noch besonders betont, dass die Anziehungskraft dieser Gewinnchance mit sinkendem Zins schnell zurückgeht; bei 1 v. H. Tilgung und halbjährlicher nachträglicher Zinszahlung dauert es bei 8 v. H. Zins 28 Jahre, bei 7 v. H. Zins 30 Jahre, bei 6 v. H. Zins 32,11 Jahre, bis die Entschuldung durchgeführt ist. Die — an sich verfehlt — Hoffnung auf Sinken des Zinsfusses, der die Regierung sich hingibt, läuft ihrer — wiederum unbegründeten — Hoffnung auf die Initiative des Unternehmers insofern also zuwider.

Lediglich der Vollständigkeit halber sei noch bemerkt, dass der Impuls zum Bauen auf die Dauer geringer werden muss, weil Bevölkerungsentwicklung und -entfaltung für die spekulative Bautätigkeit immer ungünstiger werden. Dieser Gesichtspunkt wird leider viel zuwenig beachtet, trotzdem er für die fernere Zu-

⁵⁾ In Heft 1 der „Wirtschaftskurve“ 1931, S. 72, vertritt der Direktor der Frankfurter Baukasse AG. Dr. Fürth diese Auffassung. Nicht etwa ausdrücklich, sondern insofern, als er die Gewinne aus der Überfinanzierung und Entschuldung übersieht und damit sogar in der Theorie nur die Mietüberschüsse als Gewinn des Unternehmers betrachtet. Nach Fürth soll dem Unternehmer diese seines Erachtens einzige Quelle verstopft sein!

⁶⁾ Unter der Voraussetzung, dass der Finanzierungsplan, der eine Tilgung innerhalb zehn Jahren mittels 7 v. H. Tilgung bei 7 v. H. Verzinsung vorsieht, genau wäre. Das ist aber nicht der Fall.

kunft von ausschlaggebender Bedeutung ist. Die Haus- und insbesondere die Bodenspekulation wird einschlafen, wenn sie keine Gewissheit mehr hat, Wachstum und Siedlung der Nachfrage nach Wohnungen entfaltenden Bevölkerung eskomprieren zu können.

Wir glauben, dass die Pläne der Regierung, konsequent verwirklicht, zu einer Katastrophe führen müssen. Kein verantwortungsbewusster Politiker kann aber zulassen, dass die Wohnungsnot in immer schärferen Formen verewigt wird.

Die Mittelschichten und die Sozialdemokratie

Von Theodor Geiger, Braunschweig

I.

Wenn die Marxsche Vorausschau künftiger Entwicklung recht behalten sollte, so musste die Idee des Sozialismus mit fortschreitender Konzentration des Kapitals und Enteignung ehemaliger Eigentümer einen lawinenartigen Zulauf neuer Anhänger haben. Denn die wirtschaftliche Proletarisierung hat weit um sich gegriffen. Die Zahl der selbständigen Wirtschaftsubjekte sank zwischen 1882 und 1925 von fast 30 v. H. auf 17 v. H. der Erwerbstätigen und ist in den seit 1925 verflossenen sechs Jahren wohl noch weiter geschrumpft. Dabei drückt sie den wahren Umfang des Enteignungsvorgangs nicht einmal voll aus; denn hinter der Maske formal-rechtlicher Selbständigkeit verbirgt sich oft genug ein wirtschaftlich-sozial abhängiges Verhältnis.

Die psychische Verfassung und politisch-soziale Haltung der Mittelschichten scheint aber der Marxschen Vorausschau zu widersprechen. Sie scheint zu beweisen, dass wirtschaftliche Proletarisierung und sozialistischer Gesellschaftswille keineswegs Hand in Hand gehen. Richtig ist daran zunächst doch nur, dass sich der grössere Teil der neu proletarisierten Mittelschichten politisch nicht bei Sozialdemokratie oder Kommunismus angesiedelt hat.

Die Formel „falsche Ideologie“ — ein gutes Wort für einen kaum leugbaren Tatbestand — wird dieser Entwicklung nicht erschöpfend gerecht, sondern beleuchtet sie von der einen Seite¹⁾. Ergänzend ist eine Kritik der offiziellen Lehre und der praktischen Politik der Sozialdemokratie notwendig, wenn klar werden soll, warum Mittelschichten und Sozialdemokratie bisher nicht zusammenfanden — und unter welchen Voraussetzungen sie zusammenfinden könnten.

Die ideologische Verwirrung der Mittelschichten steht in engstem Zusammenhang mit einer ideologischen Selbstabsperrung des Parteisozialismus.

Wer sich nämlich die Entfaltung der sozialistischen Bewegung so dachte, dass immer weitere, neu von der Proletarisierung erfasste Kreise sich in einen vor-

¹⁾ Ich bedaure sehr, mich durch den Aufsatz „Panik im Mittelstand“ („Die Arbeit“ 1930, Heft 10) dem Missverständnis ausgesetzt zu haben, als hielte ich die politische Verfassung der Mittelschichten durch die Darstellung der falschen Ideologien für erledigt. Damals, unmittelbar nach den Septemberwahlen, kam es mir darauf an, das Wahlergebnis aus der aktuellen Lage heraus zu deuten. Von dem, was dort steht, glaube ich auch heute keinen Satz zurücknehmen zu müssen. Was dort nicht steht, mich aber seit langem bewegt, ver suche ich hier nachzuholen.

handenen Bestand sozialistischer Ideen und proletarischer Lebensanschauungen einfügen würden, hat sich unhistorischen Denkens schuldig gemacht. So mechanisch vollziehen sich geschichtliche Bewegungen denn doch nicht, dass Gedankengehalte und geistige Formen sich über ein immer grösseres Publikum ausbreiten, aber dabei selbst eine von Anfang an festliegende Prägung unverändert behalten könnten. Historisches Denken kennt nur veränderliche Grössen.

Ich unterstelle meiner Überzeugung gemäss, dass Sozialismus die angemessene und notwendige gesellschaftliche Bewegung der Nichteigentümer (proletarischen Schicht) sei. Aber diese Schicht verändert sich nach Umfang und innerer Zusammensetzung. Das muss auch zu neuen Schattierungen des Klassenbewusstseins²⁾, zu Abwandlungen der sozialistischen Gesellschaftsgesinnung, endlich sogar zu neuen Formulierungen sozialistischer Lehrsätze führen.

II.

Die sozialistische Bewegung der Frühzeit bis ins letzte Viertel des vorigen Jahrhunderts stützte sich auf eine proletarische Schicht von recht einheitlichem Gepräge: auf das Urproletariat der abhängigen Industriearbeiterschaft. (Damals schon war es schwer, die Landarbeiter in Bewegung zu setzen.) In jener Frühzeit war das Gefühl der Verelendung Kernstück der proletarischen Klassenhaltung. Auf dieses Gefühl konnte sich erfolgreich berufen, wer werbend zu den proletarischen Massen sprach.

Seitdem hat sich vieles geändert. Der Industriearbeiter ist nicht mehr verelendet im damaligen Sinne. Die Arbeiterbewegung hat ja der Verelendungstendenz erfolgreich entgegengewirkt. Ausserdem sind mit Verfeinerung der Produktionstechnik zahlreiche und erhebliche Abstufungen nach Leistungsrang und Verbraucherlage innerhalb des industriellen Urproletariats entstanden.

Was aber schwerer wiegt: neben das gewerbliche Urproletariat traten erst in jüngerer Zeit die abhängigen Arbeitskräfte in den Büros. Dieses Neuproletariat der Angestellten ist zwischen 1882 und 1925 zusammen mit den Beamten von 7 v. H. auf 17 v. H. aller Erwerbstätigen (und seither wohl noch weiter) aufgebläht worden.

War einst der Proletar ein sehr einheitlicher, leicht fassbarer Typ, so tritt er heute in einer grossen Zahl von Typenabwandlungen auf. In dem Masse, wie die proletarische Schicht an Umfang zunimmt, verreichlicht und vertieft sich ihre innere Ausgliederung nach Typen der Lage und Haltung. Es ist unmöglich — und obendrein so recht unmarxistisch gedacht —, wenn von all diesen Nichteigentümern in so verschieden gesonderter proletarischer Lage eine einheitliche Haltung, wenn von ihnen ein uniformes Normalsozialistentum erwartet wird. Wohl ist allen das Merkmal des dauernden Abhängigkeitsschicksals gemein — aber die Unterschiede in der besonderen Art der Abhängigkeit und sonstige unterscheidende Merkmale der Soziallagen bedingen notwendig eine reiche Abwand-

²⁾ Darauf wies ich lange vor der Kritik hin, die jüngst an mir geübt wurde, weil ich angeblich die notwendige psychische Verschiedenheit der Arbeiter und Angestellten verkannt hätte. So mit besonderem Nachdruck hinsichtlich der kaufmännischen Angestellten in meinem Referat auf dem 1. Deutschen Handelsschultag, Hannover. Leipzig und Berlin 1930, S. 20 f.

lung der psychischen Zuständigkeit und der — wenn auch gemeinsam sozialistischen — Denkweise.

Was insbesondere die Angestellten angeht, so sind sie nach den Erhebungen des GdA. zu 75 v. H. kleinbürgerlicher Herkunft und somit neu umgeschichtet. Die *ideologische Umstellung* pflegt im Zeitmass immer hinter der *wirtschaftlichen Umschichtung* zurückzubleiben. Die Befangenheit dieser Schicht in einer „falschen“, der neuen Soziallage nicht entsprechenden Ideologie fügt sich also beim gegenwärtigen Stand der Entwicklung durchaus in einen verstehbaren geschichtlichen Sinnzusammenhang ein.

Aber auch auf die Dauer wird das „proletarische Bewusstsein“ dieser Mittelschicht aus geschichtlichen Gründen andersgeartet sein müssen als das der Industriearbeiterschaft. Denn die Angestellten als Schicht haben die proletarische Epoche der absoluten Verelendung, wie sie den im Manufakturmilieu entwurzelten Sohn des platten Landes und der Kleinstadt traf, nie durchgemacht. Sie sind, so könnte man sagen, gleich in ein wirtschaftlich sich behauptendes Proletariat hineingewachsen, in ein Proletariat, das durch seine organisatorische Stärke die Wirkungen der vom kapitalistischen System ausgehenden Verelendungstendenz schon mit erheblichem Erfolg abzufangen wusste.

Während also im zeitgenössischen Klassenbewusstsein des Industrieproletariats historische Erinnerung und Nachklang der Pauper-Epoche noch immer wirksam sind⁹⁾, fehlt diese Note im allgemeinen beim Angestellten. Sein Ressentiment ist nicht das des „Pauperismus“, sondern das der verlorenen Selbständigkeit.

Daraus folgt aber weiter: hat die Angestelltenschaft (als gesamte Schicht genommen) keine Epoche der wehrlosen Verelendung als Verbraucher durchgemacht, so war sie auch der geistig-kulturellen Verelendung nicht in der Masse ausgesetzt. Das gewerbliche Urproletariat war in seiner Frühzeit von der damaligen „bürgerlichen Kultur“ ausgesperrt. Der Anschluss wurde erst später, im Zeitalter neoliberalistischer Bildungsverbretung wiederhergestellt. Die Angestelltenschaft hat den unmittelbaren Anschluss an die kulturelle Welt des bürgerlichen Mittelstandes behalten. Das war um so leichter möglich, weil ja zu der Zeit, als das Angestelltentum (um 1900) zur starken Sozialschicht wurde, die — sozusagen offizielle — bürgerliche Geisteskultur schon weitgehend verflacht war.

Der Parteisozialismus ist dieser Umschichtung der Bevölkerung offenbar nicht genügend gefolgt. Wenn die Sozialdemokratie sich als *die* Organisation des Sozialismus fühlte, wenn sie den Sozialismus als *die* Gesellschaftsidee der proletarischen Schicht und also die proletarische Schicht als ihre gegebene Mannschaft betrachtete: dann musste sie — um des Sozialismus willen — ihr Ideengefüge und ihre Politik beweglich genug halten, um auch wirklich für alle objektiv proletarischen Elemente aufgeschlossen zu sein. Das hat sie nicht oder nicht genügend getan. Sie ist — nicht ihrer Absicht und glücklicherweise nicht ihrer Zusammensetzung, aber ihrer agitatorischen Haltung nach — *Arbeiterpartei* geblieben, als ihre Sache — der Sozialis-

⁹⁾ Zur Kritik dieses, offenbar überalterten Ressentiments siehe unten Abschnitt VI.

mus — nicht mehr bloss Angelegenheit der Arbeiterschaft war, weil die Gleichung Arbeiterschaft gleich Proletariat längst nicht mehr galt.

Wohl hat sich die Partei um das Neuproletariat bemüht. Sie wurde nicht müde, „Arbeiter, Angestellte und Beamte“ aufzurufen — aber sie verstand nicht, sie anzusprechen. Sie beobachtete den Vorgang der Proletarisierung, sah ihre Theorie bestätigt und glaubte nur rufen zu müssen: Hier ist das soziale Programm, das wir auch für euch bereit halten, hier die Organisation, die auch eure wohlverstandenen Interessen vertritt. Sie bedachte zu wenig, dass der Mensch nicht nur rechenbare Interessen, sondern auch ganz unberechenbare Lebenswünsche hat. Sie umwarb das Neuproletariat mit einer Ideologie, die zu sehr noch Ideologie des Altproletariats war.

Eine aus der Geschichte der Bewegung erklärliche Scheu vor allem, was der Bürgerlichkeit entfernt ähnelt, hinderte daran, bestimmten Lebensanschauungen und Lebenswünschen entgegenzukommen, durch die sich das neue Proletariat vom alten unterscheidet. Mit einem Wort, man glaubte in recht unhistorischer Weise, die vorhandene festgefügte Ideologie würde von dem neuen Publikum einfach übernommen werden. Mehr ideologische Massarbeit und weniger Konfektion hätte not getan.

Um Missverständnisse zu vermeiden: mit Verwässerung der sozialistischen Idee hat das nichts zu tun. Es geht nur um die Aufgeschlossenheit für die Tatsache, dass *sozialistisches Wirtschafts- und Gesellschaftsdenken im Zusammenhang sonst verschiedener Welt- und Lebensanschauungen* stehen kann. Die untereinander so verschiedenen proletarischen Teilschichten sind gemeinsam nur am Sozialismus interessiert; dass heisst aber: Vergesellschaftung der Produktionsmittel — nichts sonst. Dies und dies allein soll letzte Zielidee der Bewegung sein. Was darüber, was „drum und dran“ ist, mag gern Privatsache bleiben. Es wäre längst an der Zeit gewesen, die weltanschaulichen Erbschätze der Bewegung aus den 80er und 90er Jahren zu mustern — und auszumustern. Für einen praktischen, weltanschaulich weniger starr gewappneten Sozialismus wäre das Neuproletariat zu haben gewesen⁴⁾.

Die Sache des Sozialismus steht heute so: immer neue Bevölkerungsteile werden für den Sozialismus reif. Gleichzeitig werden in der Weltkrise des Wirtschaftssystems sogar grosse Teile des kapitalistischen Bürgertums am Kapitalismus heutiger Form irre. Die Aussichten eines grosszügig vorgehenden praktischen Sozialismus wären in nächster Zeit so günstig wie nie, wenn eine halbwegs einheitliche sozialistische Front bestünde.

Vermöchte die Sozialdemokratie als die grösste Organisation des politischen Sozialismus sich so weit aufzulockern, als es sich mit dem praktischen Ziel des Sozialismus irgend verträgt, so könnte sie den grössten Teil des Neuproletariats in den Fluss der Bewegung ziehen. Beharrt sie in ihrer doktrinären Absperrung, dann wird das Neuproletariat weiterhin von Organisation auf-

⁴⁾ Vgl. L. Erdmann: „Gewerkschaften und Sozialismus“, „Die Arbeit“ 1925, Heft 11, S. 656 ff., insbesondere S. 664 ff.

gefangen, in denen es als Träger des Sozialismus auf unabsehbare Zeit verloren sein wird.

Für den Sozialismus kommt es heute gerade auf diese Teile der proletarischen Schicht an; denn sie sind zahlenmässig im Wachsen begriffen; die Arbeiterschaft verstärkt sich absolut nur noch langsam und ist anteilig seit 1895 sogar nicht unwesentlich zurückgegangen.

Fürchtet man, durch ideologische Auflockerung die Kerntruppen der Arbeiterschaft zu verlieren? Ach, man verliert ihrer schon genug an die KPD. und das wird so lange fortgehen, als die Krise auf dem Arbeitsmarkt dauert. Die gehobenen Teile der Arbeiterschaft aber stehen ihrer Lebensform nach an sich dem „Kleinbürgertum“ nahe. Sie werden ein ideologisches Entgegenkommen um so williger mitmachen, als ja bekanntlich der weltanschauliche Sozialismus nicht Eigentum der Arbeiterschaft ist.

III.

Ernst Wilhelm *Eschmann* hat den gleichen Tatbestand im Maiheft der „Arbeit“⁵⁾ als Krise des Bürgertums und des Sozialismus erörtert. Sein Aufsatz ist sichtlich auf Echo und offenherzige Aussprache gestimmt. Ich bringe vielen Einzelheiten seiner Gedankengänge erhebliches Verständnis entgegen. Das wird aus diesen Seiten auch ohne besondere Bezugnahme auf Eschmann klar. Aber er wünscht sich gelehrten Streit gewiss sowenig, wie ich ihn in einer aktuellen Frage der politischen Soziologie für erspriesslich halte. Darum beschränke ich mich in der unmittelbaren Auseinandersetzung mit ihm auf eine einzige seiner Voraussetzungen: den Bürgerlichkeitsbegriff — und auf die politischen Folgerungen, die sich daraus ergeben.

Eschmann kritisiert wie ich die starre, unaufgeschlossene Haltung der Sozialdemokratie. Er nennt die von ihr abgeschreckten Kreise nicht wie ich: „Neuproletariat“, sondern: „nichtkapitalistisches Bürgertum“, wie er überhaupt den Marxschen Bürgerbegriff als gefährlich ablehnt. Das wäre an sich eine Frage des Geschmacks in der Begriffsbildung, und es käme nur darauf an, dass jeder seinen Begriff nur innerhalb der Grenzen seiner Geltung anwendet. Aber aus Eschmanns Bürgerbegriff ergibt sich eine wichtige politische Folgerung: sein Begriff des nichtkapitalistischen Bürgertums umfasst natürlich nicht nur die Abhängigen, sondern auch die selbständigen Mittelschichten, und zwar bis ins „mittlere, individuell wirtschaftende Unternehmertum“ hinein (S. 366). Eschmann sieht den Klassenkampf nach rechts verlegt (S. 368) und tadelt am offiziellen Sozialismus, er habe nicht begriffen, dass bedrängte mittlere Unternehmer oder Kleinhändler ebensoviel Mitgefühl verdienen wie der Handarbeiter (S. 367). Überhaupt beklagt er den Mangel an humanen Elementen, die Ausmerzung der Mitleidsidee aus dem deutschen Sozialismus (S. 366) und beanstandet, dass man den Mittelschichten nur immer erzählt habe, ihre Proletarisierung sei Voraussetzung für die Verwirklichung des Sozialismus (S. 367).

Er hält diese Schichten, bei denen der Glaube an den Kapitalismus heutiger Form erschüttert ist (S. 365), durchaus für mögliche Träger einer Bewegung, die dahingeht, die Produktionsmittel aus den Klauen der Monopolinhaber in die Verfügung der gesamten Nation zurückzunehmen (S. 368). Für mögliche Träger eines Sozialismus also, in dem das „eigentliche Proletariat“ und das „nichtkapitalistische Bürgertum“ sich gleichberechtigt vereinigen müssten (S. 370). Denn, so meint Eschmann, ein rein proletarischer Sozialismus sei in Deutschland undenkbar; die Mittelschichten für einen proletarischen Sozialismus zu gewinnen, sei weder möglich, noch sei es genug (S. 370). Er spricht in diesem Sinne

⁵⁾ S. 362 ff.

von praktischem, sofort zu verwirklichendem Sozialismus im Gegensatz zum Sozialismus als Konfession. — Soviel aus Eschmanns Aufsatz.

Wir werden freimütig zugeben müssen, dass die Sozialdemokratie in der Werbung um die Mittelschichten keine glückliche Hand hatte. Es war psychologisch gewiss nicht klug, ihnen ihre bevorstehende und zur Verwirklichung des Sozialismus notwendige Proletarisierung dauernd zu predigen und vorauszusagen. Nun traf allerdings die Voraussage in erschreckendem Umfang ein. Grosse Teile der Mittelschicht *sind* heute proletarisiert im technischen Sinne des Wortes: d. h. in abhängige Lohnverhältnisse geraten; andere, „bis zu den mittleren, individuell wirtschaftenden Unternehmern“ sind so etwas wie pauperisiert; sie sind kleine Eigentümer, denen es herzlich schlecht ergeht. Die Bewährung der Voraussage konnte natürlich die Betroffenen nicht nachträglich für den offiziellen Sozialismus erwärmen. Im Gegenteil, die theoretische Feststellung „Eure Proletarisierung liegt auf dem Weg zu unserem Ziel“ und das sichtliche Eintreffen der Voraussage legten den Mittelschichten den Gedanken nahe, vielen Massnahmen der Sozialdemokratie geradezu die Absicht der Förderung dieses Verelendungsprozesses unterzuschieben. (Ein Beispiel: die Debatte über Konsumvereine und Einzelhandel: Die Konsumvereine erscheinen dem Kleinhandel nicht nur als gefährliche Konkurrenz — genau wie das Warenhaus; sondern mehr: Das Warenhaus ist ein nur durch seine privatwirtschaftliche Stärke gefährlicher Konkurrent; der Arbeiterkonsumverein ist ein grundsätzlicher Todfeind; er hat es „auf unsere Vernichtung abgesehen“.)

Ich gebe weiter durchaus zu, dass die Sozialdemokratie sicher manches praktische Teilerziel ihrer Politik gemeinsam mit den Parteien der Mittelschichten hätte erreichen können, wenn sie sich nicht durch Ungeschicklichkeiten im psychisch Unwägbareren geradezu geflissentlich koalitionsfähig gemacht hätte. Ich gebe zu, dass ein kleiner Eigentümer, der sich kaum noch gegen den Ansturm der zermalmenden, grosskapitalistischen Übermacht zu halten weiss, menschliches Mitleid verdient, und kein gütiger Mensch wird es ihm versagen.

Aber: Eschmanns Bedauern darüber, dass bei uns die Mitleidsidee nicht tragende Säule des Sozialismus ist, kann ich nicht teilen. Politik soll doch der Verwirklichung von Gedanken dienen und nicht durch — wenn auch noch so achtbare Mitgeföhlsregungen — bestimmt werden.

Sozialismus ist Vergesellschaftung der Produktionsmittel. Als Träger einer darauf gerichteten Bewegung kommen im wesentlichen nur diejenigen Bevölkerungsteile in Betracht, die gegenwärtig nicht über Produktionsmittel verfügen. Das heisst aber eben: das Proletariat; und es heisst weiter: der Teil der „Mittelschichten“, die wir als Neuproletariat bezeichnen. Nicht aber die kleinen Eigentümer.

Hier wird die Verschiedenheit des Standortes klar: Eschmann fasst „alten und neuen“ Mittelstand unter dem Namen eines „nichtkapitalistischen Bürgertums“ zusammen. Ich halte es für dringend nötig, die lohnabhängigen Mittelschichten vom kleinkapitalistischen Bürgertum, dem Besitzmittelstand, zu unterscheiden. Der Besitzmittelstand ist keineswegs für praktischen Sozialismus zu haben, er ist keineswegs nichtkapitalistisch, sondern nur *antimonopolistisch*. Er lehnt sich nicht gegen den Kapitalismus auf, sondern gegen eine kapitalistische Hochentwicklung, die ihn selbst bedroht, gegen den Kapitalismus heutiger Form. Das kommt in Gestalten aus den Reihen des individuellen Unternehmertums vortrefflich zur Geltung: in der Persönlichkeit *Froweins* etwa, oder — um einen aus dieser Schicht hervorgegangenen Theoretiker zu nennen: Götz *Briefs*. Der Glaube an den Kapitalismus *heutiger Form* ist erschüttert — und mehr als das; aber was angestrebt wird, ist gerade nicht Sozialismus, sondern „sozialer Kapitalismus“.

Mit einem Wort: ich glaube nicht, dass „der Klassenkampf nach rechts verschoben“ ist, sondern: dass sich zwischen den Fronten des Klassenkampfes eine Schicht immer deutlicher abhebt, die — durchaus in Übereinstimmung mit ihrer ökonomischen Lage — die Krisis nicht im sozialistischen, sondern im altkapitalistischen (individuell-kapitalistischen) Sinne gelöst haben will. Es wäre m. E. falsch, wenn die Sozialdemokratie *diese* Schicht durch ideologische Zugeständnisse zu gewinnen suchte, denn das Opfer müsste notwendig — der Sozialismus selbst sein. Im Hinblick auf sie hat Eschmann recht: sie zu gewinnen ist unmöglich — und ich füge hinzu: es ist nicht wünschenswert.

Aber den anderen Teil der Mittelschichten: die Neuproletarisierten mit Einschluss der Alleinmeister, agrarischen Pächter und Kötter — ihn für die Sozialdemokratie zu gewinnen wäre möglich — und es ist notwendig. Lassen wir uns nicht durch das gegenwärtige Bild täuschen! Die engen Beziehungen zwischen dem Besitzmittelstand und dem Neuproletariat, die leicht dazu verleiten können, beide als eine Schicht zusammenzufassen, beruhen nicht auf dem Interesse an einem Wirtschaftssystem, sind also nicht Ausdruck einer Klassenzusammengehörigkeit. Sie beruhen darauf, dass bestimmte Lebenswünsche und Wertvorstellungen, z. B. die nationalen, beiden Schichten gemein sind. Und dies wieder ist mindestens zum Teil die Folge davon, dass die Mehrzahl der neuproletarisierten Bevölkerungselemente unmittelbar aus dem Besitzmittelstand her stammt. Das Interesse an einander widersprechenden Wirtschaftssystemen, die Klassenschichtung nach der ökonomischen Lage würde sich alsbald deutlich ausdrücken, wenn der offizielle Sozialismus sich gegenüber diesen Lebenswünschen und Wertvorstellungen offener zeigte. Heute noch wäre das Bekenntnis zur Sozialdemokratie für die neuproletarisierten Mittelschichten mit einem untragbaren „Triebverzicht“ verbunden. Die Folge davon ist, dass die „falsche Ideologie“ vorgezogen wird (vgl. Abschnitt IV).

Eschmann hält einen rein proletarischen Sozialismus in Deutschland nicht für möglich. Es ist mir nicht sicher, was er damit meint. Dass ein reiner *Arbeiter*sozialismus unmöglich ist, würde man nicht mehr zu betonen brauchen. Oder meint Eschmann hier mit „proletarisch“ nur die Festlegung auf den Internationalismus? Davon wird gleich die Rede sein. Oder meint er jenen „praktischen Sozialismus“, der „sofort zu verwirklichen“ und nicht als Endpunkt einer zwangsläufigen Entwicklung zu erwarten sein soll?

Zu dieser letzten Möglichkeit ein Wort. Wir haben in Deutschland zur Zeit 45,1 v. H. Arbeiter, 16,5 v. H. Angestellte und Beamte, 4,1 v. H. Hausangestellte. Wenngleich von der zweiten Gruppe manche kraft ihrer wirtschaftlich-sozialen Lage auch für einen aufgeschlossenen Sozialismus noch nicht reif sein dürften, so bleiben die im strengen Sinne echt proletarischen Elemente immer noch in erheblicher Mehrheit — ganz abgesehen vom Hausgewerbe, den kleinen Pächtern und anderen formal „Selbständigen“, aus deren Reihen ein ideologisch umgestellter und in seiner praktischen Tagespolitik umsichtiger Partei-*sozialismus viel Mannschaft an sich ziehen könnte.*

Aber gewiss: die zahlenmäßige Wahlmehrheit allein tut es nicht. Hier kann ich mich nach reinlicher Scheidung im Grundsätzlichen den politischen Folgerungen Eschmanns wieder etwas annähern: er hat recht, dass der offizielle Sozialismus nicht immer nur „aufs Ganze gehen“ kann (übrigens: er tut es seit langem wohl eher zu wenig als zu sehr!); verstehe ich ihn recht, wenn ich annehme, er verlange mehr Aktivität im politischen Alltag, weniger theorieichere Erwartung des grossen Tages, der von selbst anbrechen wird? Einverstanden! Und dass manche Tagesaufgabe eines solchen praktischen Sozialismus mit Hilfe des *nichtmonopolistischen* Bürgertums erfolgreich gelöst werden könnte, sei durchaus anerkannt.

Das heisst aber doch nur, was im Grunde für jeden Politiker selbstverständlich ist: der Partei-*sozialismus* darf sich nicht durch seine Agitation und Taktik die Möglichkeit ver-

bauen, von Fall zu Fall mit dem erschütterten Glauben der kleinen Eigentümer an den Hochkapitalismus ein Zweckbündnis einzugehen.

Ein Zweckbündnis von Fall zu Fall! Darin liegt in der Frage der Mittelschichten der politische Unterschied zwischen Eschmann und uns. Er wünscht eine grundsätzliche „Zusammenschau“ des Proletariats mit dem nichtmonopolistischen Bürgertum, die Verlagerung der Kampflinie nach rechts und damit: die Preisgabe des Sozialismus als Kampfziel zugunsten einer mittel- und kleinbürgerlichen Sozialform. Wir glauben am grundsätzlichen Sozialismus festhalten zu müssen. Wir sehen noch keine *Kampflinie*, sondern einen *Kampfgürtel* von erheblicher Breite. In ihm bewegen sich heute noch das nichtmonopolistische Bürgertum und das Neuproletariat. Von einer durchaus möglichen ideologischen Selbstauflockerung des Parteisozialismus hängt es m. E. ab, ob er seine eigene Linie wird vorschieben können, indem er das Neuproletariat gewinnt. Der verbleibende Block des nichtmonopolistischen Bürgertums würde entsprechend der Geteiltheit seiner Interessen zwischen beiden Seiten pendeln.

Pendeln in doppeltem Sinne: einmal durch fallweises parlamentarisches Zusammengehen seiner Parteien mit der Sozialdemokratie; dann aber auch dadurch, dass politisch nicht organisierte Grenzglieder der Schicht sich von Wahl zu Wahl zwischen kleinkapitalistischen und sozialistischen Parteien entscheiden („Protestwähler“).

IV.

Die stärkste ideologische Schranke, die das Neuproletariat von der Sozialdemokratie trennt, ergibt sich anerkanntermassen aus dem Verhältnis zur Nation. Es ist leicht begreiflich, dass das Neuproletariat anders zum nationalen Gedanken steht als das Altproletariat der Vorkriegszeit. Da es nie in dem Sinn verelendet war wie die Industriearbeiterschaft, hat es die Fühlung zum Staat sowohl als auch zum nationalen Geistesgut dauernd behalten (vgl. Abschnitt II). In der Nachkriegszeit kam noch die Besonderheit der deutschen Lage hinzu.

Wir werden, auch wenn wir anderer Meinung sind, Verständnis dafür aufbringen müssen, dass manchem keineswegs „bürgerlich-kapitalistischen“ Volksgenossen in dieser Lage das Schicksal des Volkes dringlicherer Sorge bedürftig schien als die internationale Gegenbewegung gegen den internationalen Kapitalismus. Das Hemd ist ihnen näher als der Rock. Wer — wie die meisten Menschen — in glatten und einfachen Gegensätzen denkt, dem erscheint die Werbung für den Internationalismus in solcher Lage leicht als selbstzerstörerisch. Dieser Eindruck wurde durch das Verhalten der sozialistischen Parteien anderer Länder dem Anschein nach sogar bestätigt: ihre praktische Aussenpolitik war ein sehr armseliges Echo auf die Verbrüderungsrufe der deutschen Sozialdemokratie.

Die Partei hat der Stimmung des von ihr unworbenen Neuproletariats darin nicht Rechnung getragen und sich den weltpolitischen Bedingungen der Nachkriegszeit nicht genügend oder zu spät angepasst. Das Neuproletariat, nicht zum Verzicht auf seine nationalen Empfindungen bereit, wurde dem Nationalsozialismus in die Arme getrieben.

Das Verhängnis ist geradezu tragisch. Denn meiner festen Überzeugung nach *konnte das Neuproletariat gewonnen werden, ohne dass die Sozialdemokratie die grundsätzliche Linie ihrer Realpolitik aufgab.* Nicht oder jedenfalls nicht in

erster Reihe durch ihre politischen Absichten und Taten selbst hat die Sozialdemokratie das nationale Empfinden dieser Schicht verletzt, sondern vielmehr durch ihre programmatischen Verlautbarungen und durch die Form und Haltung, in der sie die Absichten aussprach, die Taten verkündete. Noch tragischer ist es vielleicht, dass die Partei sich durch diese Haltung sogar manche Möglichkeit erfolgreicher Friedenspolitik verbaute.

Unnötig, hier die sozialdemokratische Aussenpolitik der Nachkriegszeit im einzelnen zu kritisieren. Durchaus möglich, dass eine andere Haltung der Sozialdemokratie, z. B. in der Frage der Revision des Versailler Vertrages, insbesondere in den Fragen der Kriegsschuldfrage und der Reparationen, an unserer heutigen weltpolitischen Lage nichts oder nur wenig geändert hätte. *Innenpolitisch* aber stünden wir anders da, wenn unsere Stellungnahmen nicht so viel Anlass zum Missverständnis gegeben hätten. Wir sind doch alle der Meinung, dass die These von der Alleinschuld Deutschlands am Krieg eine Lüge ist. Warum sagten wir es so leise? Warum wurde unsere Stimme nur laut, wenn wir die Schuld der Vorkriegsregierungen immer wieder neu belegten — and uns — wahrscheinlich ganz richtig — gegen diplomatische Aufrollung der Kriegsschuldfrage wehrten? Warum sprachen zur Zeit der Young-Verhandlungen manche unserer Politiker und Wirtschaftler — auch in führender Partei- oder Gewerkschaftsstellung — so leise unter sich von der Untragbarkeit der Bedingungen, während die Presse dem Unternehmertum so laut vorrechnete, dass wir zahlen könnten? Der Young-Plan wäre vielleicht nicht günstiger geworden, wenn wir in jenen Wochen andere Töne hätten erklingen lassen; aber welche Bedeutung hätte es innerpolitisch gehabt: in den Auseinandersetzungen mit dem Unternehmertum über Sozialpolitik, über die Erwerbslosigkeit! Wir wollen Frieden und kein Kriegsgeschrei! Wir wollen produktive Ausgaben, keine sinnlosen Rüstungen. Ist es zu viel behauptet, dass wir bei weniger lauter Verkündung unbedingter Wehrfeindlichkeit manche Ersparnis am Wehretat durchgesetzt und noch dazu eine weniger republikfeindliche Reichswehr hätten? Panzerkreuzer von zweifelhaftem Wert sind eine Prestigefrage für die wehrfreundlichen Parteien geworden, und mit den Millionen, die sie kosten, bezahlt ein ausgepowertes Volk inbarer Münze für — Pazifismus in Leitartikeln.

Es handelt sich nicht so sehr um Fehler der Politik (über die ich mir kein Urteil anmasse) als um Fehler der Psychologie. Psychologische Rücksichtnahme auf die Arbeiterschaft, die eine andere Haltung nicht verstanden hätte? Das scheint mir nicht treffend. Die heutige sozialistische Arbeiterschaft hat z. B. ein durchaus positives Verhältnis zum Staat. (Vgl. „Zur Kritik der Verbürgerlichung“, „Die Arbeit“ 1931, Heft 7, S. 552 f.)

Übrigens fand die Führung in den letzten Jahren bei ihren Scharen auffallend viel Verständnis, wenn sie über harte realpolitische Zugeständnisse an das Bürgertum Rechenschaft ablegte. Es ist schwer anzunehmen, dass die Bande zerrissen wären, wenn die internationalen Töne etwas weniger aufdringlich angeschlagen worden wären.

Das Wort vom Arbeiter, der kein Vaterland kennt, trifft auf die sozialistische Arbeiterschaft, die sich an Ruhr und Saar spontan für das ganze Volk einsetzte, 1931 die Politik Brünnings ermöglicht, bestimmt nicht mehr zu. Es ist ein Stück erstarrte Ideologie der 80er Jahre — ein unnötiger Bürgerschreck.

Das alles heisst *nicht*, dass die Sozialdemokratie *sich vom internationalen Gedanken abwenden und sich dem Nationalismus verschreiben* müsste, um das

Neuproletariat zu gewinnen. Eschmann freilich meint, bei den Mittelschichten habe nur ein Sozialismus Aussichten, der von der Nation her begründet werde. Wenn es so wäre, dann freilich müsste die Sozialdemokratie für alle Zeit der Gewinnung dieser Schichten entsagen. Aber Eschmanns Anschauung ist wohl eine Folge seines Begriffs vom „nichtkapitalistischen Bürgertum“, dessen besitzbürgerliche und neuproletarische Elemente er im Nationalsozialismus vereint sieht. Diese Einheitlichkeit trägt. Ich glaube mit Hoegner (Leipziger Parteitag), dass es ein Fehler ist, die Anziehungskraft des nationalen Gedankens, ja die werbende Wirkung der nationalistischen Phrase zu unterschätzen. Dennoch: wo wären die neuproletarischen Wählerscharen der Nationalsozialistischen Partei, hätte die Bewegung nicht einen — wenn auch noch so verbogenen — Sozialismus auf ihr Banner geschrieben? Und wo wären umgekehrt die Wählerscharen aus dem Besitzmittelstand, wenn sie im Ernst für wirklichen Sozialismus einträte? Wenn etwas die Gegner des Nationalsozialismus zur Hoffnung auf ein Abflauen der Bewegung in absehbarer Zeit berechtigt⁶⁾, dann dies: die Verschiedenheit der ökonomisch-sozialen Interessen zieht einen scharfen und tiefen Schnitt durch die heutige Anhängerschaft der Bewegung. Als Kitt wirkt heute noch der nationale Gedanke, der beiden Schichten gemein ist. Aber schon wird das Spiel der Führer zwischen proletarischen Wählermassen und grosskapitalistischen Schirmherren gefährlich. Die grosse Schar der Anhänger wird dem kaum auf die Dauer vertrauend zusehen. Auch den „Meister“ wird die rückhaltlose Bewunderung seiner jungen Gefolgsleute nicht mehr lange vor der Forderung nach klarem Entscheid schützen. Wenn aber die Führer der NSDAP. zum praktischen Bekenntnis für oder gegen den Sozialismus gezwungen werden, dann wird sich zeigen, dass der alte Mittelstand den Altkapitalismus mit sozialem Schutz für den Einzelunternehmer, das Neuproletariat aber den Sozialismus will. Die Einheitsfront des aggressiven Nationalismus wird eines Tages notwendig an den Wirtschaftsgesinnungen zerbrechen.

Dann muss die Sozialdemokratie für die wirklichen nationalen Bedürfnisse des Neuproletariats aufgeschlossen sein, um diese Mannschaft in die sozialistische Front einfügen zu können. Für die wirklichen nationalen Bedürfnisse — denn ich zweifle nicht daran: hätte die Sozialdemokratie diesen Empfindungen Rechnung getragen, so hätte das Neuproletariat niemals (angefangen beim Deutschen Handlungsgehilfenverband) in solchen hellen Scharen einen *Übergleich beim aggressiven Nationalismus* gesucht.

Schon vor Jahren hat *L. Erdmann*⁷⁾ auf die notwendige Verknüpfung des sozialistischen Gedankens mit dem nationalen hingewiesen. Durch seine Formulierung, es sei nötig, „dass die Arbeiterbewegung sich leidenschaftlich und rückhaltlos zur Nation bekennt“ (S. 666), scheint er Eschmanns Auffassung sehr viel näherzukommen als ich. Letzthin dürfte vielleicht eine Einigung zwischen uns drohen auf folgende Formel möglich sein:

⁶⁾ Dix: „Reichstagswahlen und Volksgliederung“, Tübingen 1930, scheint mir die Aussichten zu skeptisch darzustellen, indem er sich einseitig von politisch-psychologischen Erwägungen über die Haltung des jugendlichen Rebellentums leiten lässt.

⁷⁾ „Gewerkschaften und Sozialismus“, „Die Arbeit“ 1925, Heft 11, S. 664 ff.

In der Abwehr des imperialistisch-expansiven Nationalismus lud sich das sozialistische Gemeindedenken unversehens mit einem falschen antinationalen Ressentiment; es ist nachgerade an der Zeit, dass wir „a-national“ von „international“, „Nationslosigkeit“ von „rechtsfriedlichem Nationen-Verein“ und dass wir „national“ von „nationalistisch“ unterscheiden lernen. Die Gesellschafts-idee des Sozialismus ist über-national; sofern es aber um ihre Verwirklichung in der realen Welt geht, ist sie deutsche, englische usw. Aufgabe; eine Aufgabe, die nur unter und in den geschichtlichen Bedingungen von Nationen verfolgt und erfüllt werden kann — nicht gegen sie und nicht im utopischen Raum jenseits der Nationen. Der politisch-praktische Sozialismus ist in Deutschland selbstverständlich deutsche Aufgabe der deutschen Sozialisten — ist ebenso nationale Aufgabe, wie übernationale, menschheitliche. Nur würde ich das nicht: „Begründung des Sozialismus von der Nation her“ nennen, sondern: „Praktische Besonderung der sozialistischen Gesellschaftsidee auf die Nation.“

V.

Die Propaganda der NSDAP. gegen den „Marxismus“ trifft in erster Linie den *Klassenkampf*, und das Zielbild einer „organischen Volksgemeinschaft“ hat ungeheuern Werbeerfolg. Die agitatorische Gegenüberstellung der beiden zeigt nur aufs neue, wie die Bewegung *ideologische Mächte* herbeiruft, um *wirtschaftliche Tatsachen* zu entkräften. Ihre Werbung stellt es so dar, als ob Klassenkampf ein durchaus willkürliches Programm sozialen Handelns wäre, dem man nur das Programm der Volksgemeinschaft entgegenzuhalten und die Menschen vor die sittliche Entscheidung zwischen beiden zu stellen brauche. Sie stellt den Klassenkampf als Ursache sozialer, nicht als Folge wirtschaftlicher Gegensätze dar. Nun steht der alte Mittelstand ja ausserhalb des Bereichs aktiven Klassenkampfes — oder besser zwischen seinen Fronten: auf der Seite des Kapitalismus kann er nicht mehr stehen, seitdem er den Glauben an den Hochkapitalismus verloren hat; auf der Seite des Sozialismus aber würde er unmittelbar gegen seine Klasseninteressen kämpfen. Das Neuproletariat aber wird durch eine falsche, wenn auch volkstümlich einleuchtende Deutung des Klassenkampfgedankens gegen ihn gewonnen: die „organische“ Volkseinheit wird in einer primitiven Einfachheit als glatter Gegensatz des Klassenkampfverhältnisses dargestellt. Dass ein Volk — da es eben nicht „organische“ Einheit ist — in sich Gegnerschaftsverhältnisse zu bergen vermag, und immer bergen wird, fällt unter den Tisch. Und erst recht: dass Klassenkampf nicht „Feindschaft des internationalen Proletariats gegen die deutsche Nation“ ist, sondern „Gegnerschaft der beiden Klassen innerhalb aller Völker“. So wird, wir wiederholen es, das gemeinsame Hangen am Gedanken der Nation zum Kitt zwischen zwei Schichten gegensätzlicher Klassenlage.

Eschmann schliesst daraus, dass sich die Klassenkampffront nach rechts — an die Grenze zwischen Monopolinhabern und Mittelschichten — verschoben habe. Dass ich das für einen Irrtum halte, suchte ich oben zu zeigen (Abschnitt III). Richtig ist daran m. E. nur, dass die gepriesene „organische

Volkseinheit“ nicht mit Beendigung des Klassenkampfes, sondern mit einem sehr rohen Kampf nach zwei Fronten beginnt. Es müsste doch auch den Anhängern der NSDAP. einmal auffallen, dass Schlagring und Gummiknüppel absonderliche Mittel der Werbung für die Volkseinheit und der Bekämpfung des parlamentarisch verlaufenden Klassenkampfes sind.

Auch in diesem Punkte könnte die Sozialdemokratie m. E. durch einen anderen Ton ihrer Agitation ihre Stellung erheblich verbessern, zumal weder die Angehörigen des Altmittelstandes noch die des Neuproletariats ihrer Mehrzahl nach hinter dem blutrünstigen Treiben der SA. stehen. Psychologisch sehe ich die Dinge so: Die NSDAP. propagiert die „organische Volkseinheit“ des Dritten Reiches; darauf kommt es an. Sie spricht von ihrem fernen Ziel, vom goldenen Zeitalter. Die grauenvollen Bestialitäten, die gegenwärtig im Namen dieses Endziels verübt werden, übersieht das vom Strahlenglanz der Zukunft geblendete Auge. Und wo die NSDAP. von ihrem „Endspurt“ und der Säuberung des Volkes spricht, da nennt sie weise die physische Austilgung derer, die anders wollen, nicht Kampf, sondern nationales Standrecht.

Die sozialistische Bewegung aber spricht von dem *Klassenkampf*, den sie mit so friedlichen Mitteln führt. Sie ist zu alt, zu erfahren, und zu vorsichtig geworden, um noch mit der Selbstsicherheit des grünen Jünglings vom Endziel zu sprechen (manchmal mag es dem Aussenstehenden scheinen, als habe sie es im Trubel der Alltagsaufgaben vergessen): von der klassenlosen Gesellschaft, einzigem Ziel und einziger Rechtfertigung des Klassenkampfes. Von ihr wieder mehr zu sprechen wäre gut und würde gewiss der NSDAP. bei ihren neuproletarischen Anhängern viel Wind aus den Segeln nehmen. Aber in der konkreten Gestalt: „Die klassenlose Gesellschaft“, nicht als Wolkenschloss in den luftleeren Raum hineingedacht, sondern als klassenlose deutsche Welt auf deutschem Lebensraum und im Fluss deutscher Geschichte verwirklicht — was wäre dies denn anderes als eben: deutsche Volkseinheit!

VI.

Ein anderes Stück Lehrgut, durch das sich die Sozialdemokratie psychologisch gegen die neue Mittelschicht absperrt, ist die Verelendungstheorie. Um es schon hier zu sagen: die Wirkung geht nicht vom Marxschen Verelendungssatze selbst, sondern von seiner volkstümlich vereinfachenden Form aus.

Die Abwehr des Angestellten gegen diese Verelendungstheorie entspringt nicht nur eitlem Geltungsstreben, sondern findet auch durchaus reale Grundfesten in seiner sozialen Lage. Die Geltungswünsche sind freilich als Wurzeln einer falschen Ideologie nicht fortzuleugnen. Das Wort Proletariat spielt dabei eine verhängnisvolle Rolle, weil es nicht in seiner wissenschaftlich strengen Bedeutung genommen, sondern mit dem verächtlichen Klang gehört wird, den es im Munde des Kleinbürgers hat.

Das Geltungsstreben des Angestellten widersetzt sich wesentlich zwei Vorstellungen, an die das Wort Proletariat in seinem landläufigen Gebrauch anklingt:

1. Dem Gedanken einer unterschiedslosen Einebnung auf tiefster sozialer Ansehensstufe.
2. Dem Gedanken einer moralischen und kulturellen Minderwertigkeit.

Beides ist natürlich weder im strengen Begriff des Proletariats enthalten, noch liegt es im Gedanken der Verelendung, soweit er wissenschaftlich haltbar ist.

Der Angestellte ist entweder selbst ein in Lohnabhängigkeit geratener Abkömmling des Kleinbürgertums — dann ist er seiner eigenen Auffassung nach wirtschaftlich abgesunken und er wehrt sich gerade darum mit Händen und Füßen dagegen, dass ihm daraus nun auch noch der Verlust an *sozialem Ansehen* erwachsen soll, der mit der Bezeichnung „Proletarier“ in seinen bisherigen kleinbürgerlichen Kreisen verbunden ist. Oder er stammt aus dem Industrieproletariat — dann betrachtet er sich als aufgestiegen und wehrt sich dagegen, dass er nun immer noch „Proletarier“ sein soll, dass ihm seine andere Wirtschaftstätigkeit, sein Gewinn an mindestens äusserer zivilisierter Form nicht die Anerkennung eines anderen sozialen Ranges sichern soll.

Es ist bezeichnend, dass diese Abwehrmomente beim Intellektuellen wegfallen. Er wendet den Ausdruck „Proletariat“ unbedenklich auch auf sich an. Denn er selbst kennt die eigentliche, moralische und kulturell wertfreie Bedeutung des Wortes und er hat in den Augen der Mitwelt keinen Prestigeverlust zu befürchten: über die Gefahr einer Verknennung seines sozialen Ranges und seines Bildungsniveaus ist er erhaben.

In der Frühzeit der Arbeiterbewegung hat sich dem Wort Proletariat die — damals zutreffende — Vorstellung unterschiedsloser Einebnung auf wirtschaftlich, sozial und kulturell unterster Stufe angeheftet. Sie blieb am Ausdruck haften, widerspricht aber dem heutigen Zustande der proletarischen Schicht, die nach wirtschaftlicher Lage und sozialer Geltung reich abgestuft, kulturell ausserordentlich gehoben ist. Der Arbeiter ist auf den kulturellen Aufstieg des Proletariats, auf diese Errungenschaft der Bewegung stolz. Proletariat ist für ihn ein Ehrenname; es umschliesst in Einem die ganze Geschichte der Arbeiterbewegung; es kündet die Erinnerung an alle Kämpfe, Leiden und Erfolge auf dem Weg der Arbeiterschaft zu der gesicherten politischen Macht und dem sozialen Ansehen, das sie heute in ihren eigenen Augen und denen der Mitwelt geniesst. Für den Angestellten fällt dies Moment der stolzen inneren Beteiligung am Aufstieg der Klasse fort; er stiess ja erst später zur Schicht, trat in vollendete Tatsachen ein.

Es wird wenig nützen, der neuen Mittelschicht klarzumachen, dass Proletariat ja nur die Schicht der in abhängigem Lohnverhältnis Stehenden bedeutet, dass der Begriff mögliche Abstufungen in sich schliesst, dass er keinerlei kulturelle und moralische Wertungen enthält. Politisch und agitatorisch kommt es nicht auf die Bedeutung, sondern auf die sprachgebräuchliche Klangfarbe des Wortes an. Es wäre darum psychologisch geschickt, das Wort bei der Werbung in der neuen Mittelschicht wenigstens so lange durch ein anderes zu ersetzen, bis die unangemessenen Nebentöne, mit denen es belastet ist, verklungen sind.

Die Widerstände gegen die Verelendungstheorie selbst entspringen zum guten Teil ähnlichen Missverständnissen. Hier ist aber zugleich auf einen falschen Ton im volkstümlichen Denken des sozialistischen Arbeiters hinzuweisen. Marx hat bekanntlich nie eine Verelendungstheorie aufgestellt. Er hat nicht vorausgesagt, dass der Arbeiter immer mehr verelenden werde. Er beschränkt sich auf die Feststellung, das kapitalistische System habe die *Tendenz*, den Arbeiter zu verelenden; ihr wirkt nach Marx die organisierte sozialistische Bewegung entgegen. In der Frühepoche der Bewegung mochte es im Hinblick auf die damalige wirklich absolute wirtschaftliche und kulturelle Verelendung der Arbeiterschaft richtig sein, den Verelendungsgedanken in der Werbung zu verabsolutieren, ihn „unbedingt zu setzen“. Heute stimmt das aus Gründen, die im II. Abschnitt

erörtert sind, nicht mehr. Der Nachklang der volkstümlichen Verelendungs-„Theorie“ bewirkt heute im Bewusstsein des Arbeiters vielfach ein sonderbares Gemisch widersprechender Elemente: soeben war von dem berechtigten Proletarierstolz auf die Wirkungen der „Gegentendenz“, die Erfolge der Arbeiterbewegung, die Rede; zu diesem Stolz passt schlecht eine gewisse Neigung zur Selbstbemitleidung ob der „zunehmenden wirtschaftlichen Verelendung“. Die Kehrseite der noch aufrechterhaltenen volkstümlichen Verelendungstheorie ist noch viel bedenklicher: es ist das Reden vom „vollgefressenen Bürger“. Gefährlich, weil es in den meisten Fällen objektiv falsch ist, noch gefährlicher, weil es eine der Bewegung höchst schädliche Unterschätzung der moralischen Kraft des Gegners enthält. Vor allem aber ist hier die Quelle erheblicher und nicht unberechtigter Widergefühle bei den Mittelschichten gegen die Arbeiterbewegung: der Angestellte ist *relativ viel stärker verelendet als der Arbeiter*⁸⁾, und Teile des alten Mittelstandes sind wirtschaftlich sogar absolut viel schlechter gestellt.

Klingt schon — ohne Kritik an der Marxschen Verelendungstendenz — die volkstümliche Legende der Verelendungstheorie mit Bezug auf den Industriearbeiter wirklich nicht mehr überzeugend — für die neue Mittelschicht ist sie ganz unannehmbar. Und auch hier wird intellektuelle Gegenwirkung durch richtige Auslegung des Marxschen Verelendungsgedankens wenig nützen.

Ökonomisch fühlen sich die aus dem Kleinbürgertum stammenden Angestellten an sich „verelendet“. Wer *einen* Grund der Abneigung dieser Angestelltenschaft gegen einen Sozialismus psychologisch verstehen will, der sich an sie als nunmehr auch „Verelendete“ wendet, der muss einige Tatsachen im Zusammenhang sehen: die alte Eifersucht zwischen Arbeiterschaft und „Stehkragenproletariat“; den wachsenden Druck, der auf dem alten Mittelstand lag; die immer wiederholte sozialistische Voraussage, er werde proletarisiert werden; die Behauptung, dass die Proletarisierung notwendige Durchgangsstufe zur sozialistischen Gesellschaft sei; den wirtschaftspolitischen Interessengegensatz zwischen altem Mittelstand und Arbeitersozialismus. Wenn nunmehr ehemalige Kleinbürger proletarisiert und relativ verelendet sind — klingt nicht die Feststellung des Tatbestands in ihren Ohren wie schadenfroher Hohn? Gewiss nur in ihren Ohren — und die hören falsch. Aber auf diese Ohren kommt es für die Werbung an, die durch sie den Menschen gewinnen will.

Von diesen Widergefühlen abgesehen: der Angestellte will keinen Sozialismus, den nur seine eigene Verelendung (wie er sie sich vorstellt) ermöglichen kann. Er will nicht, dass es ihm noch schlechter, er will, dass es ihm besser geht. Er will die praktische *Gegentendenz*, die Aktion: sozialpolitische Stützung und wirtschaftliche Hebung; nicht die theoretisch festgestellte Tendenz, deren passives Objekt er ist: Verelendung. Wir stellen ihm Besserung seiner Lage in Aussicht? Gewiss. Aber er kommt gar nicht mehr dazu, uns zu hören. Lohn- und Sozialpolitik können ja, wie er meint, erfolgreich auch ohne Sozialismus (DHV. usw.!) betrieben werden. Noch einmal: die Verelendungstendenz hat gerade in dem Bemühen der sozialistischen Agitation, sie dem widerstrebenden Kleinbürgertum einsichtig zu machen, in dessen Empfindungen eine Umkehrung ihres Sinnes erfahren: aus einer *Tendenz des Kapitalismus*, deren tatsächliche Wirksamkeit

⁸⁾ Vgl. *Victor* in der „Arbeit“ 1931, Heft 1, S. 17 ff.

dem Kleinbürger dargetan werden sollte, wurde in seinen Ohren ein *Programm des Sozialismus*, als dessen Opfer er sich ausersehen glaubte.

Nun stellt sich aber der Durchschnittsmensch unter Verelendung auch kulturellen Tiefstand, geistige Auspowerung vor. Und hier trifft die Verelendungslegende den Angestellten wieder an seiner empfindlichsten Stelle: sie gefährdet seine Beziehungen zum anerkannten Kulturgut und zum Kulturleben überhaupt — dem einzigen, was er nach Verlust seiner Selbständigkeit in die jetzige Lage hinübergerettet hat. (Abschnitt II.) Kulturell ist er nicht verelendet, wie es das Urproletariat einmal war, und er ist beim heutigen Stand der proletarischen Bewegung nicht in Gefahr, in diesem Sinne zu verelenden — sofern nicht eine falsche Verbürgerungsscheu seiner nunmehrigen Schicht ihm den überlieferten Kulturbesitz als „bürgerlich“ abzuzüchten versucht.

VII.

Das waren Beispiele für die absperrende Wirkung bestimmter ideologischer Bestände des Parteisozialismus gegenüber dem Neuproletariat. Es ist nicht einzusehen, wie der *Sozialismus* als Gesellschaftsbewegung Schaden leiden sollte, wenn in dieser Hinsicht eine Auflockerung einträte. *Geht es denn eigentlich um die Geltung einer Weltanschauung, oder geht es um die Verwirklichung einer Gesellschaftsform?*

Missverstehen wir uns nicht: es ist hier nicht vom Abbau des Marxismus als wissenschaftlicher Theorie die Rede. Gewiss: der Sozialismus wird heute vom empörten Kleinbürgertum gerade deshalb verketzert, weil er „marxistisch“ ist. Aber gemeint ist dabei keineswegs der wissenschaftliche Marxismus, den weder die Schreier noch ihre Gläubigen kennen und der auch in unseren Reihen eine Angelegenheit der Eingeweihten geblieben ist. Das Toben richtet sich gegen die Volkslehre des Marxismus (oder gegen das, was dafür gehalten wird). Und das ist, wir müssen es im eigenen Kreise sagen dürfen — zu einem erheblichen Teil wahrhaftig erstarrtes, vertrocknetes Bekenntnis. Es kann nicht anders kommen, wo eine so schwer verständliche wissenschaftliche Theorie zur Volkslehre vereinfacht und als „Weltanschauung“ zum Fundament eines politisch-sozialen Programms gemacht wird. (Wenn an der marxistischen Klassenkampftheorie eins zu kritisieren ist, dann ist es dies: dass die Bedeutung der intellektuellen *Erkenntnis* der wirtschaftlich-sozialen Zustände und Entwicklungen für das politisch-soziale *Handeln* der Klassenzugehörigen so sehr überschätzt wird.)

Das Gedankengebäude des offiziellen Parteisozialismus müsste — gerade im Sinne der Marxschen Ideologienlehre — in jedem geschichtlichen Augenblick der Bewegung die *theoretische Neuverarbeitung* der sozialen Wirklichkeit sein; es müsste sich als Fortbildung der sozialistischen Grundidee darstellen; es müsste die sozialistischen Theorien der früheren Zeit, insbesondere die Marxsche, in den Einzelheiten auf Grund der eingetretenen Entwicklungstat-sachen berichtigen, die Marx weder so genau vorwegnehmen konnte noch voraussagen zu können geglaubt oder behauptet hat. Heisst das gegen Windmühlen kämpfen? Gewiss, es gibt eine Bibliothek hochgelehrter und geistig unabhängiger Marxkritik. Es gibt den Revisionismus, den Neomarxismus; es gibt

eine Reihe sehr unkonfessionell denkender politischer Führer. Bei den Theoretikern der Bewegung ist die marxistische Theorie lebendig geblieben und auch die wirklich „Prominenten“ der sozialistischen Politik sind nicht mit den Fesseln einer verpflichtenden Doktrin gebunden. In diesen Reihen, wo man ihn wirklich kennt, ist der Marxismus lebendige Theorie, ein unschätzbarer wissenschaftlicher Apparat der Führung. Ja, man gewährt den Intellektuellen sogar nachsichtig lächelnd die Freiheit, nichtmarxistisch zu sein.

Aber darum geht es hier nicht. Für den breiten Fluss der Bewegung, für den Widerhall, den sie im Volke findet, kommt es nicht darauf an, an welchen theoretischen Grundsätzen und Einsichten die Führung geschult ist und ihre Massnahmen orientiert, kommt es nicht auf die Weisheit der Katheder und gelehrten Schriften an, sondern auf die Kunde, die von den Kanzeln tönt und durch Flugblatt oder Presse verbreitet wird: auf die Volkslehre und das Volksbekenntnis. Die aber sind heute noch im wesentlichen das Ergebnis der Versuche, wirkliche, versimpelte oder gar nur vermeintliche Sätze der Marxschen Lehre gleich Offenbarungen als bewahrheitet durch die heutige Entwicklung zu erweisen. Das Verhältnis ist — wie immer, wo lebendige Gedankenreihen sich zum Bekenntnis verfestigen — glatt umgekehrt worden: Statt das Ideengebäude in stets erneuter Auseinandersetzung mit der Wirklichkeit fortzubilden, wohl auch zu berichtigen, zwingt man nach Art eifriger Glaubenshüter die Wirklichkeit von heute und morgen in vorgefundene Formeln, die gestern und vorgestern geprägt sind.

Es ist durchaus typisch, dass gerade die Partei der ideologischen Erstarrung verfallen ist, die Gewerkschaften sich aber erfreulich frei davon hielten: nur im wortreicheren Treiben der Partei hat das weltanschauliche Bekenntnis so viel Spielraum; in der Gewerkschaftsbewegung beanspruchen praktische Aufgaben, nüchterne Tagessorgen alle Kraft. In der Gewerkschaft redet man nicht von Marxismus, sondern man macht praktische Sozial- und Wirtschaftspolitik. Die Folgen für die Werbekraft sind verblüffend, auch in den Berufszweigen, deren Angehörige so viele politische Anhänger der NSDAP. stellen. Die Betriebsrätewahlen fallen in letzter Zeit trotz des Wachstums der Kommunistischen Partei auffallend günstig für die freien Gewerkschaften aus, und die Gelben und Nationalsozialisten gehen erstaunlich leer aus.

Innerhalb der Partei wiederum ist die ideologische Erstarrung, wie schon erwähnt, keineswegs bei den obersten Spitzen, noch ist sie bei den theoretischen Ratgebern zu suchen, sondern in der Zone des mittleren Funktionärturns. Damit soll den Funktionären gewiss keine Kränkung angetan werden: es liegt nicht an den Personen; wie könnte sonst, da doch vielleicht 70 v. H. aller mittleren Funktionäre der Partei zugleich Funktionäre der Gewerkschaften sind, von diesen behauptet werden, sie seien so viel weniger von der Erstarrung befallen? *Nicht eine bestimmte Schicht von Personen, sondern die durch sie besetzte und gekennzeichnete organisatorische Schicht des Apparates ist der Erstarrung verfallen — vor allem aber die Presse.*

Der Hauptgrund ist wohl der, dass eine gewisse Routine der agitatorischen Beeinflussung gezüchtet worden ist. Ihre Anfänge gehen in die achtziger, neun-

ziger Jahre zurück, und man darf getrost sagen, dass das schwere Geschütz unseres Kampfarmenals noch heute aus den ersten Jahren nach dem Sozialistengesetz stammt und seither nur wenig erneuert wurde. Nur in der agitatorischen Behandlung der aktuellen Politik bestimmt der Tag die Form. Und auch hier wirkt die Art, wie das Referentenmaterial aufgezogen ist, zwar als Entlastung für den Agitator, aber zugleich als Schablone.

Es ist klar: in der Werbetätigkeit kann nicht die letzten Tiefen durchdringende Theorie, kann nicht Originalität verlangt werden; es geht nicht ohne „predigendes“ Wiederholen, ohne unablässiges Einhämmern. Aber ebenso klar ist: beim Neuproletar von 1930 können die als Routine durch ganze Geschlechter von Funktionären vererbten Lehren des marxistischen Volksbekenntnisses nicht mehr so wirken, wie sie 1890 beim Industrieproletariat gewirkt haben. Ich halte unsere neuere Funktionärschulung in der Form, wie sie an manchen Stellen betrieben wird, für einen guten Anfang zur Besserung: nämlich dort, wo dem einst vorherrschenden Drill in „marxistischer Geschichtsauffassung“ nicht mehr soviel Gewicht beigelegt, dafür besondere Sorgfalt auf Schulung zu selbständigem Durchdenken wirtschaftlicher Tatbestände und wirtschaftspolitischer Zusammenhänge verwendet wird.

In Summa: Die Zukunft der sozialistischen Bewegung hängt grundsätzlich davon ab, wie sich die neuproletarisierten Mittelschichten entscheiden, und politisch-taktisch, wie heftig die gefühlsmässigen Widerstände des Bürgertums, der kleinen Eigentümer gegen Duldung oder Unterstützung sozialdemokratischer Politik sind. Die SPD. wird sich fragen müssen, was wichtiger ist: dass sie die Elemente auffange, die eine sozialistische *Gesellschaftsform verwirklicht* sehen wollen, oder ob sie nur die erfassen soll, die ihr Streben nach dieser Gesellschaftsform und ihren Glauben an sie aus einem bestimmten *weltanschaulichen Bekenntnis* heraus begründen. Ein Drittes gibt es nicht.

Die Entscheidung für die Auflockerung der Partei und ihre ideologische Aufschliessung gegenüber dem Neuproletariat bedeutet nicht einmal ein Aufgeben der marxistischen Volkslehre überhaupt. Die Arbeiterschaft, in diese Gedankengänge seit Jahrzehnten eingewöhnt, mag dabei bleiben. Was zu fordern ist, heisst: *Freistellung der marxistischen Weltanschauung, Verzicht auf sie als offizielle und verbindliche Lehre der Bewegung.* Gebt uns Gedankenfreiheit!

Um mit einem Paradox zu schliessen: *Das Festhalten der Partei an erstarrtem Volksmarxismus wird das Neuproletariat hindern, das Marxsche Gesetz sozialistischer Entwicklung zu erfüllen.*

Wirtschafts- und Arbeit

Hochschulpolitik

Die Arbeit der Sozialistischen Studentenschaft.
Dr. Wilhelm Tietgens.

An den Hochschulen des Deutschen Reiches hatte die Gesamtzahl der Studierenden im Sommersemester 1930 das 130. Tausend bereits überschritten, zu denen noch etwa 15 000 Studierende mit kleiner Matrikel (Gasthörer usw.) hinzukommen. Die Hochschulstatistik zeigt noch immer ein Anwachsen der Studierenden beiderlei Geschlechts.

	Uni- versi- tät	Techn. Hoch- schule	Hand- Hoch- schule	Son- stige	Ins- gesamt
S.-S. 1913	60100	10700	2300	4100	77200
W.-S.13/14	59300	11600	2600	4500	78000
S.-S. 1925	59600	20200	4400	4700	88900
W.-S.25/26	58700	21600	4400	4400	89100
S.-S. 1928	83300	20100	3700	5200	112300
W.-S.28/29	82300	22000	3600	5100	113000
S.-S. 1929	92500	21500	3400	6300	123700
W.-S.29/30	91000	22600	3300	5100	122000
S.-S. 1930	99600	22000	3400	7000	132000

Auf die verschiedenen Ursachen dieses Anwachsens kann hier nicht eingegangen werden, aber es darf betont werden, dass auch im Verhältnis zur gesamten Bevölkerungsbewegung nahezu eine Verdoppelung der Studentenschaft eingetreten ist. Im Jahre 1914 kamen auf 100 000 Einwohner 106,4 reichsdeutsche Studierende, im Jahre 1930 dagegen 192,7. Vergleicht man das Verhältnis der Studierenden von 1914 und 1930 zu der Gesamtbevölkerung im Alter von 18 bis 25 Jahren, also zu der gleichaltrigen Schicht, so kommt man zu ähnlichen Ergebnissen. Die Studentenschaft hat somit nicht nur absolut, sondern auch relativ zugenommen.

Betrachten wir die Zusammensetzung der Studentenschaft nach der sozialen Stellung der Eltern, so ergibt sich die bemerkenswerte Feststellung, dass die Hochschulen nahezu ausschliesslich vom Bür-

gertum (ziemlich neun Zehntel der Gesamtheit), und zwar vorwiegend vom Mittel- und Kleinbürgertum, besetzt werden (etwa 56 v. H.). Die „unteren“ Schichten (Arbeiter, untere Beamte und einfache Angestellte) bringen es demgegenüber nur auf etwa 9 v. H.

Im Verhältnis zu der Struktur der Gesellschaft wirkt die Dissonanz noch krasser. Die Hochschulstatistik bietet eine gewisse Möglichkeit, die Gruppierung der Studentenschaft mit der sozialen Gliederung der Bevölkerung zu vergleichen. Für diesen Zweck sind die Gruppe der „Fabrikbesitzer und Direktoren“, der „Grosslandwirte“, der „leitenden Privatangestellten“, der „höheren Beamten“ und der „freien Berufe mit akademischer Bildung“ als „obere Schicht“ bezeichnet; zur „unteren Schicht“ sind die „Arbeiter“, die „unteren Beamten“ und die „unteren Militärpersonen“ gerechnet, während der verbleibende Rest die „mittlere Schicht“, den Mittelstand im landläufigen Sinne, umfasst. Zählen wir die reichsdeutschen Studierenden nach diesem Schema aus, so zeigt sich, dass im Sommersemester 1930 zu den oberen Schichten in dem eben geschilderten Sinne rund ein Drittel der Studierenden zu rechnen ist, zu den unteren Schichten 6 v. H.; der weitaus grösste Teil (61 v. H.) entfällt auf den Mittelstand.

Soziale Schicht in dem umschriebenen Sinne	S.-S. 1928	W.-S. 28/29	S.-S. 1929	W.-S. 29/30	S.-S. 1930	
	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	ins-ges. v. H.	1. Sem. v. H.
Obereschicht	34,2	34,7	34,1	33,7	32,7	30,4
Mittelstand	59,8	59,6	59,2	60,0	60,7	61,7
Unterschicht	3,7	4,7	5,7	5,4	5,8	7,0

Diese Übersicht zeigt ferner, dass die Beteiligung der oberen Schicht zurückgeht, dagegen die des Mittelstandes und der unteren Schicht ständig zunimmt. Daraus folgt, dass das Hochschulsystem dem

Mittelstand und zum Teil auch der unteren Schicht als Mittel dient, die gesellschaftlich-wirtschaftliche Stellung zu behaupten bzw. zu erobern. Bei diesen sozialen Machtkämpfen erscheint besonders interessant, dass nahezu 50 v. H. der Studentenschaft Beamtenkinder sind, dass also der Beamte für seine Kinder über das Studium gesellschaftliche Sicherstellung erstrebt¹⁾.

Die Gliederung der reichsdeutschen Studierenden (Beamtenkinder) seit 1928. (In v. H. der Gesamtheit.)						
Stellung des Vaters	S.-S.	W.-S.	S.-S.	W.-S.	S.-S. 1930	
	1928	28/29	1929	29/30	ins-ges.	I. Sem.
Höhere Beamte und Offiziere	15,5	16,1	15,8	15,7	15,5	14,7
Mittlere Beamte	27,8	27,6	27,9	28,2	28,4	29,4
Untere Beamte	1,7	2,5	3,0	2,8	2,9	3,3
Beamte insges.	45,0	46,2	46,7	46,7	46,8	47,4
Grossunternehmer	12,5	12,4	12,2	12,0	11,2	9,9
Kleinunternehmer	23,2	22,9	22,2	22,5	22,4	22,5
Angestellte	7,1	7,2	7,2	7,4	8,0	8,3
Freie Berufe	8,0	8,1	8,0	7,9	7,9	7,4
Arbeiter	2,0	2,2	2,7	2,6	2,9	3,7

Die Hochschulen sind also durchaus nicht nur die Stätten stiller Wissenschaftspflege, sie sind hineingezogen in die Gesellschaftskämpfe unserer Zeit. Immer noch aber ist das Programm des Kultusministers *Becker* unerfüllt, das er mit den Worten umschrieb:

„Wenn man bedenkt, dass rund ein Drittel des deutschen Volkes zur Industriearbeiterschaft gehört, dass aber nach der Statistik dieses Jahres nur 2,4 v. H. aller preussischen Universitätsstudenten Söhne von Industriearbeitern sind, nur 3,89 v. H. Söhne kleinerer Landwirte, so wird einem ohne weiteres einsichtig, dass der Geist unserer Hochschulen nicht den sozialen Geist des ganzen Volkes spiegeln kann. Es wird in Zukunft eine Aufgabe der Unter-

richtsverwaltung sein, mit dafür zu sorgen, dass die Studentenschaft in ihrer engeren Zusammensetzung ein treueres Bild des Volkes ist, das mit seinen Steuern überhaupt erst die Möglichkeit schafft, den Riesenbau der Universitäten zu erhalten.“

Damit ist die Situation an den Hochschulen gekennzeichnet. In diese Welt ist nun die *Sozialistische Studentenschaft* hingestellt, gleichsam Kämpfer des Sozialismus auf weit vorgeschobenem Posten. Trotz aller grossen Erfolge der letzten Jahre ist es vorerst nur eine kleine Schar, die sich zur Sozialdemokratie bekennt. 1921 wurde, nach einem gescheiterten Versuch einer Arbeitsgemeinschaft aller sozialistischen Studenten, der Verband sozialistischer Studentengruppen gegründet, eine lose Vereinigung kleiner Gruppen sozialdemokratischer Studenten, die über das ganze Reich in wenigen Hochschulen verstreut waren. Der Aufbau einer durch die Zentrale einheitlich geleiteten Studentenschaft wurde oft gestört durch die Nachkriegerschütterungen, durch Inflationsjahre und studentische Unruhen, doch konnte die Organisation, die seit 1929 den Namen „Sozialistische Studentenschaft Deutschlands und Österreichs“ trägt, zu ihrer fünften Delegiertenversammlung in Braunschweig (Juni 1931) in 28 festgefügtten Ortsgruppen 5500 Mitglieder aufweisen. Hierbei sind die Mitglieder mit abgeschlossenem Studium nicht gezählt, wie es in anderen studentischen Organisationen vielfach üblich ist. Damit ist die Sozialistische Studentenschaft in die Reihe der grössten studentischen Organisationen aufgerückt und ihre Haltung zu den einzelnen Hochschulfragen und ihre eigene Arbeit zu einem Faktor geworden, dem in akademischen Kreisen eine oft weitgreifende Bedeutung zuerkannt werden muss.

Bei dieser Einflussnahme auf die Hochschulpolitik entscheidet weniger die zahlenmässige Grösse als vielmehr der *Aufbau* studentischer Organisationen. Die Sozialistische Studentenschaft kann heute bei hochschulpolitischen Kämpfen als festge-

¹⁾ Siehe auch *W. Tietgens*, „Der akademische Nachwuchs der Beamtenschaft als gesellschaftliches Problem“, in „Der Beamte“, 3. Heft, 1931.

fügte einheitliche Organisation nach einem politischen Willen eingesetzt werden. Demgegenüber fehlt auf der bürgerlichen Seite diese Kraft der Organisation. Die bürgerlichen Studenten haben sich noch bis in die Nachkriegszeit hinein in zahlreichen kleinen Verbindungen und Korps gesellig organisiert, wenn auch die gesteigerten politischen Interessen die Korps politisiert und neue politische Zusammenschlüsse hervorgerufen haben. Aber eine festgefügte politische Studentengruppe gibt es auf der rechten Seite kaum, der „Nationalsozialistische Deutsche Studentenbund“ findet seine Stärke mehr im ideologischen als im organisatorischen Anhang der Studenten.

Die Eigenart studentenpolitischer Organisation erklärt sich aus den hochschulpolitischen Vorgängen kurz nach dem Kriege. Die studentischen Kriegsteilnehmer hatten nach ihrer Rückkehr an den Hochschulen eine studentische Selbstverwaltung errichtet, die durch das *Studentenrecht* öffentlich-rechtlichen Charakter erhielt. Nach diesem Studentenrecht bildete die „*Deutsche Studentenschaft*“ die gesetzliche Vertretung aller ordentlichen deutschen Studierenden, die in allgemeinen jährlichen Wahlen ihre von den Verbindungen und Vereinigungen aufgestellten Vertreter zu den Ausschüssen wählten.

Diese Form der studentischen gesetzlichen Selbstverwaltung gibt es seit 1927 in Preussen und in fast allen deutschen Ländern nicht mehr, weil die *rechtsstehende Mehrheit der Studenten* die Neuordnung des Studentenrechts abgelehnt hatte, da diese die Koalition mit den österreichischen Hochschulen nicht nach dem von ihnen geforderten arischen Prinzip, sondern nach dem grossdeutschen Staatsbürgerprinzip regeln wollte. Die öffentlich-rechtliche „*Deutsche Studentenschaft*“ wurde aufgelöst. Sofort schlossen sich die rechtsstehenden Studentengruppen zu einer *privaten* „*Deutschen Studentenschaft*“ zusammen, die nach wie vor die Gesamtvertretung zu sein beansprucht und die alten Formen studentenpolitischer Wahlen bei-

behalten hat. Sie verliert zwar ständig an Einfluss, erfasst aber bei ihren Wahlen, die eine organisatorische Zugehörigkeit nicht voraussetzen, noch immer weit über die Mehrheit aller eingeschriebenen Studierenden (etwa 70 000 bis 80 000 Wähler). In dieser privaten „*Deutschen Studentenschaft*“ haben die *Nationalsozialisten* seit einiger Zeit die unbestrittene Führung erhalten. Sie erfassen ideologisch etwa 50 v. H. aller Studierenden.

Die *republikanische Gegenorganisation* zur rechtsgerichteten „*Deutschen Studentenschaft*“ ist der „*Deutsche Studentenverband*“, in dem die politischen Studentenorganisationen von den Sozialisten bis zum Zentrum und einige republikanisch gesinnte Verbindungen koalitionsmässig zusammengeschlossen sind. Der „*Deutsche Studentenverband*“ umfasst durch seine Organisationen etwa 30 000 Studierende. Sein Aufbau ist mithin schon wesentlich fester als der der Deutschen Studentenschaft. Im Deutschen Studentenverband ist die Sozialistische Studentenschaft die aktivste politische Organisation.

Im Vordergrund jeder sozialistischen Hochschultätigkeit steht die werbende und weiterführende Bildungsarbeit. Es ist Aufgabe der *Fachschaften*, sowohl in kleineren Arbeitsgemeinschaften der Mitglieder wie in grossen öffentlichen Veranstaltungen an den Hochschulen zu allen aktuellen Problemen des Sozialismus und der politischen Praxis Stellung zu nehmen. Dadurch haben die Studierenden die sonst an den Hochschulen fehlende Gelegenheit, die Gedankenwelt des Sozialismus und die politischen Notwendigkeiten und Kämpfe der Gegenwart kennenzulernen. Hierin liegt neben der öffentlichen Werbearbeit für den Sozialismus der Hauptwert der fachschaftlichen Tätigkeit: sozialistische Akademiker heranzubilden, die neben gründlicher wissenschaftlicher Durchbildung in ihrem Fach mit den Theorien und den Problemen des Sozialismus und mit dem wirtschaftlichen und politischen Ringen der Arbeiterschaft vertraut und dadurch befähigt sind.

der sozialistischen Arbeiterbewegung durch ihr Wissen sachkundige Förderer und Berater zu sein im Sinne der hohen Anforderungen des Genossen Prof. *Radbruch*²⁾).

Diese Arbeit hat sehr schnell zu der Notwendigkeit geführt, neben der theoretischen Schulung an den Hochschulen die Verbindung mit der Praxis des späteren Berufes herbeizuführen. Das Hochschulstudium bringt die Studierenden gar zu leicht in die Gefahr, die unmittelbare Beziehung zu dem praktischen Leben zu verlieren. Vor allem erhalten die Studenten überhaupt keinen Einblick in die Verhältnisse und Lebensgewohnheiten der Menschen, mit denen sie später als Lehrer, Mediziner und Juristen fast ausschließlich beruflich in Berührung kommen. Ein Mangel an Einfühlungsvermögen steht daher zumeist am Ende der theoretischen Ausbildung und hebt den Akademiker als isoliertes, oft sich selber isolierendes Glied aus dem Volke heraus. Die Fachschaften der Sozialistischen Studentenschaft streben diesem Prozess zu begegnen, indem sie ihren Mitgliedern durch Führungen und praktische Kleinarbeit gegen die alleinige Theorie ein Gegengewicht verschaffen. So suchen und finden die Mediziner Arbeit bei der Arbeiterwohlfahrt, im Arbeiter-Samariter-Bund und bei der Fürsorge, die Juristen betätigen sich bei der Gerichtshilfe oder schon in einigen Verwaltungszweigen, die Lehrer erfahren praktische Pädagogik neben aushilfswissem Schulunterricht vor allem bei den Kinderfreunden, sowohl in der ständigen Heimarbeit wie in den Zeltlagern.

Ebenso ist die zum Teil schon sehr enge *Verbindung mit den Gewerkschaften* ein Weg, die theoretische Ausbildung hineinzustellen in die Gesamtheit der praktisch-politischen und wirtschaftlichen Aufgaben und Verhältnisse der Arbeiterschaft. Dementsprechend sind die Mitglieder nicht nur regional in Ortsgruppen zusammengefasst, sondern auch gewissermassen querschnittartig in Fachschaften, die nach den Stu-

diengebieten und nach dem Aufbau der Gewerkschaften gegliedert sind. Die sechs Fachschaftsleiter in der Zentrale vermitteln den Fachschaftsmitgliedern in den Ortsgruppen Referenten und Material für ihre Arbeit und regeln vor allem die wichtige Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften. Auf diese Art konnte schon in mehreren Fällen eine erspriessliche Verbindung hergestellt werden. Die Reichsfachschaft der Juristen arbeitet zusammen mit der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristen und dem ADB., die der Mediziner mit der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Ärzte und der Reichssektion Gesundheitswesen im Gesamtverband. Enge Verbindung besteht ebenfalls zwischen der Reichsfachschaft der Philosophie Studierenden und Pädagogen einerseits und der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Lehrer und der Freien Lehrerschaft andererseits, desgleichen sind die Reichsfachschaften der Techniker, der Sozialökonomien und der Handelshochschüler mit dem Butab bzw. mit dem ZdA. in Verbindung getreten.

Die Braunschweiger Delegiertenversammlung hat der Bedeutung *gewerkschaftlicher Organisation* Rechnung getragen durch den Beschluss, der allen Mitgliedern nahelegt, schon während der Studienzeit der dem späteren Beruf entsprechenden Gewerkschaft beizutreten. Damit ist zum allgemeinen Prinzip erhoben, was schon weitgehend in der Praxis geübt wurde.

In diesem Zusammenhang ist die *Zusammensetzung* der sozialistischen Studentenschaft und die in ihr vorherrschende *Studienneigung* von einigem Interesse. Die soziale Auszählung der folgenden Statistik erfolgte nach dem Beruf des Vaters bzw. des eigenen Berufes, wenn ein solcher vor dem Studium längere Zeit ausgeübt worden ist. Angestellte der Arbeiterbewegung sind dabei als „Angestellte“ gezählt, auch wenn sie gelernte Arbeiter waren. Dann ergibt die vom Hauptvorstand der Sozialistischen Studentenschaft angefertigte Organisationsstatistik — Ende 1930 aufge-

²⁾ Siehe „Sozialistischer Wille“, 1. Halbjahr, Heft 1.

stellt — von der sozialen Zusammensetzung folgendes Bild:

<i>Die Sozialistische Studentenschaft nach dem Berufsherkommen.</i>				
Hochschulen	Arbeiter	Einfache Angestellte	Höhere Angestellte	Sonst.
	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.
Universitäten . . .	20,3	47,2	16,7	15,8
T. H., H.-H., L. H.	29,5	41,6	7,8	21,1
Alle Hochschulen	23,1	45,7	14,9	16,3

Es überwiegt, wie nicht anders zu erwarten war, die Gruppe der Arbeiter und einfachen Angestellten mit insgesamt 68,8 v. H., jene Gruppe, die in der gesamten Studentenschaft mit nur 9,07 v. H. gleich 7086 Studierende (1928/29) vertreten ist. Doch ist die sozialistische Bewegung mit ihrem Vorstoss in das mittlere Bürgertum auch schon auf der Hochschule im Vordringen; durch die Sozialistische Studentenschaft ist der Partei ein wichtiges, früher nur wenig beachtetes Wirkungsfeld erschlossen.

Die *Studieninteressen* der sozialistischen Studenten zeigen einige wenige Berufsgruppierungen. Die grosse Zahl der *Lehrerstudenten*, etwa ein Viertel der Gesamtheit, überrascht. Diese Studienneigung ist erst in den letzten Jahren mit der Erkenntnis der politischen Bedeutung der Erziehungs- und Schularbeit so stark in den Vordergrund getreten. Die beiden alten Neigungsgebiete sozialistischer Studenten sind das *juristische* und das *nationalökonomische* Studium, ersteres ebenfalls etwa ein Viertel der Gesamtheit umfassend, letzteres anscheinend im Abnehmen begriffen (etwa ein Achtel). Auffallend stark sind neuerdings noch das Studium der *Medizin* und das der *Technik* mit je einem Achtel der Mitgliedschaft vertreten.

Aus der Berufsgruppierung der sozialistischen Studenten wie überhaupt der Studierenden geht die grosse Bedeutung der hochschulpolitischen Vorgänge und der Zusammensetzung der Studentenschaft her-

vor. Studenten rücken Jahr für Jahr in grosser Zahl nach Abschluss ihrer Studien in massgebliche Funktionen des Staates und der Gesellschaft ein; als Lehrer, Mediziner, Volkswirtschaftler, Juristen und höhere Verwaltungsbeamte üben sie einen weitgreifenden Einfluss aus auf die Gestaltung unseres öffentlichen Lebens. Infolgedessen kann es der Arbeiterschaft nicht gleichgültig bleiben, aus welchen Kreisen sich die Studentenschaft rekrutiert, in welchem Sinne sie erzogen wird und wie der Aufbau der Hochschulen und die Gestaltung des wissenschaftlichen Betriebes ist.

Die Sozialistische Studentenschaft hat sich aus dieser Erkenntnis führend an der Diskussion über die *Hochschul- und Studienreform* beteiligt. In verschiedenen Ortsgruppen haben Arbeitsgemeinschaften die einzelnen Fragen der Hochschulverfassung und des Hochschulbetriebes kritisch untersucht und ihre Ergebnisse in der Herausstellung der dringlichsten Missstände und geeigneter Reformvorschläge protokollarisch niedergelegt. Eine Zusammenfassung der in der Ortsgruppe Berlin durchgeführten Arbeiten wurde mit einem Entwurf eines Hochschulreformprogrammes dem 1929 versammelten Verbandstag unterbreitet und auch seinerzeit veröffentlicht³⁾. Die Hauptgedanken der von der Sozialistischen Studentenschaft erstrebten Hochschulreform sind 1929 in besonderen Richtlinien zusammengefasst worden.

Die Organisation war gleichzeitig bestrebt, die Gedanken zur Hochschul- und Studienreform zu verwirklichen. So konnte in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen die Errichtung einer Abenduniversität verhindert werden. Im Frühjahr dieses Jahres wurde dem preussischen Kultusministerium und dem Landtag eine *Denkschrift* überreicht, die auf die dringlichsten Fragen der Hochschularbeit wie auf die grössten Gefahren der Hochschulsituation hinwies⁴⁾. Die Forderung nach einer Er-

³⁾ „Aufbau“, Erziehungswissenschaftliche Zeitschrift, Freier Schulverlag, Berlin, Heft 12, Dezember 1929. -- (Vergriffen.)

⁴⁾ Abgedruckt in „Deutsche Hochschulwarte“, 4. Heft, April 1931, Prag.

schliessung der Hochschulen für die Befähigten aller Volkskreise wurde verbunden mit dem Gedanken, einerseits das Abiturium als alleinige Berechtigung zum Hochschulstudium wegen seiner erwiesenen Unzulänglichkeit abzulehnen, andererseits die Studenten in ihren ersten Semestern durch fortlaufende Kontrolle auf ihre Leistungsfähigkeit für die akademische Laufbahn zu beobachten. Für die Bekämpfung der Überfüllung wurde auf die Anstauung der älteren Semester aufmerksam gemacht, die dadurch hervorgerufen wird, dass die Studenten ihr Studium zum Teil selbst ausdehnen, weil sie keine Berufsmöglichkeiten haben, zum Teil ausdehnen müssen, weil mit der Überfüllung die Anforderungen wachsen. Eine wirksame Abhilfe der Überfüllung muss also von der Seite der Wirtschaft wie von der Seite des Nachwuchses, der Schule, einsetzen. Die heutige Anarchie des Hochschulbesuches muss durch eine planmässige Regelung ersetzt werden. Diese Aufgabe der planmässigen Berufs- und Studienberatung ist um so wichtiger, je weitgreifender man sie fasst. Wenn es der jüngstkonstituierten *Sozialistischen Hochschulgemeinschaft* gelänge, eine planmässige Studienführung von der höheren Schule bis zur abschliessenden Berufsprüfung an der Hochschule aufzubauen, wäre in einem wichtigen Punkt *praktische Hochschulreform* ausgeübt. Damit ist auch auf die Bedeutung der studentischen Wirtschaftshilfe und der Arbeitsvermittlung für minderbemittelte Studenten hingewiesen. Vor allem ist dies für die Sozialistische Studentenschaft ein wichtiges Aufgabengebiet, weil gerade in ihren Reihen viele un- bemittelte Studenten stehen.

So ergibt sich für die Sozialistische Studentenschaft eine Fülle wichtiger Aufgaben. Dazu tritt in der letzten Zeit in steigendem Masse die *Abwehr des Hochschultaschismus*. Die Statistik über die soziale Zusammensetzung der Studentenschaft hat gezeigt, wie stark heute das kleine und mittlere Bürgertum auf der Hochschule vertreten ist. Diese Volkskreise sind

in höchstem Masse radikalisiert, weil sie weitgehend wirtschaftlich und gesellschaftlich abgleiten und auch das Studium ihrer Kinder dieses Abgleiten angesichts der Überfüllung des akademischen Marktes nicht mehr mit voller Sicherheit aufhalten kann. So sind diese studentischen Kreise getreue Anhänger des Nationalsozialismus geworden. Man kann das Anwachsen des *Nationalsozialistischen Deutschen Studentenbundes* an den Mandatsziffern der Wahlen ablesen, die die rechtsradikale Deutsche Studentenschaft als Rahmenverband aller rechtsstehenden Studentenorganisationen jährlich ausschreibt.

Das Anwachsen der Nationalsozialisten in der Deutschen Studentenschaft 1930/31.

Hochschulort	Nationalsozialisten	Übrige Rechtsgruppen
Techn. Hochschule Braunschweig	9 (5)	8 (8)
Giessen	14 (9)	8 (13)
Hamburg	5 (2)	3 (5)
Leipzig	8 (4)	2 (8)
Berlin	20 (6)	unbekannt
Techn.Hochsch.Berlin	9 (4)	21 (26)
Breslau	11 (-)	32 (41)
Göttingen (einschl. Stahlhelm)	15 (6)	5 (13)

Man sieht an den Vergleichsziffern, dass die Nationalsozialisten in starkem Masse die Korporationen erobern und deren Mitglieder radikalisieren, zugleich aber auch grosse Kreise der bisher indifferenten Studenten an sich ziehen. Auf der diesjährigen Tagung der Deutschen Studentenschaft erhielten sie die überwiegende Mehrheit. Sie stellen jetzt den ersten und den dritten Vorsitzenden, so dass auch der *Vorstand* der *Deutschen Studentenschaft* eine *nationalsozialistische Mehrheit* hat. Damit ist der Einfluss der Korporationen völlig bedeutungslos und die Deutsche Studentenschaft zu einer *Organisation unter Hitlers Führung* geworden. An eine Wiederanerkenntnis der öffentlich-rechtlichen Selbstverwaltung ist nach dieser Entwicklung nicht mehr zu denken.

Von der Gefahr der Faschisierung der deutschen Hochschulen haben die letzten Wochen des Semesters mit den Hochschulkrawallen in Wien, Berlin, München und Köln, die eine ständig wiederkehrende Erscheinung im deutschen Hochschulleben geworden sind, sowie das Bombenattentat in Kiel und die körperliche Bedrohung der Professoren und Studenten durch die Nationalsozialisten einen erschreckenden Eindruck gegeben. Noch einschneidender wirkt die Faschisierung der Hochschulen durch das ständige Hineinwachsen der Studierenden in die massgebenden Funktionen des Staates und der Gesellschaft. Von dieser Seite droht der Republik die ständige Gefahr, dass die demokratische Entwicklung, die von der Verfassung ausgehen kann, durch geheime und offene Gegnerschaft der leitenden Beamten unterbunden und abgelenkt wird.

Die Sozialistische Studentenschaft hat in dieser besonderen Situation die Aufgabe, in den Hochschulen Bollwerk der Demokratie und des wahren Sozialismus zu sein. Es muss ihr gelingen, durch eine planmäßige Werbe- und Bildungsarbeit die zweifellos vorhandenen antikapitalistischen Verstimmungen der studentischen Jugend zu produktiver gesellschaftlicher Kritik und aufbauender Mitarbeit umzugestalten. Das ist eine Aufgabe, die die Sozialistische Studentenschaft nur in engster Zusammenarbeit mit Partei und Gewerkschaft, mit der gesamten Arbeiterbewegung ausführen kann. Der Leipziger Parteitag hat dieser Aufgabe Rechnung getragen durch die Gründung der *Sozialistischen Hochschulgemeinschaft*, in der alle Organisationen und Einzelkräfte, die berufen und interessiert sind, an diesen Aufgaben mitzuwirken, zusammengefasst werden sollen. Mit diesem Parteitagsbeschluss ist der Rahmen für weitere sozialistische Hochschulpolitik gespannt. Die Sozialistische Studentenschaft ist bereit, in diesem Rahmen weiterhin an ihrem Posten für den Sozialismus tätig zu sein.

Schriftenübersicht

„Die jüngsten Veränderungen der Wirtschaft in den Vereinigten Staaten“ („Recent economic Changes in the United States“). Zwei Bände, New York 1929. — M. J. Bonn: „Prosperity“, Wunderglaube und Wirklichkeit im amerikanischen Wirtschaftsleben“. S. Fischer Verlag, Berlin 1931.

Die Liste der Mitarbeiter der „Jüngsten Veränderungen der Wirtschaft in den Vereinigten Staaten“ enthält die bekanntesten Namen der amerikanischen Wirtschaft, Politik und Wissenschaft; die Untersuchung wurde unter dem Vorsitz von *Herbert Hoover* eingeleitet; im Ausschuss, der den Schlussbericht redigierte, waren neben *Owen D. Young* und angesehenen Vertretern der Finanzen und Industrie die wissenschaftlichen Kräfte des „National Bureau of Economic Research“ tätig. Dies ist keine private Untersuchung, die das subjektive Urteil einer Forschergruppe bekanntgibt, und erst recht keine amtliche Veröffentlichung, in der jedes Wort sorgfältig erwogen, jeder Gedanke bis zur vollen Farblosigkeit ausgeglichen zu sein pflegt. Hinter dieser Untersuchung steht vielmehr die öffentliche Meinung der nordamerikanischen Union, sie soll der Welt verkünden, was die Nation über ihren Erfolg auf dem Wege zur ewigen „Prosperity“ denkt. Eine Reihe von nüchternen Einzelabhandlungen gipfelt hier in einem zusammenfassenden, beinahe lyrischen Bericht, der den Jubel und Stolz über die Erzwingung des Gipfels des Wohlstandes zum Ausdruck bringt. Die Arbeiten des Ausschusses setzten im Januar 1928 ein, im Februar 1929 war der Bericht fertig, bald darauf gelangten die Bücher auf den Markt, und als ein paar Monate später die Hochkonjunktur zusammenbrach, war es schon zu spät, um den Ton des Ganzen der neuen Situation anzupassen.

Freilich würde der Bericht ganz anders lauten, falls das amerikanische Komitee mit der Gründlichkeit unseres Enquete-Ausschusses gearbeitet und seine Tätigkeit etwa um vier bis fünf Jahre verlängert hätte. Es könnte dann seinen Bericht er-

gänzen, retuschieren, abschwächen, um zu dem wertvollen Schlusse zu gelangen, dass die von ihm untersuchten Probleme ausserordentlich kompliziert sind und überhaupt keine klare Lösung zulassen. (Als Muster dieses unverbindlichen Stils vgl. „Ergebnis und Ausblick“ des zusammenfassenden Berichtes über die Ergebnisse der Arbeiten des Arbeitsleistungsausschusses des Enquete-Ausschusses.)

Etwa zwei Jahre später schrieb *Bonn* in der Einleitung seines neuen Amerika-Buches:

„Wer Sinn und Bedeutung der gegenwärtigen amerikanischen Krise begreifen will, muss die Ursachen und Kräfte betrachten, die für ein paar kurze Jahre jenes *Trugbild* ewigwährender Prosperität geschaffen haben, das Amerika und Europa *betörte*.“ (Kursiv von mir.)

Diese Worte scheinen gegen die Verfasser des amerikanischen Berichtes gerichtet zu sein, die völlig unter der Macht des „Trugbildes“ standen und das durch dieses Trugbild „betörte“ Amerika verkörperten. Da aber das Amerika jener Zeit betört war, konnte es sein Denken nur durch die Menschen zum Ausdruck bringen, die seine Täuschungen und Illusionen teilten. Dies steigert ungewöhnlich die Bedeutung des Berichtes und macht ihn zu einem Dokument von grösstem geschichtlichem Wert.

„Unser Volk ist gewöhnt an schnelle Bewegungen, stürmische Veränderungen der Lage, es ist empfänglich für neue Gedanken, schöpferisch in seinen Einfällen, anpassungsfähig. Unsere Wirtschaft ist in hohem Masse eine Verkörperung derjenigen, die sie geschaffen haben. Unsere Lage ist glücklich, die Kraft unseres Auftriebs ist überraschend“ — so klang die Sprache der Führer der amerikanischen Wirtschaft, der Politik und der Wissenschaft im Frühjahr 1929. Und da kam die grosse Enttäuschung. Die Aktienkurse, die im Februar 1929 (als der Bericht abgeschlossen wurde) auf 187 standen (1926 = 100), erreichten im September desselben Jahres 225, um im November auf 156 zu sinken und ein Jahr später, im Dezember 1930, auf 109 zu stürzen. Die monatlichen

Emissionen, die im Februar 1929 den stattlichen Betrag von 1058 Millionen Dollar ausmachten, gingen um etwa drei Viertel zurück (November 1930: 268 Millionen). Der Produktionsindex der verarbeitenden Industrien stürzte von 116 im Februar 1929 (Durchschnitt 1923/25 = 100) auf 80 (Dezember 1930) herab. Die monatliche Produktion an Automobilen war im Februar 1929 466 000, im April stieg sie auf 622 000, im Dezember desselben Jahres brach sie auf 120 000 zusammen. Von dem Anstieg zahlreicher Kurven, der die Augen der amerikanischen Forscher bezauberte, ist nicht viel übriggeblieben, nur eine einzige Kurve weist nunmehr einen siegreichen Anstieg auf, die Kurve der *Konkurse*.

Die Katastrophe, die dazwischenliegt, erklärt den tiefen Unterschied zwischen der Einstellung der Verfasser der „jüngsten Veränderungen“ und derjenigen von Bonn. Freilich gehört Bonn zu den wenigen Forschern, die sich auch zurzeit der amerikanischen „Prosperity“ nicht durch das Trugbild betören liessen, vielleicht könnte seine Stimme im Jahre 1929 etwa so wie zwei Jahre später klingen; das eine unterliegt aber keinem Zweifel — der Hoover-Ausschuss hätte für seinen Bericht im Jahre 1931 andere Worte gefunden.

Es wäre aber wahrlich so, als wenn man vor Bäumen den Wald nicht sieht, wenn man aus dem Zusammenbruch der amerikanischen „Prosperity“ den Schluss ziehen wollte, dass die ganze „Prosperity“-Ideologie, die in den „Jüngsten Veränderungen“ zum Ausdruck kommt, nichts als ein Aberglaube war. Übrigens ist dies auch nicht die Auffassung von Bonn, obwohl der polemisch zugespitzte Titel seines ausgezeichneten Buches diesen Eindruck erwecken könnte.

Sich zu irren, ist das Schicksal der Menschen — in der Neuen Welt ebensogut wie in der Alten, in den Wirtschaftsfragen ebenso wie in den anderen — die Irrtümer, die man erkannt hat, sperren den Weg des Fortschritts nicht. Wenn wir, zurzeit der tiefen Depression in Amerika, sein ver-

stummes Lobeslied der ewigen „Prosperity“ einer kritischen Prüfung unterziehen, finden wir in ihm nicht nur den primitiven Wunderglauben, sondern auch viele wertvolle Beobachtungen und treffliche Bemerkungen: die Verfasser der „Jüngsten Veränderungen“ haben vieles richtig gesehen, in vielen Fragen richtig die Zusammenhänge beurteilt! Sie haben sich schliesslich nur *in einem Punkt* geirrt, das aber genügte, um sie zu grundfalschen Schlüssen über die *Dauerhaftigkeit* der vorhandenen beneidenswerten Lage zu verleiten: sie haben die Tragweite der *Widersprüche* des kapitalistischen Systems, der *Disproportionalität* der kapitalistischen Entwicklung unterschätzt.

Damit will ich nicht gesagt haben, dass ihrer Aufmerksamkeit die *Ungleichmässigkeit* des wirtschaftlichen Fortschritts entgangen wäre, in der Bonn mit Recht die Quelle der inneren Schwäche der amerikanischen „Prosperity“ und ihres Zusammenbruchs erblickt. Sie setzen sich ausföhrlich mit dieser Ungleichmässigkeit („Buntheit“) der wirtschaftlichen Vorgänge auseinander, scheinen aber ihre richtige Bedeutung verkannt zu haben und gelangten zu dem Urteil: „Nichtsdestoweniger, trotz dieser Uneinheitlichkeit, dieser Ungleichmässigkeit in der Tätigkeit einzelner Industriezweige und territorialer Gebiete, der Lebensstandard stieg weitgehend an und erreichte den Höhepunkt in unserer Gesellschaft.“

Hier ist die Quelle des Fehlers: unter dem Eindruck des momentanen Erfolges wurden die in der Tiefe steckenden Disproportionalitäten bagatellisiert, die das Fundament der Hochkonjunktur allmählich zersetzten und bald das ganze stolze Gebäude zum Sturz bringen sollten. Mit dem Glauben an die ewige Harmonie des kapitalistischen Systems und seine selbstheilenden Kräfte erschöpft sich aber die Ideologie der „Prosperity“ nicht: Die Verfasser der „Jüngsten Veränderungen“ haben vielmehr versucht, die *Eigenart* der Beobachtungsperiode zu untersuchen und die Faktoren

erkennbar zu machen, die in den Jahren 1922 bis 1929 den wirtschaftlichen Fortschritt förderten.

Der Bericht hebt die nachfolgenden Momente hervor:

1. Fortschritt der motorischen Kräfte, die 3- bis $3\frac{1}{4}$ mal schneller als die Bevölkerung wuchsen und deren Auswertung durch die neue Technik (Elektrifizierung!) gefördert wurde.

2. Ausbau des Kreditwesens.

3. Steigerung der Reallöhne: Im Zeitraum 1896 bis 1913 stiegen die Reallöhne im Durchschnitt etwa um 0,5 v. H. jährlich, in den Jahren 1922 bis 1927 betrug ihre Zuwachsquote 2,1 v. H.

4. Relative Stabilität der Warenpreise.

5. Steigerung der Produktivität der Arbeit bei der gleichzeitigen Entwicklung der Bedürfnisse und der Kaufkraft.

6. Verbreitung des Verbrauches an Artikeln, die weit über die Befriedigung der elementaren Bedürfnisse hinausgehen.

7. Verkürzung der Arbeitszeit, die den Arbeitnehmern die Mussezeit sicherte, neue Bedürfnisse ins Leben rief und der Entwicklung neuer Wirtschaftszweige den Anstoss gab.

Ich glaube, dass die Krise das Urteil des Berichtes über die genannten Faktoren nicht erschüttern konnte. Die blühende Wirtschaft, die sie mit Stolz erfüllte, ähnelte einem Koloss auf tönernen Füüssen, der Zusammenbruch war nahe, weil die Disproportionalitäten (und das Aufblühen der zügellosen Spekulation im Jahr 1929 war nur eine von ihnen) tiefer und gefährlicher waren, als man dies in Amerika zu glauben pflegte. Vorläufig aber war der Aufschwung da: kein Trugbild, sondern eine Tatsache, die nur dadurch ermöglicht wurde, dass die Auftriebskräfte, die die Depressions- und Zersetzungskräfte überwogen, ausserordentlich stark waren.

Es ist nur allzu verständlich, dass die Amerikaner, die übersehen hatten, wie nahe die Krise war, zunächst geneigt waren, den Schock zu unterschätzen und an eine vorübergehende Stockung zu denken, die sehr

bald überwunden werden wird. Aber Monate vergingen auf Monate, ohne die erwartete Erholung zu bringen. Das Vorhandensein einer tiefen wirtschaftlichen Krise war nicht mehr zu leugnen. Und damit brach auch eine tiefe Krise des Denkens und Fühlens aus — eine Krise, die glänzend von Bonn analysiert und geschildert ist: wie die „Jüngsten Veränderungen“ die Mentalität des prosperierenden Amerika dokumentierten, gibt Bonn in seinem Buch die Mentalität des Amerikaners nach dem Zusammenbruch der Hochkonjunktur wieder.

Ich will hier nicht auf die meisterhafte Bonnsche Analyse der amerikanischen Wirtschaft eingehen. Dies muss lediglich hervorgehoben werden: so vernichtend die Kritik ist, die Bonn an dem Wunderglauben und dem unbegründeten Optimismus der Amerikaner ausübt, ist er weit davon entfernt, die Wirtschaftspolitik der Zeit der „Prosperity“ im vollen Umfange zu verurteilen: Er sieht die Richtigkeit der Ideologie der hohen Löhne ein, erkennt die Bedeutung des neuen amerikanischen Kreditsystems an, betont, dass das System der Konsumfinanzierung sich bewährt hat. Seine Grundeinstellung dem amerikanischen Wunder und Wunderglauben gegenüber ist negativ, sein bissiger Skeptizismus stellt ein eindrucksvolles Gegenstück zum naiven Enthusiasmus der Verfasser der „Jüngsten Veränderungen“ dar.

In den wirtschaftlichen und erst recht wirtschaftspolitischen Fragen wird aber mit der Kritik allein nicht viel gedient.

Wichtig ist vielmehr, nach dem richtigen Weg der Wirtschaftspolitik zu suchen. Der Weg, dem die Amerikaner in den Jahren 1922 bis 1929 folgten, war noch nicht der richtige. Aber das grosse Verdienst des Berichtes ist der Versuch, auf Grund einer siebenjährigen Erfahrung die Grundrisse einer ausgleichenden Konjunkturpolitik zu ermitteln. Die Beobachtungsperiode ist zu kurz gewesen: was man für den strukturellen dauernden Aufstieg hielt, hat sich als die ansteigende Seite einer konjunk-

turellen Welle erwiesen. Die Methoden, die man als endgültige Lösung des grossen Problems betrachtete, mussten bald darauf als unzureichend erkannt werden. Der Schluss daraus ist aber lediglich dieser: das Arsenal der „Wohlstandspolitik“ muss ergänzt und ausgebaut werden.

Merkwürdigerweise kann man zwischen den jubelnden Zeilen des Berichtes eine Art Vorahnung der kommenden Gefahr spüren, nämlich in der Mahnung zur schärferen Beobachtung der wirtschaftlichen Vorgänge, zur tatkräftigen, planmässigen Führung der Wirtschaft. Wie die Verfasser sich diese Führung vorstellten, ist ihr Geheimnis geblieben. Vielleicht hat Bonn recht, als er die Stimmung der Zeit in dem Sinne auslegt, dass es sich um den Glauben an die Genialität des Einzelunternehmers handelte. Vielleicht aber schwebte den Verfassern (oder einigen unter ihnen) der Gedanke über eine mehr oder weniger zentralisierte Kontrolle über die Richtung der Investitionen vor. Der erste Glaube soll durch den Zusammenbruch der „Prosperity“ zerschlagen worden sein, der letztere Gedanke müsste dagegen neue Kraft erhalten haben. Damit ist die Richtung der Entwicklung der Wirtschaftspolitik, die den Wohlstand zu sichern anstrebt, gegeben. Bonn hat selbst mit grosser Einsicht und Nüchternheit gezeigt, was in der amerikanischen Wirtschaftspolitik in den „Prosperity“-Jahren richtig war und an was sie scheitern musste. Die Folgerung aus seiner Analyse müsste sein, dass bestimmte Ansätze der ausgleichenden Konjunkturpolitik (z. B. die Kaufkraftpolitik) weiterzuentwickeln, die Exzesse der Spekulation und unsinnige Fehlinvestitionen aber zu bekämpfen sind. Leider vermeidet Bonn, diese Folgerung zu ziehen, und bleibt bis zur letzten Seite seines Buches seiner Einstellung treu, die diejenige eines klugen Skeptikers ist, der mit einem etwas verächtlichen Lächeln das Gebärden des naiven und zügellosen jungen Volkes betrachtet, und in dieser Hinsicht können wir ihm nicht bis zum Schluss folgen. *Wl. Woytinsky.*

„*Documents and Essays on Jewish Labour Policy in Palestine*“ (Dokumente und Aufsätze über die Politik der jüdischen Arbeiterschaft in Palästina). Herausgegeben vom Vorstand des Jüdischen Gewerkschaftsbundes in Palästina. 239 S.

„Nicht nur der in Palästina geborene Jude, sondern jeder neue Ankömmling weiss und fühlt, dass er nicht ein geduldeter Einwanderer, sondern ein Landeskind ist, das auf Grund eines unabdingbaren und unanfechtbaren historischen Rechtes, das nie aufgehoben oder für ungültig erklärt worden ist, in seine Heimat zurückkehrt.“ Dies ist einer der Sätze, die den Dokumenten dieses Buches Farbe und Rhythmus geben. Sie werden durch einige Aufsätze bekannter Arbeiterführer (Brailsford, Wedgwood, Vanderveelde usw.) ergänzt, die gegen das Weissbuch der britischen Regierung und für das jüdische Nationalheim Stellung nehmen.

Die Herausgeber dieser Dokumente beschränken sich jedoch nicht nur darauf, ihr historisches Recht theoretisch zu verteidigen, sondern sie zeigen auch an praktischen Beispielen, wie sich die in Palästina lebenden und wirkenden Juden dieses Rechtes würdig erweisen. Diese jüdischen Pioniere sind es gewesen und sind es noch, denen das Land einen ganz bedeutenden wirtschaftlichen Aufstieg zu verdanken hat. Ihrer Wirksamkeit und ihrem sozialen Eifer ist es zuzuschreiben, dass sich sogar die Lebenshaltung des ansässigen arabischen Volkes, dessen Rechte keineswegs verkannt werden, wesentlich verbessert hat. Aus Wüstensand und unbeackerten Feldern erstet ein neues Palästina. Dies ist die moralische Rechtfertigung der heimkehrenden Juden.

Man pflichtet dieser Rechtfertigung bei der Lektüre des Buches von Herzen bei, denkt jedoch auch an Tatsachen, die vielleicht unerquicklicher, aber nicht weniger gewichtig sind. Man mag es bedauern, doch man darf es — psychologisch betrachtet — weder in Palästina noch in Südafrika oder Australien übersehen, dass die von einer anderen Lebenseinstellung ge-

tragenen „farbigen Arbeitskräfte“ (Araber bzw. Inder) zu einem grossen Teil auf diesen durch höhere Arbeitsleistung bedingten höheren Lebensstandard gar nicht so sehr erpicht sind, dass sie dem Neuen und Ungewohnten, trotzdem es — von unserem Standpunkt aus betrachtet — begrüssenswert ist, zum mindesten misstrauisch gegenüberstehen. Dazu kommen religiöse und politische Gegensätze, die man ebenfalls bedauern, aber bei einem Volk wie den Arabern Palästinas (die zu einem grossen Teil noch gar nicht selbständig denken gelernt haben und leicht von ihren dem jüdischen Nationalheim abgeneigten Führern und Ausbeutern beeinflusst werden) nicht mit Logik und Überredungskunst von heute auf morgen aus der Welt schaffen kann. Endlich muss — gerade im Hinblick auf die sicher lobenswerte Betriebsamkeit der Juden in Palästina — eine gewisse Beunruhigung unter den eingewanderten Arabern begriffen werden. Sie halten natürlich ihre Rechte für ebenso unabdingbar und historisch wie die nunmehr heimkehrenden Juden. Sicherlich wird die Tatkraft der jüdischen Arbeiter bewirken, dass Palästina einer viel grösseren Bevölkerung Lebensraum bieten kann. Das Argument des Weissbuches, wonach der Boden Palästinas ohne Verletzung der Rechte der ansässigen Landarbeiter und ohne die Entstehung eines besitzlosen Landproletariats keine grössere landwirtschaftliche Bevölkerung ernähren kann und deshalb die jüdische Einwanderung unterbunden werden muss, ist sicherlich übertrieben, dessen ungeachtet müssen jedoch gewisse durch Zahlen erhärtete Grenzen vielleicht doch in Betracht gezogen werden. Wenn es in dem Buch einerseits heisst: „Für die 15 Millionen Seelen zählende jüdische Nation ist die Frage der Rückkehr in ihr eigenes Land und die Möglichkeit der Ansiedlung in Palästina als ein freies und unabhängiges Volk, das seines Schicksals Schiedman sein will, die wichtigste Frage, die darüber bestimmen wird, ob die Juden als Volk sein oder nicht sein werden“, so steht doch schliesslich andererseits fest, dass sich die

Zahl der Gesamtbevölkerung Palästinas im Jahre 1922 auf nicht viel mehr als etwa 800 000 stellte. Auch wenn man den Bevölkerungszuwachs der einheimischen arabischen Bevölkerung in den nächsten 30 Jahren auf nicht mehr als 300 000 Seelen schätzt und zugibt, dass sich bei rationalisierter Landwirtschaft und entwickelter Industrie die Bevölkerungszahl leicht verdoppeln lässt, muss man einigen Bedenken der britischen Regierung doch wenigstens Gehör schenken. Wenn man den historischen und anderen Rechten sowie den begründeten und unbegründeten Empfindlichkeiten beider Parteien bis zu einem gewissen Grade Verständnis entgegenbringen will, so ist die Aufgabe der Mandatmacht Palästinas keine leichte! Ganz besonders gilt dies für eine Arbeiterregierung. *E. F. Rimensberger.*

Dr. Ernst Kull: *„Die sozialreformerische Arbeiterbewegung in der Schweiz.“* Verlag Orell Füssli, Zürich und Leipzig 1930. 158 S.

Unter „sozialreformerischer Arbeiterbewegung“ versteht der Verfasser die katholische, evangelische und liberal-nationale Gewerkschaftsbewegung, kurz: die nicht-sozialistische Arbeiterbewegung. Er vermeidet jedoch den Begriff „nicht sozialistische Gewerkschaften“, d. h. er hält ihn nicht für zutreffend, weil „derjenige Zweig der Arbeiterbewegung, der als sozialistisch bezeichnet werden müsste — in der Schweiz die dem Schweizer Gewerkschaftsbund angeschlossenen Verbände —, mit dem Sozialismus, so wie er von Lassalle oder Marx aufgefasst worden ist, kaum mehr als den Namen gemein hat, in seiner Arbeitseinstellung und in seinen Arbeitserfolgen aber den Lehren des Sozialismus geradezu widerspricht“. Ferner weist Kull darauf hin, dass sich die sozialistischen Gewerkschaften selber gegen diese Bezeichnung zu wehren pflegen. „Es hängt“, so sagt er, „mit der Verschwommenheit des Begriffes Sozialismus zusammen, wenn eine eindeutige und exakte Begriffsbestimmung in diesem Zusammenhang nicht gegeben werden kann. Gemessen am Ideengehalt des marxistischen Sozialismus gibt es nämlich nur nichtsozia-

listische Gewerkschaften.“ Wenn Kull an anderer Stelle noch beifügt, dass sich die freien Gewerkschaften „zwar nicht in den Grundsätzen, wohl aber in der Arbeit und in den Wirkungen immer mehr den sozialreformerischen Verbänden nähern“, wenn er ferner diesen sozialreformerischen Gewerkschaften trotzdem die freien Gewerkschaften als „sozialrevolutionär“ gegenüberstellt, so begreift man seine Verlegenheit.

Sie wird im Verlaufe der Darstellung um so grösser, als sich Kull bei der Behandlung seines Themas (da es insbesondere die konfessionellen Bewegungen betrifft) hauptsächlich auch mit der ethischen Bewertung der Arbeit und des Arbeiters zu befassen hat. Nun lässt sich jedoch heute kaum mehr sagen, dass sich die konfessionellen Gewerkschaften mehr um ethische Momente kümmern als die „materialistisch“ orientierten freien Gewerkschaften! Auch die Ethik der nationalliberalen Gewerkschaften kann heutzutage, soweit sie auf die Wichtigkeit des Gefühls für das Volksganze Gewicht legt, nicht mehr zu den Auffassungen der freien Gewerkschaften in Gegensatz gestellt werden. Ganz im Gegenteil: die freien Gewerkschaften zeigen täglich, dass sie sich für das Volksganze erfolgreicher und mutiger einsetzen als irgendeine andere Richtung.

Da jedoch der Verfasser nicht so sehr eine Gegenüberstellung der „sozialreformerischen“ und „sozialrevolutionären“ Bewegung, sondern eine Darstellung der sozialreformerischen Bewegung an sich im Auge hat, wollen wir ihm die begrifflichen Unsicherheiten nicht nachtragen. Was die Behandlung seines eigentlichen Themas betrifft, so ist sie sehr gründlich, geschickt und auffallend objektiv. Dies zeigt sich besonders in den Kapiteln, die den „Arbeiterbund“ — dieses Unikum in der Geschichte der Gewerkschaftsbewegung — betreffen. Während langer Jahre waren in diesem Arbeiterbund, der in den achtziger Jahren gegründet und erst im Jahre 1920 aufgelöst wurde, die Gewerkschaften aller Richtungen in einer Art nationalen Spitzenorganisation vereinigt, die man als „das

Ungeheuer mit rotem Kopf (Sozialdemokraten) und schwarzem Schwanz (Katholiken)" bezeichnete. Wie sehr dies zutrifft, geht daraus hervor, dass das katholische Gewerkschaftskartell der Schweiz im Hinblick auf die religiöse und sonstige Neutralität dieses Arbeiterbundes zu einem gewissen Zeitpunkt (im Jahre 1904) den Beschluss fasste, als Gesamtheit dem freien Gewerkschaftsbund beizutreten. Ungefähr um die gleiche Zeit (1907) begrüßte eine Delegiertenversammlung der evangelischen Gewerkschaften „in Festhaltung an der Programmförderung unpolitischer interkonfessioneller Gewerkschaften den Eintritt der Mitglieder der evangelischen Arbeitervereine in die bestehenden freien Gewerkschaften und fordert diese Gewerkschaftsmitglieder auf, dort ihre christliche Weltanschauung fürchtlos geltend zu machen und Innehaltung der religiösen Neutralität zu verlangen". Die Schaffung und Aufrechterhaltung einer solchen Spitzenorganisation war hauptsächlich der Einsicht und dem unermüdlichen Streben Greulichs, des Pioniers der schweizerischen Arbeiterbewegung, zu danken. Dass der schöne Traum schliesslich zerfloss, haben vor allem die katholischen Kreise auf dem Gewissen, da sie, entgegen der ausdrücklichen Neutralitätserklärung, nahezu gleichzeitig rein katholische Gewerkschaften gründeten, wie denn überhaupt feststeht, dass die hohe katholische Geistlichkeit interkonfessionelle Gewerkschaften allzeit ablehnte und die Gründung katholischer Gewerkschaften bei jeder Gelegenheit förderte.

Im Hinblick auf das Experiment des Arbeiterbundes und den Umstand, dass alle gewerkschaftlichen Richtungen der Schweiz — auch die freigewerkschaftliche — starke Anregungen von artverwandten Bewegungen des Auslands erhielten und auch enge Beziehungen mit diesen Bewegungen pflegten, ist das Buch Kulls äusserst anregend und interessant.

Sein Schlusskapitel (Direkte Mittel gewerkschaftlichen Kampfes) legt — allerdings ohne dass dies seine Absicht ist — den wahren Unterschied zwischen der „sozialreformerischen" und der „sozialrevo-

lutionären" Gewerkschaftsbewegung dar. Es beantwortet gleichzeitig die Frage, weshalb alle Organisationen der „sozialreformerischen" Richtung zusammengenommen noch nicht halb soviel Mitglieder zählen wie die freigewerkschaftliche Landeszentrale. Es geht nämlich aus diesem Kapitel hervor, dass alle Organisationen der „sozialreformerischen" Richtung letzten Endes nur sehr geringe Bereitschaft zeigen, in der Praxis durch Arbeitskämpfe und sonstiges energisches Auftreten dafür zu sorgen, dass die Arbeiter in jene „materielle" Lage gelangen, die die erste Voraussetzung einer höheren ethischen Bewertung und Betätigung des Menschen ist. In dem Masse, wie diese praktische Wirksamkeit in den Hintergrund tritt, verkleinert sich auch die Mitgliederzahl. Sie beträgt bei der verhältnismässig aktivsten der „sozialreformerischen" Bewegungen, bei den Katholiken, noch 20 000, bei den unternehmerfreundlichen Nationalliberalen nur noch 3000 (Schweizerischer Gewerkschaftsbund dagegen 177 000). Dieser Zusammenhänge wird man sich neuerdings sogar im bürgerlichen Lager bewusst. So hat sich vor kurzem die liberalistische freisinnig-demokratische Partei der Schweiz für Koalitionsrecht, ja sogar für Gesamtarbeitsverträge und Schlichtung ausgesprochen, wobei sie sich allerdings eine glatte Absage von seiten der freisinnig-demokratischen Unternehmer holte.

Die Schrift von Dr. Kull ist die vierte Veröffentlichung der Hefte Orell Füssli's zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Es ist erstaunlich, wie gut es dieser Verlag versteht, seine vielseitigen Interessen über den im allgemeinen begrenzten Rahmen schweizerischer Verlagstätigkeit hinauszutragen und sich damit einen europäischen Ruf zu schaffen. *Riemensberger.*

Wohnungsfragen in Osterreich. Beiträge zur städtischen Wohn- und Siedelwirtschaft. Dritter Teil. Herausgegeben von Julius Bunzel. Mit Beiträgen von Josef Frank, Hildegard Hetzer, Benedikt Kautsky, Heinrich Klang, Richard Pfandler, Hein-

rich Reichel und Johannes Ude. — *Schritten des Vereins für Sozialpolitik*. 177. Band. Verlag von Duncker & Humblot. München und Leipzig 1930. 178 Seiten, geheftet 7.50 RM.

Die in dem Buch geschilderten österreichischen Wohnungsverhältnisse zeigen viel Ähnlichkeit mit den reichsdeutschen. Auch in Österreich hat erst nach dem Kriege die öffentliche Hand den Wohnungsbau beeinflusst. Jedoch stehen auch hier die gleichen Hindernisse wie bei uns der Durchführung grosszügiger Pläne zur Sanierung schlechter Wohnviertel und zur Schaffung gesunder und billiger Kleinwohnungen entgegen. Die Zahl der fehlenden Wohnungen ist trotz der geringeren Bevölkerungsziffer in Österreich grösser als bei uns. Die Wohnungsmieten sind in Österreich relativ billig. Sie betragen 1928 nur knapp 4 v. H. des Lohnes, während in Deutschland damals auch für Altwohnungen die Miete sich bereits auf 12 bis 15 v. H. des Einkommens belief. Für und gegen das Fortbestehen der Wohnungszwangswirtschaft tobt auch in Österreich der Streit. Anscheinend ist man jetzt dort weniger geneigt, die sogenannte freie Wirtschaft wiederherzustellen, als es in Deutschland nach den Notverordnungen der Jahre 1930 und 1931 beabsichtigt ist. Der österreichische Wohnungsbau ist fast durchweg von der öffentlichen Hand durchgeführt worden. Dabei sind bessere Erfolge erzielt worden als in der Vorkriegszeit, wo die Privatwirtschaft unter wesentlich günstigeren Bedingungen sich dieser Aufgabe widmete und dabei oft versagte. *Robert Sachs.*

Dr. Wissow Weiss: *Die Sozialisierung des Wohnungswesens*. Unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Deutschland und Österreich. Dipl.-Volkswirt. Selbstverlag. 246 S., brosch. 4.80 Mk.

Das Buch ist in seinem ersten Teil die Doktorarbeit des Verfassers, die später durch einen Nachtrag erweitert worden ist. Der Verfasser geht von den in den ersten Nachkriegsjahren gemachten Sozialisie-

rungsvorschlägen aus. Trotzdem eine Anzahl dieser Vorschläge durchaus gangbare Wege wiesen, sind ernsthafte Versuche zur Verwirklichung unterblieben. Unter dem Sammelbegriff „Sozialisierungsmassnahmen“ wird in dem Buch die Bauhüttenbewegung von ihren ersten Anfängen bis zur Gründung des Verbandes sozialer Baubetriebe und die Zusammenarbeit mit anderen gemeinwirtschaftlichen Einrichtungen, wie Arbeiterbank, Dewog-Organisation und Volksfürsorge, behandelt. Der Wohnungsbau durch die Gemeinden selbst erfährt ebenfalls eine Erörterung. Dabei werden die Wohnungspolitik der Stadt Wien und die damit verbundenen Sozialisierungsbestrebungen stark kritisiert, insbesondere wegen der für die neuen Wohnungen geforderten niedrigen Mieten und weil Wien in den letzten Jahren sich vom Flachbau ab- und dem vielgeschossigen Wohnhausbau zugewandt hat. Auch die Tätigkeit und die Aufgaben der Baugenossenschaften, der Wohnungsfürsorgesellschaften und der Finanzinstitute werden im Zusammenhang mit ihrem für und gegen die Sozialisierung sprechenden Einschlag beleuchtet.

Im Nachtrag hat der Verfasser sehr eingehend zu den sozialen Bauherrenorganisationen, wie Dewog, Deutscher Heimbau, Gagfah und Heimag, Stellung genommen. Auch das Bausparkassenwesen, die Wohnungsversicherung und das Zwangssparen der Jugendlichen werden von Weiss auf ihre Wirkung zur Finanzierung des Wohnungsbaues untersucht. Der Verfasser ist ein fanatischer Verfechter der Flachbauweise und darüber hinaus der Eigenwohnung. Die Mietwohnung in den Häusern von Baugenossenschaften sieht er nur als Notbehelf an. Die Bausparkassen betrachtet er als eine ideale Einrichtung zur Finanzierung des Wohnungsbaues. Dort, wo andere wie die von ihm als richtig angesehenen Wege gegangen werden, gibt er sich wenig Mühe, die Gründe, die dafür zwingend waren, zu würdigen. Es kann

daher nicht verwundern, wenn in dem Buche über die Dewog und die von ihr bisher betriebene Wohnungspolitik sowie über die von den freien Gewerkschaften eingenommene Haltung zur Bausparkassenfrage ein mehr auf persönliche Empfindungen als auf sachliche Erwägungen gestütztes Urteil gefällt wird. *Robert Sachs.*

Will Erich Peuckert: *Volkskunde des Proletariats.* Frankfurt a. M. 1931, Neuer Frankfurter Verlag.

Peuckert ist Kenner der schlesischen Volkskunde. Das erklärt den Titel seines Buches und dessen Anlage. „Volkskunde“ darf sich nimmer bloss mit dem Bauern, muss sich auch mit dem Industrieproletariat beschäftigen. Dass Peuckert diese Einsicht seinen Vorlesungen an der Pädagogischen Akademie zu Breslau zugrunde legt, ist sehr dankenswert. Er bewahrt damit eine junge Lehrergeneration vor dem Versacken in einer heimatkundlichen Agrarromantik, die nimmer zeitgemäss ist.

Insofern ist Peuckert sicher Bahnbrecher, und niemand begrüsst das mehr als ich, der so sehnlich auf die Musse wartet, eine seit langem vorbereitete Schilderung und Analyse der proletarischen Lebensformen niederzuschreiben. Dennoch hege ich eine Besorgnis: Was Peuckert hier gibt, ist die Entstehungsgeschichte des schlesischen Textilproletariats — die hoch anzuerkennende Leistung eines wissenden, in den Quellen ungewöhnlich beschlagenen Mannes. Aber Peuckert ist durch sein Herkommen von der stämmischen Volkskunde in einer grossen Gefahr: die Volkskunde des Proletariats muss sich von den Kategorien der bisherigen Volkskunde noch weiter frei machen. Sicher hat auch das Proletariat mehr oder minder stämmisch und landschaftlich bedingte Züge. Aber nicht überall, nicht in den Grossstädten, nicht in Teilen des industriellen Westens usw. Schlesien ist gerade wegen des bodenständigen Charakters seines Proletariats kein typisches Beispiel für proletarische „Kultur“ (Peuckert meint das in dem Sinne, wie die Volks-

kunde von Hirten-, Jäger- und Bauernkulturen spricht). Wir kennen noch nicht den zweiten Band seiner Arbeit; dort wird er sich von der starken Anknüpfung an Schlesien lösen müssen, um nicht in die Irre zu geraten. Er wird etwas unternehmen müssen, wogegen er sichtlich Abneigung hegt und bekennt: er wird sich mit der Wirtschaftstheorie und Wirtschaftsgeschichte auf freundschaftlichen Fuss stellen müssen.

Denn, wenn etwa eine Volkskunde des Proletariats von der des Bauerntums grundsätzlich unterscheidet, dann eben dies: dass die entscheidenden Bedingungen und Züge dieser Kultur jenseits von Blut und geographischem Raum, dass sie in einem Wirtschaftssystem ihre Wurzeln haben. Stämmisches und Landschaftliches geben einer Volkskunde des Proletariats die lokalen Abschattierungen — und um nichts mehr. Der Ausgang von einem örtlich besonderen Proletariat birgt die Gefahr, dass dies Verhältnis umgekehrt und damit das Bild verfälscht wird.

Es wäre schade, wenn Peuckert diese Gefahr im zweiten Band nicht zu bannen wüsste, denn er ist schon der Mann, proletarisches Leben aus seinen eigenen Zusammenhängen heraus zu begreifen und als eine Welt zu schildern, die ihre eignen Gesetze hat.

Theodor Geiger.

Hildegard Hetzer: *„Kindheit und Armut.“* Verlag S. Hirzel, Leipzig 1929. XII, 314 S. Preis 18 RM.

Die Armut als gesellschaftspsychologisches Problem, am Beispiel des armen Kindes: als pädagogisch-psychologisches Problem ist Gegenstand dieser umfangreichen Arbeit aus dem Wiener Kreis um *Charlotte Bühler.*

Zuerst fragt man sich etwas verdutzt, ob „Armut“ nicht ein gar zu „objektiver“, d. h. aussenweltlicher Tatbestand sei, um ihn zum Mittelpunkt einer gesellschaftspsychologischen Untersuchung zu machen. Noch skeptischer wird man, wenn schon auf den ersten Seiten die Begriffe „arm“, „un-

gepflegt“ und „sozial benachteiligt“ mehrmals in Gleichung oder doch sehr weitgehend in Deckung gebracht werden. Es gibt eine ausgesprochen bourgeoise Armut und es gibt — glücklicherweise — leidlich gepflegte Proletarierjugend. Jedenfalls wird gerade die Armut in ihrer bourgeoisen und in ihrer proletarischen Erscheinungsform auf ausserordentlich verschiedene Weise sozial erlebt.

Die Skepsis gegen Frau H.s Ausgangspunkt darf uns nicht für ihre Leistung blind machen. Sie weiss darum, dass ihre Gleichung nicht allgemein gilt; sie weiss, dass „sozial benachteiligt“ mehr und im wesentlichen etwas anderes ist als „arm“. Sie wird sich — nehme ich an — nicht einfallen lassen, „die Armen“ und „das Proletariat“ so naiv in Gleichung zu setzen wie es Heinrich Mann in seinem Roman tat. Frau H. hat ihre Arbeitshypothese, die so lange brauchbar ist, als es sich um kinderpsychologische Untersuchungen handelt.

Schon stehen wir mitten in ihrem Buch. Das zweite Kapitel (Seite 135 bis 182) behandelt das Erlebnis der Armut beim Kinde. „Armut ist die wirtschaftliche Unmöglichkeit zur ausreichenden Befriedigung aller oder einzelner menschlicher Grundbedürfnisse, durch deren Befriedigung dem einzelnen das für gedeihliche Lebensführung unumgänglich notwendige Minimum geboten wird.“ (So auf Seite 5 nach *Artf.*) Frau H. weist meines Erachtens einleuchtend nach, dass es bis zum zehnten oder zwölften Jahr im strengen Sinne (der Bewusstseinslage nach) keine „proletarischen“, sondern nur „arme“ Kinder gibt. Das heisst objektive Konsumentenschwäche geht erst in reiferem Alter als Ausdruck einer Klassenlage ins jugendliche Erlebnis ein. Ich verweise hier auf meinen Aufsatz über „Klassenlage usw.“ im Heft 4 und 5 der „Arbeit“ 1930. Dort versuchte ich unter teilweiser Bezugnahme auf Frau H. den Gründen dieser Erscheinung nachzuspüren. Die Armut selbst als solche wird erst allmählich wirksam, weil die durch Konsumentenschwäche abgeödete Bedürfnissphäre erst

in dem Masse grösser wird, als die Bedürfnisse selbst aus dem primitivsten Bedürfniskern her in weitere Bedürfniszonen sich ausweiten. (S. 142ff.) Dann aber ist die Herstellung eines Ursachenzusammenhangs zwischen Armut und Klassenlage erst möglich mit erwachendem Verständnis für den Ursprungsraum der Klassenschichtung: das Wirtschaftsleben und seine gesellschaftliche Ordnung.

Frau H. stützt ihre Behauptungen auf planmässig verarbeitete Kinderaussagen. Es ist sehr bezeichnend, dass schon im Alter von 14 bis 16 Jahren die Zahl der resignierenden Jugendlichen rapid wächst, die Zahl derer, die noch Hilfe erwarten, sinkt. (S. 153.) Das zeigt, dass hier (Eintritt ins Erwerbsleben!) die feste Ansiedlung in der sozialen Klasse als solidarisch zu tragendes Schicksal erfolgt.

So wertvoll mir diese Untersuchungen scheinen, sowenig kann ich mich mit den Thesen des § 11 über die Stellung des armen Kindes zum Leben abfinden. Es stellt sich nämlich heraus, dass das „un-gepflegte“ Kind praktischer ist als das gepflegte, dass es sich in einer bestimmten Situation gewissermassen reaktiv zu helfen weiss. Das sei, so meint Frau H. (S. 164), kein Vorteil, denn es widerspreche dem ganzen Sinne der Kindheit, dass das Kind schon anfangs, materiell für sich selbst zu sorgen. Damit hängt eine meines Erachtens bedenkliche These auf Seite 65f. zusammen: Frau H. meint, das „arme“ Kind gerate meist durch „Zufall“ in seinen künftigen Beruf und die Berufswünsche würden durch praktische Faktoren beeinflusst. Von 2500 Kindern im Alter von 13 bis 14 Jahren hätten 50 Prozent „äussere Faktoren“ (Konjunktur, Verdienstmöglichkeit) als Wunschmotive genannt. Dann werden in einer Tabelle (S. 69) Vergleiche zwischen den Berufswünschen gepflegter und ungepflegter Mädchen gezogen, aus denen nur hervorgeht, dass die „un-gepflegten“ sehr genau wissen, was für sie erreichbar ist, dass sie also in erfreulichem Masse desillusioniert sind. Hier zeigt sich erstmals der oben gerügte Mangel der

Begriffsbildung. Die erstaunlich klare Differenzierung der Berufswünsche 16jähriger hat mit „gepflegt“ und „ungepflegt“ nichts, mit dem erwachten Bewusstsein der sozialen Klassenlage alles zu tun. So ist denn auch bei 44 Prozent aller „gepflegten“ Mädchen das Berufswahlmotiv „Vorbereitung auf die Ehe“, bei 71 Prozent aller „ungepflegten“ aber sind es Lohn (18 Prozent), ökonomische Selbständigkeit (29 Prozent) Funktionslust (14 Prozent) und „Selbstmachen“ (10 Prozent). — Alles in allem: praktische Motive liegen bei 65 Prozent „Ungepflegten“ und bei nur 18 Prozent „Gepflegten“ vor. Aus dem allen geht meines Erachtens nur mit zwingender Deutlichkeit hervor: Das „ungepflegte“ Kind ist trotz seiner Vernachlässigung und physischer Schädigungen im Grunde lebensfähiger als das „gepflegte“, weil es den Realitäten näher ist. Wie denn auch ohne Zweifel die auf dem Asphalt unserer Grossstädte aufgewachsenen Menschen ganz gewiss nicht gegenüber der Landbevölkerung „minder tüchtig“ sind, sondern oft eher das Gegenteil.

Ich kann auch Frau H.s Sorge nicht teilen (S. 65), bei wesentlich praktisch motivierten Berufswünschen und -wahlen könne später kein „positives Verhältnis zur Arbeit“ erwartet werden. Diese Sorge gehört in das Kapitel einer (sonst bei Frau H. nicht spürbaren) Arbeitsgesinnungsromantik, die ich für verfehlt halte. Beruf und Arbeit sind

ganz praktische (auch im materiellen Sinn „praktische“) Angelegenheiten und können nicht illusionsfrei genug aufgefasst werden.

Zugunsten dieser für den Leser der Zeitschrift „Die Arbeit“ besonders wichtigen Punkte habe ich die Auseinandersetzung mit dem Werk der Frau H. im ganzen vernachlässigt. Ich beschränke mich darauf, mitzuteilen, dass sie im ersten Teil (S. 1 bis 135) eine ganz ausgezeichnete Darstellung der ökonomischen Milieueinflüsse auf Verhalten und Gedeihen des Kindes in den verschiedensten Richtungen gibt; insbesondere scheinen mir die Untersuchungen über Ausdruckstätigkeit, Spiel, Selbstbetätigung und Intellekt wertvoll und sehr ersten Nachdenkens wert. Der zweite Teil (S. 182 bis 280) befasst sich mit den Hilfsmassnahmen, entsprechend der Absicht Frau H.s, psychologische Grundlagen für die Fürsorgetätigkeit zu schaffen. Im Zusammenhang damit eine ausgezeichnete (meines Wissens die beste zusammenfassende) Darstellung sozialer Verhaltensweisen des Kindes und des Jugendlichen (S. 189 bis 222) und ausserdem vorzügliche Beobachtungen über die Beantwortung von Hilfsbereitschaft und Hilfsleistung durch den Hilfsbedürftigen.

Nur der im ganzen sehr grosse Wert des Buches veranlasst und rechtfertigt, dass hier Bedenken gegen einzelne Thesen so gründlich vorgebracht wurden.

Theodor Geiger.